

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

### **Postzustellungsurkunde**

Innwerk AG  
vertr. durch die Vorstände  
Herrn Ing. Mag. Michael Amerer und  
Herrn Dipl.-Ing. Dr. Karl Heinz Gruber  
Schulstraße 2  
84533 Stammham

Passau, 10.12.2025

Bearbeiter/in : Engels  
Abt./Sg. : Abteilung 5 / Sg. 53  
Telefon : 0851/397-5306  
Telefax : 0851/397305306  
Zimmer : 3.05  
e-Mail : maximilian.engels@landkreis-passau.de

**Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:**

**53.0.04/6412.3-69**

### **Vollzug des Wasserrechts;**

Antrag auf Planfeststellung für den Gewässerausbau für die Errichtung einer Fischwanderhilfe (Durchgängigkeit und Lebensraum) beim Kraftwerk Eggling-Obernberg  
Antragstellerin: Fa. Innwerk AG Schulstr. 2, D-84533 Stammham

Anlage: 1 Plangeheft  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

### **Planfeststellungsbeschluss**

für den Gewässerausbau  
zur Errichtung und zum Betrieb einer Fischwanderhilfe beim Kraftwerk Eggling-Obernberg  
zwischen Inn-km 40,6 und 34,8 linksseitig des Inn

#### **A. Tenor**

##### **I. Feststellung des Plans**

Der Plan der Innwerk AG, vertr. durch die Vorstände Herrn Ing. Mag. Michael Amerer und Herrn Dipl.-Ing. Dr. Karl Heinz Gruber, Schulstraße 2, 84533 Stammham vom 19.12.2019 (eingegangen am 25.05.2023) zur Errichtung und zum Betrieb einer Fischwanderhilfe am Innkraftwerk Eggling-Obernberg, Gemeinde Bad Füssing, Landkreis Passau, wird nach Maßgabe der Planunterlagen (vgl. A.II) und den nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen (vgl. A.III) festgestellt.



#### **Dienstgebäude**

Domplatz 11  
94032 Passau

**Vermittlung** +49 851 397-1  
**Telefax** +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

#### **E-Mail**

poststelle@landkreis-passau.de  
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

#### **Öffnungszeiten**

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung  
Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:  
Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr  
Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

#### Nur für den internen Gebrauch - Internal

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Passau  
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67  
BIC: BYLADEM1PAS  
Postbank München  
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06  
BIC: PBNKDEFF



Die im Planfeststellungsbeschluss unter A.III genannten Nebenbestimmungen gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

## **II. Festgestellte Unterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) vom 24.01.2024 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Passau vom 08.12.2025 versehene Unterlagen.

<b>Nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
<b>01 Anlagenverzeichnis</b>		
01.01C	Anlagenverzeichnis	
<b>02 Erläuterungsbericht</b>		
02.01C	Erläuterungsbericht	
<b>03 Übersichtsplan - Gesamtmaßnahme</b>		
03.01	Übersichtslageplan	M 1: 10.000
03.02	Übersichtskarte	M 1: 25.000
<b>04 Pläne - Umgehungsgewässer</b>		
04.01A	Übersichtslageplan Umgehungsgewässer	M 1: 5.000
04.02	Lageplan UMG Verbindungsgerinne	M 1: 2.000
04.03	Lageplan UMG Augerinne	M 1: 2.000
04.04	Längsschnitt Umgehungsgewässer	M 1: 5.000
04.05	Regelprofile UMG Verbindungsgerinne	M 1: 100
04.06	Regelprofile UMG Augerinne	M 1: 100
<b>05 Pläne - Unterwasserstrukturierung</b>		
05.01A	Lageplan Unterwasserstrukturierung	M 1: 5.000/50
05.02	Profile Unterwasserstrukturierung	M 1: 250
<b>06 Pläne - Bauwerke</b>		
06.01	Übersichtslageplan Bauwerksstandorte (Plan-Nr.: 00-201_A00)	M 1: 5.000
06.02	Ausstiegsbauwerk (Plan-Nr.: 00-501_A00)	M 1: 250/50
06.03	Schnecken-/Dotationsbauwerk (Plan-Nr.: 00-502_A00)	M 1: 500/100
06.04	Brücke Kraftwerkszufahrt (Plan-Nr.: 00-503_A00)	M 1: 500/200
06.05	unteres Auedotationsbauwerk (Plan-Nr.: 00-504_A00)	M 1: 50
06.06	mittleres Auedotationsbauwerk (Plan-Nr.: 00-505_A00)	M 1: 50
06.07	oberes Auedotationsbauwerk (Plan-Nr.: 00-506_A00)	M 1: 50
06.08	Durchlassbauwerk-1 (Plan-Nr.: 00-507_A00)	M 1: 200/50
06.09	Durchlassbauwerk-2 (Plan-Nr.: 00-508_A00)	M 1: 200/50
06.10	Durchlassbauwerk-3 (Plan-Nr.: 00-509_A00)	M 1: 200/100/50
06.11	Querung Stillgewässer (Plan-Nr.: 00-510_A00)	M 1: 50

06.12	Brückenbauwerk (Plan-Nr.: 00-511_A00)	M 1: 100/50/25
<b>07 Wasserspiegelberechnungen</b>		
07.1 A	Hydraulischer Bericht	
<b>08 Standsicherheitsuntersuchungen Stauhaltungsdamm</b>		
08.01	Standsicherheitsuntersuchung Stauhaltungsdamm	
<b>09 Vorstatik Bauwerke</b>		
09.01	Vorstatik Ausstiegsbauwerk	
09.02	Vorstatik Ausstiegsbauwerk - Ergänzung	
09.03	Vorstatik Schnecken- & Dotationsbauwerk	
09.05	Vorstatik Brückenbauwerk KW-Zufahrt	
09.06	Typenstatik Wellblechdurchlässe	
09.07	Kriterienkatalog	
09.08A	Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Standsicherheit des Brückenbauwerks St 2117	
<b>10 Geotechnische Grundlagen</b>		
10.01	Übersichtslageplan - Bodenproben (Plan-Nr.: 00-60 1_AM00)	M 1: 5.000
10.02	Bohrungen 1941/44	
10.02.01	Bohrprofile 1-20 (1941)	
10.02.02	Bohrprofile 21-38 (1941)	
10.02.03	Längsschnitt Bohrlöcher 1-14 (1944)	M 1: 5.000/200
10.02.04	Längsschnitt Bohrlöcher 14-34 (1944)	M 1: 5.000/200
10.03	Bohrungen 1999	
10.03.01	Lageplan Inn-km 34,0 - 39,8	M 1: 5.000
10.03.02	Lageplan Inn-km 39,8 - 46,0	M 1: 5.000
10.03.03	Bohrprofile Detail	M 1: 100/40
10.04	Gutachten 2016	
10.04.01	Anlage 1.1 - Übersichtskarte	
10.04.02	Anlage 1.2.1 und 1.2.2 - Lagepläne	M 1: 5.000
10.04.03	Anlage 2.1 - Profilschnitt 1	
10.04.04	Anlage 2.2 - Profilschnitt 2	
10.04.05	Anlage 2.3 - Profilschnitt 3	
10.04.06	Anlage 2.4 –Zeichnerische Darstellung von Bodenprofilen nach DIN 4023	
10.04.07	Anlage 3 – Schichtenverzeichnis	
10.04.08	Anlage 4 - Laboruntersuchungen	
10.04.09	Anlage 5.1 – Fotodokumentation Teil 1	
10.04.10	Anlage 5.2 – Fotodokumentation Teil 2	
10.05	Gutachten 2019	
10.05.01	Anlage (1) - Lagepläne	M 1: 25.000 M 1: 5.000
10.05.02	Anlage (2) - Geologische Schnitte	M 1: 100
10.05.03	Anlage (3) - Profile der direkten Untergrund-aufschlüsse	M 1: 50/25
10.05.04	Anlage (4) - Profile der schweren Rammsondierung	M 1:50
10.05.05	Anlage (5) - Aufzeichnung des Bohrgeräteführers (Schichtenverzeichnisse)	

10.05.06	Anlage (6) - Fotodokumentation	
10.05.07	Anlage (7) - Protokolle der bodenmechanischen Laborversuche	
10.05.08	Anlage (8) - Prüfbericht des chemischen Labors (inkl. Auswertebogen)	

### **11 Grundwasserverhältnisse**

11.01	Übersichtslageplan Grundwasser Messstellen  (Plan-Nr.: 00-602_A00)	
-------	--	--

### **12 Rechte Dritter**

12.01A	Grundstücksverzeichnis	
12.01.01	Grundinanspruchnahme Abschnitt 1	M 1:5000
12.01.02A	Grundinanspruchnahme Abschnitt 2	M 1:5000
12.02A	Fischereirechte	
12.03	Wasserrechte	

### **13 Landschaftspflegerischer Begleitplan**

13.01	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Umgehungsgewässer	
13.01.01B	Erläuterungsbericht	
13.01.02	Übersichtskarte Schutzgebiete	M 1: 12.000
13.01.03	Übersichtskarte Landschaftsbild und Erholung	M 1: 12.000
13.01.04.01	Bestandsplan Biotop- und Nutzungstypen – Abschnitt 1	M 1: 2.500
13.01.04.02	Bestandsplan Biotop- und Nutzungstypen –Abschnitt 2	M 1: 2.500
13.01.04.03	Bestandsplan Biotop- und Nutzungstypen - Abschnitt 3	M 1: 2.500
13.01.04.04	Bestandsplan Biotop- und Nutzungstypen - Legende	M 1: 2.500
13.01.05.01	Karte Bestand und Bewertung Flora und Fauna - Abschnitt 1	M 1: 2.500
13.01.05.02	Karte Bestand und Bewertung Flora und Fauna - Abschnitt 2	M 1: 2.500
13.01.05.03	Karte Bestand und Bewertung Flora und Fauna - Abschnitt	M 1: 2.500
13.01.05.04	Karte Bestand und Bewertung Flora und Fauna - Legende	M 1: 2.500
13.01.06.01	Konfliktplan - Abschnitt 1	M 1: 2.500
13.01.06.02	Konfliktplan - Abschnitt 2	M 1: 2.500
13.01.06.03	Konfliktplan - Abschnitt 3	M 1: 2.500
13.01.06.04	Konfliktplan - Legende	
13.01.07.01A	Maßnahmenplan - Abschnitt 1	M 1: 2.500
13.01.07.02	Maßnahmenplan - Abschnitt 2	M 1: 2.500
13.01.07.03A	Maßnahmenplan - Abschnitt 3	M 1: 2.500
13.01.07.04A	Maßnahmenplan - Abschnitt 4	M 1: 2.500
13.01.07.05	Maßnahmenplan - Legende	M 1: 2.500
13.01.08.01	Inanspruchnahme Waldflächen - Abschnitt1	M 1: 2.500
13.01.08.02	Inanspruchnahme Waldflächen - Abschnitt2	M 1: 2.500
13.01.08.03A	Inanspruchnahme Waldflächen - Abschnitt3	M 1: 2.500
13.01.09.01	Wiederentwicklung Waldflächen - Abschnitt1	M 1: 2.500
13.01.09.02	Wiederentwicklung Waldflächen - Abschnitt2	M 1: 2.500

13.01.09.03A	Wiederentwicklung Waldfächen - Abschnitt3	M 1: 2.500
13.01.09.04A	Wiederentwicklung Waldfächen - Abschnitt4	M 1: 2.500
13.02	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Unterwas- serstrukturierung	
13.02.01B	Erläuterungsbericht	
13.02.02	Übersichtskarte Schutzgebiete	M 1: 12.000
13.02.03	Übersichtskarte Landschaftsbild und Erholung	M 1: 12.000
13.02.04.01	Bestandsplan Biotop- und Nutzungstypen	M 1: 2.500
13.02.04.02	Bestandsplan Biotop- und Nutzungstypen - Le- gende	M 1: 2.500
13.02.05.01	Karte Bestand und Bewertung Flora und Fauna	M 1: 2.500
13.02.05.02	Karte Bestand und Bewertung Flora und Fauna -  Legende	M 1: 2.500
13.02.06.01A	Konfliktplan	M 1: 2.500
13.02.06.02	Konfliktplan - Legende	M 1: 2.500
13.02.07.01B	Maßnahmenplan	M 1: 2.500
13.02.07.02B	Maßnahmenplan - Legende	M 1: 2.500
13.02.08.01A	Inanspruchnahme Waldfächen	M 1: 2.500
13.02.09.01A	Wiederentwicklung Waldfächen	M 1: 2.500
<b>14 FFH/SPA-Verträglichkeitsuntersuchung</b>		
14 .01	FFH/SPA-VU – Umgehungsgewässer	
14.01.01A	Erläuterungsbericht	
14.01.02.01	Karte Bestand FFH-Lebensraumtypen nach An- hang I FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach Anhang I VS-RL-Abschnitt 1	M 1: 2.500
14.01.02.02	Karte Bestand FFH-Lebensraumtypen nach An- hang I FFH-RL u. Arten nach Anhang II FFH-RL, Vogel- arten nach Anhang I VS-RL-Abschnitt 2	M 1: 2.500
14.01.02.03	Karte Bestand FFH-Lebensraumtypen nach An- hang I FFH-RL u. Arten nach Anhang II FFH-RL, Vogel- arten nach Anhang I VS-RL-Abschnitt 3	M 1: 2.500
14.01.02.04	Karte Bestand FFH-Lebensraumtypen nach An- hang I FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL, Vo- gelarten nach Anhang I VS-RL - Legende	
14.01.03.01	Karte Wirkungen auf maßgebliche Bestandteile des FFH- und SPA-Gebiets sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - Abschnitt 1	M 1: 2.500
14.01.03.02	Karte Wirkungen auf maßgebliche Bestandteile des FFH- und SPA-Gebiets sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - Abschnitt 2	M 1: 2.500
14.01.03.03A	Karte Wirkungen auf maßgebliche Bestandteile des FFH- und SPA-Gebiets sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - Abschnitt 3	M 1: 2.500
14.01.03.04B	Karte Wirkungen auf maßgebliche Bestandteile des FFH- und SPA-Gebiets sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - Abschnitt 4	M 1: 2.500
14.01.03.05	Karte Wirkungen auf maßgebliche Bestandteile des FFH- und SPA-Gebiets sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - Legende	

14.02	FFH/SPA-VU – Unterwasserstrukturierung	
14.02.01B	Erläuterungsbericht	
14.02.02.01	Karte Bestand FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach Anhang I VS-RL	M 1: 2.500
14.02.02.02	Karte Bestand FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach Anhang I VS-RL - Legende	M 1: 2.500
14.02.03.01B	Karte Wirkungen auf maßgebliche Bestandteile des FFH- und SPA-Gebiets sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	M 1: 2.500
14.02.03.02A	Karte Wirkungen auf maßgebliche Bestandteile des FFH- und SPA-Gebiets sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - Legende	M 1: 2.500
<b>15 Umweltverträglichkeitsstudie</b>		
15.01	Umweltverträglichkeitsstudie Umgehungsgewässer	
15.01.01B	Erläuterungsbericht	
15.01.02	Karte Bewertung Vegetation und Flora	M 1: 5.000
15.01.03	Karte Bewertung Fauna	M 1: 5.000
15.01.04A	Karte Ökologisches Risiko	M 1: 5.000
15.01.05	Karte Vegetation und Grundwasserverhältnisse	M 1: 5.000
15.02	Umweltverträglichkeitsstudie Unterwasserstrukturierung	
15.02.01A	Erläuterungsbericht	
15.02.02	Karte Bewertung Vegetation, Flora und Fauna	M 1: 2.500
15.02.03A	Karte Ökologisches Risiko	M 1: 2.500
<b>16 SAP</b>		
16.01	Erläuterungsbericht - Umgehungsgewässer	
16.02	Erläuterungsbericht - Unterwasserstrukturierung	
<b>17 Variantenstudie</b>		
17.01	Innkraftwerk Egglfing-Obernberg: Durchgängigkeit und Lebensraum – Variantenstudie	
17.01.01	Lageplan Varianten	M 1: 10.000
17.01.02	Lageplan Vorzugsvariante	M 1: 5.000
17.02	Variantenvergleich FAA Egglfing-Obernberg: Fachbeitrag Natur und Landschaft	
17.02.01	Karte naturräumliche Gliederung	M 1: 25.000
17.02.02	Karte Schutzgebiet und Biotope	M 1: 25.000
17.02.03	Karte Bestand FFH-LRT Blatt 1 / Auhausener Au	M 1: 5.000
17.02.04	Karte Bestand FFH-LRT Blatt 2 / Aigner- / Irchinger-	M 1: 5.000
17.02.05	Karte Bestand Biotope und Nutzung österr. Uferseite	M 1: 10.000
<b>18 Massekonzept</b>		
18.01	Aufstellung Massenkonzept	
18.02	Übersichtslageplan Massenkonzept (00-202-A00 UELP-Massenkon)	M 1: 5.000
18.03	Übersichtslageplan Massenkonzept Oberboden (00-203-A00 UELP-Massenkon-Oberboden)	M 1: 5.000

<b>19 Immissionsschutgutachten</b>	
19.01	Immisionschutztechnisches Gutachten - Schallimmissionsschutz
19.02	Immisionschutztechnisches Gutachten - Luftreinhaltung
<b>20 Konzept für ein fischökologisches Monitoring</b>	
20.01	Konzept für ein fischökologisches Monitoring
<b>21 Projektzeitplan</b>	
21.01	Projektzeitplan
<b>22 Bauwerksverzeichnis</b>	
22.01	Bauwerksverzeichnis

### **III. Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Planfeststellung**

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den Einwendungen und dienen zum einen der Erfüllung der zulassungsrechtlichen Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf ein zulässiges Maß.

#### **1.1 Inhaltsbestimmung zur Benutzung**

- 1.1.1 Es ist eine jederzeit kontrollierbare Betriebswasserabgabe in die Fischaufstiegsanlage (FAA) zu gewährleisten. Die dynamische Dotation hat simultan in Abhängigkeit von der jeweiligen Wasserführung des Inns zu erfolgen. Die Durchwanderbarkeit der Fischaufstiegsanlage ist an mindestens 300 Tagen im Jahr bzw. zwischen den Abflüssen des Inns von Q30 bis Q330 zu gewährleisten. Der Betrieb der FAA hat ganzjährig zu erfolgen und darf nur zu Revisions- und Unterhaltungszwecken sowie bei Gefahr im Verzug unterbrochen werden.
- 1.1.2 Sollten nach Inbetriebnahme der FAA wider Erwarten vorhabenbedingt negative Auswirkungen vorkommen, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu prüfen, zu beseitigen oder zu entschädigen. Eine entsprechend qualifizierte bzw. übliche Beweis sicherung ist vorzunehmen.

#### **1.2 Umfang der Gewässerbenutzung**

Die Abflussmengen der FAA setzen sich wie folgt zusammen:

##### Basisdotation

Dauerhafte ganzjährige Ableitung in Abhängigkeit vom Inn-Abfluss von 2,0 – 4,0 m<sup>3</sup>/s über das Ausstiegsbauwerk in das Umgehungsgewässer im Bereich des Verbindungsgerinnes

##### Dynamische Dotation

Ab ca. Inn-km 38,880 erfolgt eine weitere zusätzliche dynamische Dotation von 4-6 m<sup>3</sup>/s, davon eine kontinuierliche Dotation von Q= 2,0 m<sup>3</sup>/s über die Wasserkraftschnecke.

#### **Spüldotation**

Zur Durchführung jährlich einzelner Spülvorgänge des Umgehungsgerinnes bei beginnender Klarwasserphase im Herbst Ableiten von zusätzlich bis zu 36 m<sup>3</sup>/s

Aus dem Inn dürfen für die Fischaufstiegsanlage (FAA) somit insgesamt bis zu 40 m<sup>3</sup>/s entnommen werden.

Aus dem Malchinger Bach erfolgt ein Zufluss in die FAA in Höhe von ca. 0,3 – 0,4 m<sup>3</sup>/s.

Das abgeleitete Wasser aus dem Inn ist zusammen mit den Zuflüssen (Malchinger Bach) wieder in den Inn einzuleiten.

Die Gewässergüte darf gegenüber dem abgeleiteten Wasser nicht verschlechtert werden.

Die komplette Dotationsmenge entsprechend der beabsichtigten „Betriebsweise Dotation UMG“ laut Erläuterungsbericht ist über die geplante Fischaufstiegsanlage, unmittelbar nach deren Errichtung ganzjährig plangemäß und kontinuierlich abzugeben.

### **1.3 Zweck der Benutzung**

Die Benutzungen dienen dem Betrieb der Fischaufstiegsanlage. Die Benutzungen dürfen nur dem Betrieb der FAA zur Gewährleistung der Gewässerdurchgängigkeit an der Staustufe Egglfing-Obernberg und der ordnungsgemäßen, schadlosen Ein- und Ableitung des Sickerwassergrabens, der seitlichen Zuflüsse des Malchinger Baches, der Stromgewinnung im Dotationsbauwerk sowie der sonstigen betroffenen Auengewässer vorhabenbedingt dienen.

### **1.4. Bauausführung**

**1.4.1** Der Unternehmer ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere ist die geplante Abflusskontrolle und die Steuerungsanlage plangemäß zu errichten. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Die Standsicherheit der Innbrücke im Zuge der Staatsstraße St 2117 darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Soweit erforderlich, sind von der Vorhabensträgerin im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Passau entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Kosten trägt die Vorhabensträgerin.

**1.4.2** Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.

**1.4.3** Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl,

Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen. Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Das Schutzkonzept zur Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist mit der Fachkundigen Stelle im Landratsamt Passau rechtzeitig abzustimmen. Für die Abstimmung erforderliche Unterlagen sind spätestens 2 Monate vor Baubeginn des jeweiligen Bauabschnitts der Fachkundigen Stelle vorzulegen.

- 1.4.4** Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen im faktischen und festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist unzulässig. Baumaschinen sind mit umweltfreundlichen Ölen zu betreiben. Die Maschinen und Geräte sind nachts und am Wochenende außerhalb der überschwemmungsgefährdeten Bereiche abzustellen. Die Baustelleneinrichtung (Lagerflächen, Container, usw.) ist zu sichern und vor Hochwasser zu schützen.
- 1.4.5** Bei Unfällen mit wasser- bzw. grundwassergefährdenden Stoffen und Bodenverunreinigungen sind sofort Abhilfemaßnahmen (z.B. Abgraben und gesichertes Zwischenlagern, Einbringung von Ölspalten) zu ergreifen. Dazu sind die nötigen Einsatzmittel (insbesondere Ölbindemittel, Ölauffanggefäß, Schaufeln, Ölspalten) auf den Baustellen bzw. anderen geeigneten Orten vorzuhalten. Außerdem ist unverzüglich das zuständige Landratsamt und sowie das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren. Dazu ist ein Alarm- und Einsatzplan aufzustellen, in dem z.B. Meldeketten, Personal und vorzuhaltende Einsatzmittel aufgeführt sind. Dieser Plan muss auf der Baustelle für alle Beteiligten gut sichtbar aushängen, und das Personal muss regelmäßig unterwiesen werden.
- 1.4.6** Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung der Gewässer abzustimmen. Auf schnell anlaufende Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden die Arbeiten einzustellen.
- 1.4.7** Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Grasansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern.
- 1.4.8** Betonschlamm darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer gelangen bzw. eingeleitet werden. Eine ausreichend lange Abbindezeit des Betons vor Flutung der Bauwerke ist einzuhalten. Der pH-Wert des Malchinger Baches bzw. angrenzender Auegewässer darf durch die Baumaßnahme nicht nachteilig verändert werden. Auf die Verwendung eines möglichst wasserschonenden Betons (geringer Chrom IV-Gehalt) ist zu achten.
- 1.4.9** Eingriffe in die Uferbereiche und Beeinträchtigung vorhandener Ufergehölze sind auf das Notwendigste zu begrenzen. Die Beschädigungen an der Uferbeplanzung sind durch gewässertypische Neupflanzungen wiederherzustellen.
- 1.4.10** Gegen gewässerschädlichen und nicht planmäßigen Sand- und Feinteileintrag in das

Gewässer sind vor dem Beginn der Erdarbeiten wirksame Maßnahmen vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Die Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich dabei auf das zwingend notwendige Maß (Umfang und Dauer) zu beschränken. Oberbodenflächen sind unverzüglich durch Wiesenansaat oder durch andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen zu sichern.

**1.4.11** Baugruben und Erdaufschlüsse im Überflutungsbereich sind mit dem vorhandenen Aushubmaterial wieder zu verfüllen. Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Gewässerbereich zu entfernen.

**1.4.12** Die Bauwasserhaltung muss in einer Art und Weise erfolgen, mit der eine Gewässerverunreinigung, sowohl für Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser, ausgeschlossen wird. Falls bei den Erdarbeiten unerwartete außerplanmäßige Grundwasserverhältnisse hervortreten bzw. aufgefunden werden, so ist das WWA Deggendorf umgehend zu informieren. Für eventuelle Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung während der Bauzeit sind die erforderlichen Wasserrechtsverfahren rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen.

**1.4.13** Das in das Umgehungsgerinne eingebrachte Material muss auf mögliche Schadstoffe überprüft werden.

**1.4.14** Abflusshindernisse (z. B. Abbruchmaterial, Erdaushub, Zwischenlager, usw.), die in den Antragsunterlagen nicht enthalten sind, dürfen im Gewässer und innerhalb des hydraulisch notwendigen Abflussquerschnittes nicht gelagert oder eingebaut werden. Der freizuhaltende Abflussquerschnitt muss mindestens den Regelprofilen der 2d-Berechnungen entsprechen. Der Abflussquerschnitt der Gewässer ist während der Bauzeit von allen nicht für den Baubetrieb benötigten Einbauten freizuhalten. Treibzeug, das sich an zur Bauausführung eingebrachten erforderlichen Einbauten (Hilfskonstruktionen, Schalung etc.) verhängt, ist laufend zu beseitigen. Die dazu notwendigen Gerätschaften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

**1.4.15** Vertiefungen oder Erhöhungen der Geländeoberfläche, die in den Antragsunterlagen nicht dargestellt oder erläutert wurden, sind untersagt.

**1.4.16** Die Antragstellerin hat sich während der Bauzeit laufend über die Hochwassersituation zu informieren. Bei Hochwassergefahr hat sie rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen.

**1.4.17** Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen oder zusätzlich zu den bereits bekannten Altlastenflächen, weitere Altlastenverdachtsfälle zeigen, sind das Landratsamt Passau und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf umgehend zu informieren und die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

**1.4.18** Auffüllungen dürfen grundsätzlich nur mit örtlich vorkommendem, unbelastetem Bodenmaterial erfolgen. Als Baumaterial für das Umgehungsgewässer darf ebenfalls nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial eingebaut werden. Das Schüttmaterial ist

auf seine Eignung hin zu untersuchen. Die Baumaßnahmen sind in geotechnischer Hinsicht in Abstimmung mit einem Erdbaulabor durchzuführen.

**1.4.19** Die Böschungs- und Sohlsicherungen sind im erforderlichen Umfang mit Wasserbausteinen gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW 2003) auszuführen.

**1.4.20** Bei den Bauarbeiten ist auf evtl. bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen zu achten. Die Anpassungsmaßnahmen bei eventuellen Versorgungsleitungen sind, soweit erforderlich, mit dem jeweiligen Unternehmer abzustimmen.

**1.4.21** Die Eignung des Untergrundes ist vom Antragsteller vor der Bauausführung durch eine ausreichende Zahl von Baugrundaufschlüssen sowie durch Standsicherheitsnachweise, die von einem Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau oder Tragwerksplanung und Baustatik geprüfte wurden, nachzuweisen. Die Ergebnisse sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Im Bereich von Brückenwiderlager ist die Böschungs- und Ufersicherung mit Wasserbausteinen zu sichern. Die Standsicherheit von Brückenwiderlagern und Brückenpfeilern ist zu gewährleisten. Die Durchgängigkeit des Gewässersubstrates innerhalb der Brückenbauwerke ist beizubehalten.

**1.4.22** Bei der Errichtung des Umgehungsgewässers ist darauf zu achten, dass keine Fischfallen entstehen.

**1.4.23** Die stahlwasserbaulichen Anlagenteile sind entsprechend den Bemessungs- und Ausführungsrichtlinien der DIN 19704 anzufertigen.

**1.4.24** Fahrzeuge und Arbeitsgeräte dürfen nicht im Gewässer oder in Gewässernähe gereinigt werden.

**1.4.25** Böden sind grundsätzlich getrennt abzutragen. Eine Feststellung der Mächtigkeiten von Bodensoden, Ober- und Unterboden ist erforderlich, um möglichst sortenreine Substrate zu erhalten (Feststellung durch bodenkundliche Baubegleitung).

**1.4.26** Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die für den Bau errichteten Nebenanlagen (Baueinrichtungen, Baustraßen, usw.) rückzubauen. Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese anschließend wiederherzustellen.

**1.4.27** Im Rahmen der Baudurchführung ist das Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern herzustellen.

**1.4.28** Bei der Bauausführung der Betonbauwerke wie Durchlässe ist darauf zu achten, dass durch entsprechende konstruktive Vorkehrungen (Betonsporne und dgl.) Sickerwege entlang der Betonaußenwände vermieden werden.

## **1.5 Anzeigepflichten**

- 1.5.1** Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Passau (Wasserrechtsbehörde), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, der Fischereifachberatung und den Fischereiberechtigten mindestens eine Woche vorher schriftlich anzugeben.
- 1.5.2** Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebs oder der Nutzung ist rechtzeitig vorher schriftlich dem LRA Passau anzugeben und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.
- 1.5.3** Dem LRA Passau ist ein Bauleiter zu benennen, der während der Bauzeit alleiniger Ansprechpartner für die Abwicklung vor Ort ist.
- 1.5.4** Vor Baubeginn hat die Antragstellerin dem Landratsamt Passau einen Alarmplan vorzulegen. In diesem Alarmplan sind für den Notfall geeignete Ansprechpartner (z. B. Bauleiter, Maschinisten, usw.) anzugeben, die Tag und Nacht erreichbar sind.
- 1.5.5** Die Betreiberin der Anlage hat dem WWA Deggendorf und der Planfeststellungsbehörde einen Ansprechpartner zu nennen, der bei eventuellen Störungen ständig erreichbar ist und möglichst kurzfristig vor Ort sein kann.
- 1.5.6** Vor Baubeginn ist eine vom Bundesverband Boden zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen und der Planfeststellungsbehörde zu benennen.
- 1.5.7** Ökologische Baubegleitung  
Für die Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen und der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau zu benennen. Die Anforderungen an diese sind in DWA-M 619 (Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau) definiert.
- 1.5.8** Standsicherheit

Mit den Bauarbeiten des Umgehungsgewässer-Dammbauwerk und dem Ausstiegs- und Dotationsbauwerk darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau die Standsicherheitsnachweise mit dem Prüfvermerk und dem Prüfbericht des Prüfingenieurs bzw. Prüfamt für Statik vorliegen.

Für das Durchlassbauwerk und das Brückenbauwerk Kraftwerkszufahrt sind durch einen Zeichnungsberechtigten für Statik mit der Baubeginnsanzeige die jeweilige Standsicherheit zu bestätigen.

## **1.6 Betrieb und Unterhalt**

- 1.6.1** Die Unterhaltungspflicht der FAA inkl. der hierdurch berührten Uferabschnitte im Bereich des Ein- bzw. Auslaufbauwerks, unterliegt der Vorhabenträgerin im Zusammenhang mit dem Kraftwerk Eggling-Obernberg. Rechtliche Grundlage sind die Bewilligungsbescheide des Reichsstatthalters von Oberdonau vom 06.03.1943 (Az.: 9/233/119/1943) und der Bescheid des Landratsamtes Griesbach i.R. vom 27.03.1957 (Az.: 452/R2).
- 1.6.2** Für die Unterhaltung der Anlagen gilt das Bauwerksverzeichnis. Alle darin enthaltenen Anlagen unterfallen der Unterhaltungspflicht der Vorhabenträgerin.
- 1.6.3** Die Anlagen sind so zu unterhalten, dass die Gewässer, der Hochwasserabfluss und der Hochwasserschutz nicht nachteilig verändert werden.
- 1.6.4** Sobald aussagekräftige Ergebnisse des GW-Monitorings der Altwasserlandschaft Irchinger Aue (AIA) vorliegen, sind diese dem Landratsamt Passau mit einer Bewertung vorzulegen. Das Landratsamt entscheidet anschließend über die weitere Vorgehensweise und die Beteiligung von Fachstellen.
- 1.6.5** Die Altwasserlandschaft Irchinger Aue (AIA) soll sich grundsätzlich in natürlicher Sukzession entwickeln. Falls die Erfahrungen aus dem Probebetrieb der Altwasserdotation und die weitere Entwicklung zeigen, dass Eingriffe (z. B. Entlandungen, Vernetzung von Altarmen, Gehölzpfllege, usw.) erforderlich werden, sind diese in Abstimmung mit den Fachbehörden und den betroffenen Grundstückseigentümern vorzunehmen.
- 1.6.6** Vor einer Außerbetriebsnahme bzw. Trockenlegung der FAA oder Teile der FAA zum Zwecke der Unterhaltung bzw. Sanierung sind die zuständigen Behörden, wie Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt und die Fischereifachberatung 2 Wochen vorher zu verständigen. Soweit notwendig sind hierbei die erforderlichen Maßnahmen für den Organismenschutz im Einvernehmen mit den zuständigen Fachstellen zu gewährleisten.
- 1.6.7** Rechengut, welches sich am jeweiligen Einlaufbauwerk sammelt, ist vom Anlagenbetreiber (Unternehmerin) ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein automatisches Weiterleiten bzw. Zugabe von unsortiertem Rechengut in das Fließgewässer Inn ist nicht zulässig.
- 1.6.8** Das anfallende natürliche Geschiebe ist entsprechend der vorliegenden Planung grundsätzlich wieder der FAA zuzuführen. Soweit es sich bei zu entsorgendem Geschiebe der FAA um unbedenkliches, natürliches bzw. gewässertypisches Material (fluviales Sediment) handelt, wie Sand, Kies oder Gestein, kann dieses Material auch dem Abflussregime des Inns wieder zugeführt werden.

In Bezug auf Material, welches hierbei von gewässerfremder bzw. unnatürlicher Art oder Eigenschaft ist (z. B. Abfallgut), muss von Seiten des Unternehmers unter Einhaltung der für das jeweilige Material geltenden rechtlichen Regelungen (z. B. Abfallrecht) sowie den entsprechenden Normen, ordnungsgemäß entsorgt werden.

Um evtl. Schädigungen für besonders sensible Stadien der Fischfauna wie Fischeier im Inn zu vermeiden, sollte das Einbringen von Geschiebe aus der FAA in den Inn nicht während der Hauptlaichzeiten (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen.

Bei der Durchführung wichtiger oder größerer Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen sind, unbeschadet einer etwaigen erforderlichen wasserrechtlichen Gestaltung, das WWA Deggendorf, die Fischereifachberatung und das LRA Passau bereits im Vorfeld einer jeden Maßnahme zu informieren.

- 1.6.9** Bei Vereisung des Inns hat die Unternehmerin den Ein- und Ausstiegsbereich der FAA funktionsfähig zu halten und damit den Zu- und Abfluss zu gewährleisten. Die Bedienbarkeit und Funktionsfähigkeit der beweglichen Ausleitungsverschlüsse (z. B. Dotationssteuerung) ist sicherzustellen. Die Durchwanderbarkeit der FAA ist im Rahmen der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit aufrechtzuerhalten.

Die Unternehmerin hat sicherzustellen, dass durch Eis/Treibis keine schädlichen Auswirkungen an den Anlagen und Anlagenteilen entstehen.

## **1.7 Bestandspläne**

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Probebetriebs der FAA sind dem Landratsamt Passau und dem WWA Deggendorf Bestandspläne vorzulegen, eine Ausfertigung in Papierform und eine Ausfertigung in digitaler Form (nach Vorgabe WWA). Darin müssen alle relevanten Höhenangaben, wie beispielsweise Bauwerkskoten und Geländekoten, deren Einmessung erst nach Beendigung der abschließenden Bauarbeiten durchzuführen ist, enthalten sein.

## **1.8 Probebetrieb**

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein Probebetrieb zur Funktionalität der FAA aus abiotischer Sicht (Herstellungskontrolle) entsprechend der vorliegenden Planung durchzuführen. Soweit erforderlich ist die FAA und in der Folge die Betriebsordnung zur FAA anhand der Erkenntnisse des Probetriebs in Abstimmung mit den beteiligten Fachstellen anzupassen. Den Vertretern des Landratsamtes Passau, des WWA Deggendorf sowie der Fischereifachberatung des Bezirk Niederbayern sowie weiteren betroffenen Fachbehörden ist eine Teilnahme zu ermöglichen. Der Probebetrieb ist mind. zwei Wochen vorher mitzuteilen und zu protokollieren. Die beteiligten Fachstellen und die KVB erhalten zeitnah eine Kopie des abgestimmten Protokolls.

Nach dem Probebetrieb ist ein detailliertes Konzept zum Geschiebemanagement der FAA auszuarbeiten.

## **1.9 Betriebsvorschrift und Betriebstagebuch**

Der Betreiber der Anlage hat die unter Ziffer 1.2 dieses Bescheides festgelegten Abflüsse im Umgehungsgerinne einzuhalten. Durch die geplante Abflusskontrolle und die Steuerungsanlage ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Abflüsse eingehalten werden. Für die Bauwerke ist für die Überwachung und Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit und Funktionsfähigkeit, insbesondere für Betrieb, Wartung und Unterhaltung der Anlage, eine Betriebsordnung zu erstellen und der Betriebsvorschrift des KW Egglfing-Obernberg beizulegen sowie ein Betriebstagebuch zu führen. Deren Ausgestaltung bzw. deren Inhalt ist mit dem WWA Deggendorf einvernehmlich abzustimmen sowie mind. drei Wochen vor dem Probebetrieb der FAA der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen, sowie nach dem Probebetrieb bei Bedarf anzupassen.

Die für den reibungslosen Einsatz der mobilen Verschlussorgane (Notverschlüsse) erforderliche Logistik und die Einsatzplanung sind von der Vorhabensträgerin sicherzustellen.

## **1.10 Benutzungsanlagen**

Die Unternehmerin hat die bewilligten wasserwirtschaftlichen, baulichen und technischen Anlagen bzw. Anlagenteile dem Stand der Technik entsprechend zu errichten sowie den Bestand entsprechend den jeweils geltenden Regeln der Technik in einen guten Zustand zu versetzen bzw. in einem guten Zustand zu erhalten.

## **1.11 Bodenschutz**

1.11.1 Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub, Zwischenlagerung und Verwertung des anfallenden Bodenmaterials zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Zudem ist, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept erforderlich, gemäß DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ vorzusehen.

Das Bodenschutzkonzept nach DIN 19639, ist vor Ausschreibung oder Auftragsvergabe dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

1.11.2 Die Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen sind so einzurichten, dass ein Befahren von Böden außerhalb der festgesetzten Bereiche unterbunden wird. Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden. Im Idealfall sollten bereits befestigte bzw. vorbelastete Flächen sowie Flächen, die nach dem Bauabschluss als Weg oder sonstige bauliche Anlage vorgesehen sind, eingeplant werden. Je nach Bodenform ist zu prüfen, ob die Baustraßen, Montage- und Lagerflächen auf dem gewachsenen Oberboden eingerichtet werden können. Hilfestellungen zur Gestaltung der temporären Baustelleneinrichtungsflächen sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbands des Boden zu finden.

1.11.3 Vor Beginn der baulichen Arbeiten ist auf der überbaubaren Grundstücksfläche der Oberboden abzutragen und getrennt vom Unterboden zu lagern. Oberboden darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, soll nach Möglichkeit das Gelände nur bei trockenen Witterungsverhältnissen befahren werden.

1.11.4 Um die Verdichtung durch Auflast zu begrenzen, sollte die Mietenhöhe bei Oberbodenmaterial höchstens 2 m betragen, bei Unterbodenmieten höchstens 4 m. Die Bodenmieten sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als 2 Monaten zu begrünen. In Hanglagen soll auf eine durchgängige Begrünung des Bodens geachtet werden.

1.11.5 Entsprechend den Vorgaben der Vorhabenträgerin ist im Umfeld der Maßnahme ein ausreichendes Verwertungspotential zur ordnungsgemäßen Unterbringung von Oberbodenrestmassen vorhanden. Ein diesbezüglich den Erfordernissen der landwirtschaftlichen Oberbodenverwertung orientierter Oberbodenabtrag (incl. fachgerechte Oberbodenzwischenlagerung), und Verwertungspotential, ist durch die Bodenkundliche Baubegleitung zu steuern und zu überwachen.

## **1.12 Umgang mit Sedimenten und Baggergut**

Vor Baubeginn ist das umzulagernde Sediment des Inn zu untersuchen. Der genaue Untersuchungsumfang der im Inn umzulagernden Sedimente ist rechtzeitig vor Bauausführung mit dem WWA einvernehmlich abzustimmen. Fachliche Grundlage ist das Merkblatt DWA-M 513-1 und die HABAB-WSV.

Sollte sich bei den Untersuchungen des Baggerguts herausstellen, dass eine Umlagerung innerhalb des Gewässers aufgrund einer Belastung bzw. Verunreinigung des Materials nicht möglich ist, ist der Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) eröffnet und das Baggergut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

In diesem Fall ist vor Beginn der Umlagerung ein Entsorgungskonzept zu erstellen, dass den beabsichtigten Entsorgungsweg des Baggerguts darstellt.

## **1.13 Betretungsrecht der technischen Gewässeraufsicht**

Im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht ist dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt das Betreten des Grundstücks und der Betriebsanlagen zu gestatten.

## **1.14 Monitoring**

### Biotisches Monitoring:

1.14.1 Die Detailplanung und Dauer des Monitorings sind mit dem WWA Deggendorf und der Fischereifachberatung des Bezirks Niederbayern einvernehmlich abzustimmen. Dem LRA Passau, dem WWA Deggendorf sowie der Fischereifachberatung ist spätestens 3 Monate nach Ende des Monitorings ein Abschlussbericht über die Ergebnisse des Monitorings vorzulegen.

1.14.2 Falls sich im Zuge des Monitorings herausstellen sollte, dass Verbesserungsbedarf bezüglich der Funktionalität der Anlage besteht, sind entsprechende Maßnahmen nach Absprache mit dem Landratsamt Passau, dem WWA Deggendorf und der Fachberatung für Fischerei von der Vorhabensträgerin zu veranlassen und durchzuführen.

1.14.3 Die Wirksamkeit der Nachbesserung ist durch ein erneutes Monitoring in Abstimmung mit der Fischereifachberatung und dem WWA zu überprüfen.

### Abiotisches Monitoring:

1.14.4 Sämtliche im Umgehungsgerinne gemessenen Wasserstände und deren Abhängigkeit vom Grad der Öffnung der dynamischen Dotation sind laufend aufzuzeichnen.

- 1.14.5 Mindestens einmal pro Jahr ist die hydraulische Beziehung zwischen dem Dotationsbauwerk und den Wasserständen im Umgehungsgerinne neu zu kalibrieren. Der Kalibrierungszeitraum kann im Einvernehmen mit dem WWA angepasst werden.
- 1.14.6 Das abiotische Monitoring hat die Aufgabe, den plangemäßen Zustand der FAA hinsichtlich Hydrologie und Morphologie sowie die Betriebssicherheit zu kontrollieren und ist im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 1.14.7 Des Weiteren müssen die Kolk- und Furuprofile des Umgehungsgerinnes regelmäßig überprüft werden. Dies gilt insbesondere nach außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Hochwasser im Auegerinne), da diese häufig zu einer Veränderung der planfestgestellten Gerinneprofile sowie der entsprechenden Morphologie führen können.
- 1.14.8 Die Vorhabenträgerin hat die Korrelationen zwischen der biotischen Funktion und der Abiotik zu ermitteln.
- 1.14.9 Bezuglich der Durchführung von optionalen Untersuchungen ist eine fachliche Vorabstimmung mit der Fischereifachberatung und dem WWA vorzunehmen.
- 1.14.10 Es ist eine jährliche Begehung der FAA mit der Kreisverwaltungsbehörde, dem WWA Deggendorf sowie der Fachberatung für Fischerei des Bezirkes Niederbayern, mit dem Ziel, gegebenenfalls weitere verbindliche Verbesserungsmaßnahmen ableiten und festsetzen zu können, durchzuführen.

## **1.15 Funktionsfähigkeit der FAA**

- 1.15.1 Die FAA ist stets in funktionsfähigem Zustand zu erhalten.
- 1.15.2 Um die erwünschte ökologische Durchgängigkeit zu gewährleisten, sind nach Inbetriebnahme bei Bedarf entsprechend der Ergebnisse aus dem Probebetrieb und dem Monitoring Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere auch zur Auffindbarkeit der FAA. Die erforderlichen Verbesserungs- bzw. Nachbesserungsmaßnahmen (z. B. Anpassung der Leitströmung für die Auffindbarkeit) sind im Einvernehmen mit der Fischereifachberatung, der unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt auszuführen.
- 1.15.3 Im Bereich der Anbindung der FAA in den Inn (Einstieg) ist die Anbindungstiefe von entscheidender Bedeutung für die Auffindbarkeit der FAA durch die Fischfauna. Zur Gewährleistung einer unselektiven Auffindbarkeit über ein großes Artenspektrum ist die projektgemäße Anbindungstiefe herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- 1.15.4 Die erforderlichen Abflüsse und die Funktionsfähigkeit der FAA sind mittels Messeinrichtungen und regelmäßigen Kontrollen kontinuierlich zu überwachen. Die Messwerte und Kontrollen sind zu dokumentieren.

1.15.5 Nach stärkeren Hochwässern oder Unwettern, mindestens jedoch jährlich hat der Unternehmer die Anlage zu prüfen und dies im Betriebstagebuch zu vermerken. Bei besonderen Vorkommnissen ist das Landratsamt Passau, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und die Fischereifachberatung zu unterrichten.

#### **1.16 Wasserkraftnutzung am Dotationsbauwerk**

Im Dotationsbauwerk bei Inn-km 38,9 ist zusätzlich zur Fischaufstiegsschnecke ein kleines Wasserkraftwerk zur Stromgewinnung integriert (Hybridbauwerk). Die Ausführung und Montage hat gemäß den Herstellerangaben zu erfolgen. Zu beachten sind generell die Anforderungen der DIN 19752 „Wasserkraftanlagen – Planung, Vorhabenrealisierung und Betrieb“, die auf die hier vorherrschenden Verhältnisse entsprechend anzuwenden ist.

Ein entsprechender Verklausungsschutz im Zuflussbereich des Dotationsbauwerkes ist grundsätzlich erforderlich.

#### **1.17 Überwachung/Beweissicherung der Grundwasserverhältnisse**

Die Vorhabensträgerin hat das Grundwassermonitoring gemäß Antragsunterlagen durchzuführen.

Ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren ist vorzunehmen.

Soweit erforderlich, ist das Messnetz in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bzw. auf dessen Veranlassung im Zuge der Beweissicherung zu verdichten bzw. zu ergänzen.

#### **1.18 Verkehrssicherungspflicht an den Anlagen und Wegen**

Die Unternehmerin trägt die Verkehrssicherungspflicht an ihren Anlagen und an den sonstigen durch den Bau der FAA notwendig gewordenen baulichen Anlagen wie Brücken und Wege. Anderslautende privatrechtliche Vereinbarungen oder Regelungen aus amtlichen Bescheiden bleiben davon unberührt. Die Verkehrssicherungspflicht an den durch den Bau der FAA anzupassenden Verkehrsanlagen verbleibt beim jeweiligen Baulastträger. Soweit erforderlich sind zur Regelung der Verkehrssicherungspflicht Vereinbarungen mit dem Baulastträger abzuschließen.

#### **1.19 Betreten der Anlage**

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebräuches hat die Unternehmerin Fußgängern das Betreten der Ufer, des Inns und des Umgehungsgewässers außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Die Unternehmerin kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

#### **1.20 Bauabnahme**

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. einzelner Bauabschnitte sind die Anlagen von einem privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG abzunehmen. Der Abnahmeschein ist dem Landratsamt Passau unaufgefordert vorzulegen.

Darin ist insbesondere anzugeben, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und für die Funktion der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Landratsamt Passau schriftlich mitzuteilen.

## **2. Auflagen Fachberatung für Fischerei**

- 2.1 Während aller Arbeiten ist der Naturhaushalt möglichst zu schonen; dies gilt insbesondere für relevante Ufer- und Unterwasserstrukturen.
- 2.2 Die Fischereiberechtigten sind von Beginn und Beendigung der Maßnahmen rechtzeitig mindestens 2 Wochen vorher zu informieren.
- 2.3 Als Bauzeit für direkte Eingriffe in Gewässer ist - soweit möglich und umsetzbar - die fischökologisch unbedenklichste Zeit zwischen 15. August und 31. Oktober heranzuziehen.
- 2.4 Die Ausführung der Arbeiten am Umgehungsgerinne ist mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen. Während der Arbeiten des Umgehungsgerinnes sowie vor der endgültigen Flutung des Gerinnes ist jeweils mind. ein gemeinsamer Ortstermin mit der Fachberatung für Fischerei abzuhalten.
- 2.5 Zur dynamischen Dotation des Auegewässers und des Umgehungsgewässers ist spätestens 6 Jahre nach Inbetriebnahme der Bauwerke eine Betriebsordnung in Abstimmung mit den Fachstellen zu entwickeln. Als Basis für die Betriebsordnung sollen die dann vorliegenden Monitoringergebnisse genutzt werden. Diese Betriebsordnung zur dynamischen Dotation ist in die allgemeinen Betriebsordnung nach Ziff. 1.9 zu integrieren.
- 2.6 In Abstimmung mit den Fachstellen ist spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme des Umgehungsgewässers ein Unterhaltungsplan für die Auegewässer und die angelegten Stillgewässer/Altwässer aufzustellen.
- 2.7 Die Steuerung der Dotationsbauwerke des Umgehungsgerinnes und der Auegewässer hat so zu erfolgen, dass der freie Fischwechsel (mit Ausnahme von Extremsituationen) stets möglich ist.
- 2.8 In Abstimmung mit den Fachstellen ist spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme des Umgehungsgewässers ein Konzept zum Geschiebemanagement vorzulegen.

- 2.9 Der Einbau von strömungslenkenden Elementen (z. B. Leitbuhnen) im Bereich des Einlaufs (Oberwasser) und des Auslaufs (Unterwasser) des Umgehungsgerinnes zur Herstellung der notwendigen ökologischen Durchgängigkeit wird vorbehalten. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen ist 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage auf Basis der Monitoringergebnisse und in Abstimmung mit den Fachstellen festzustellen.
- 2.10 Die bereits existierende Fischaufstiegsanlage im Wehrkörper wird weiterbetrieben und dahingehend zu einem Borstenfischpass optimiert, dass hier schwimmstarke große Individuen der Leitarten aufsteigen können. Die Optimierung und der Weiterbetrieb der im Wehrkörper befindlichen FAA sind mit dem Wasserwirtschaftsamts und der Fachberatung für Fischerei abzustimmen. Eine Ausführungsplanung hierzu ist bis spätestens Ende 2025 bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.
- 2.11 Das Monitoring ist nach dem vorliegenden Konzept durch ein Fachbüro mit entsprechend langjähriger fischökologischer Expertise durchzuführen. Für die jeweiligen Elektrobefischungen und notwendigen Bootsbefahrungen im Inn sind jeweils eigen Genehmigungen einzuholen.
- 2.12 Erkenntnisse aus dem Monitoring zur Verbesserung der Auffindbarkeit und Passierbarkeit der FAA sind umzusetzen.

#### Wasserkraftschnecke

- 2.13 Ein Treibgutabweiser (z. B. Schwimm balken o.ä.) am Einlauf der Wasserkraftschnecke ist einzubauen.
- 2.14 Der Zulaufkanal zwischen dem Ausleitungsbauwerk und dem Einlauf in die Schnecke hat eine Länge von mind. 0,8 m und eine Anfangstiefe von mind. 1,0 m auszuweisen.
- 2.15 Die Sohlanbindung des Ausleitungsbauwerks für die Wasserkraftschnecke ist herzustellen.
- 2.16 Die Fasen und die Führungskanten der Schneckenflügel sind mit festsitzenden Einrichtungen (Gummilippen, Rundrohr) abzudecken.
- 2.17 Die Schraube mit Schutzeinrichtung ist so auszuführen, dass sie innerhalb des Troges (Maximalabstand: 0,5 cm) endet.
- 2.18 Die Spaltmaße sind so klein wie technisch möglich zu halten.
- 2.19 Im gesamten benetzten Bereich dürfen keine Hindernisse (z. B. herausstehende Schrauben) vorhanden sein, die Fische verletzen könnten.
- 2.20 Die maximale Rotationsgeschwindigkeit der Schnecke muss unter 4 m/s liegen.

- 2.21 Ein Anprallen der Fische an Träger, Sockel oder Traversen muss ausgeschlossen werden.
- 2.22 Druckschläge sind durch entsprechende Gestaltung (Einbau einer Abschlussellipse zur Gewährleistung der Eintauchtiefe; Begrenzung der Absturzhöhe am Auslauf auf 0,15 m) auszuschließen.
- 2.23 Im Unterwasser des Turbinenauslaufs ist eine ausreichend tiefe Ausgestaltung zu gewährleisten.
- 2.24 Es ist ein Wartungsplan zu erstellen und vorzuhalten, der die Anforderungen, die Prüfzeitpunkte und die ggf. erforderlichen Maßnahmen (z. B. Beseitigung scharfer Kanten; Ersatz von Schutzgummis, etc.) beschreibt.

### **3. Auflagen untere Naturschutzbehörde**

- 3.1 Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) zum Umgehungsgewässer (Anlage 13.01.01) und Unterwasserstrukturierung (Anlage 13.02.01) (Verfasser: Landschaft + Plan Passau; Stand: 16.02.2022) ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.
- 3.2 Die Maßnahmenumsetzung hat unter Aufsicht und Anleitung der ökologischen Baubegleitung gem. Ziffer 1.5.7 zu erfolgen.
- 3.3 Die Dokumentation bzw. Protokolle der ökologischen Baubegleitung sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zeitnah (zumindest an jedem Monatsende) und der höheren Naturschutzbehörde nach Abschluss des Vorhabens zur Kenntnis vorzulegen.
- 3.3 Die Baustelleneinrichtungsflächen, Zwischenlagerflächen und die Arbeitsbreiten bei den Baumaßnahmen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 3.5 Die Baufirmen sind über die zu beachtende Umweltvorsorgemaßnahmen und Tier- schutz (Artenschutz) zu unterrichten.
- 3.6 Lichtabstrahlungen sind zur Minderung von Störeffekten auf Fledermäuse und Haselmaus in benachbarte Gehölzbestände zu vermeiden.
- 3.7 Die Baustelleneinrichtung ist nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu beseitigen.
- 3.8 Die Vermeidungsmaßnahmen V1 – V7 sowie die CEF-Maßnahmen sind nach den Ausführungen (Ziel- und Maßnahmensexplikation) des LBPs zum Umgehungsgewässer und zum LBP Unterwasserstrukturierung entsprechend umzusetzen.
- 3.9 Zur Vermeidung von größeren Beeinträchtigungen von Erholungssuchenden während der Bauphase ist eine eindeutige Wegeführung und ausreichende Beschilderung für den Baustellenverkehr zur Vermeidung von Konfliktsituationen auszuweisen.
- 3.10 Umleitungen für den überregionalen Innrad- und Tauernradweg sowie der Via Nova im Bereich der temporären Vollsperrungen sind auszuweisen.

- 3.11 Sicherheitsrisiken an techn. Bauwerken sind durch das Anbringen von Gelände- und Absturzsicherungen zu vermeiden.

#### **4. Auflagen Höhere Naturschutzbehörde**

- 4.1 Die konkreten Ausführungs- und Detailplanungen sowie ggf. wesentliche Änderungen des Vorhabens sowie der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 4.2 Alle landschaftspflegerischen Maßnahmen sind wie vorgesehen nachweisbar mit autochthonem Pflanz- und Saatmaterial umzusetzen. Entsprechende Herkunftsachweise sind vorzuhalten und der unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen (§ 40 BNatSchG).
- 4.3 Die ordnungsgemäße Verbringung und Verwendung von Oberbodenmaterial und Aushub ist zu dokumentieren und auf Nachfrage gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Aufgaben der ökologischen Baubegleitung sind insbesondere:

- Zeitliches und fachliches Einordnen der landschaftspflegerischen Maßnahmen aus der Baurechtserlangung in den Bauablauf (integrierter Bauablaufplan), insbesondere Maßnahmen mit großem zeitlichen Vorlauf
- Abstimmen von technischen Detailfragen sowohl in der Planungs- als auch in der Bauphase
- Mitwirken bei der Vergabe hinsichtlich der Einhaltung von umweltrelevanten Vorgaben
- Nachbewerten zusätzlicher, unvermeidbarer Eingriffe, die erst während der Bauausführung erkennbar sind und deren Genehmigung
- Mitwirkung bei der Beweissicherung in Schadensfällen
- Zusammenstellen durchgeföhrter Maßnahmen und Dokumentation der durchgeföhrten Begehungen und Kontrollen
- Kontrolle der Maßnahme

Durch die ökologische Baubegleitung ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG eintreten.

- 4.4 Alle Maßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der Tier- und Pflanzenwelt durchzuführen.

#### **5. Nebenbestimmungen Immissionsschutz**

- 5.1 Bei ungünstigen Wetterlagen (langanhaltende Trockenheit, hohe Windschwierigkeiten) ist möglichst auf stark staubende Umschlagvorgänge zu verzichten bzw. eine Befeuchtung des staubenden Materials durchzuführen.
- 5.2 Die in Verbindung mit dem Betrieb durchgeföhrten Umschlag- und Transportvorgänge sind grundsätzlich so zu gestalten, dass staubförmige Emissionen möglichst verminder werden. Diesbezüglich sind die Anforderungen der Nr. 5.2.3 TA Luft zur Staubminde rung zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist auf eine möglichst staubarme Betriebsweise wie geringe Fallhöhen bei Verladetätigkeiten mit dem Radlader/Bagger, langsame Entleerung der LKW, etc. zu achten.

- 5.3 Die unbefestigten Transportwege auf dem Betriebsgelände sind bei Bedarf, insbesondere bei langanhaltender Trockenheit in den Sommermonaten, zu befeuchten.
- 5.4 Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung durch die Baumaßnahmen hervorgerufener Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Landratsamt Passau und den Anliegern mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

#### **5.5 Baubedingte Lärmimmissionen**

- 5.5.1 Für den Baustellenbetrieb sind die Anforderungen der AVV Baulärm vom 19.08.1970 (BArz. Nr. 160 vom 01.09.1970) mit den dort genannten Hinweisen zu beachten.

Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms zu treffen, um die Immissionsrichtwerte nicht zu überschreiten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

*Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Passau bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte Anordnungen, insbesondere nach den §§ 24 und 25 BImSchG, treffen kann, d. h. Maßnahmen zur Verhinderung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte anordnen kann. Dies schließt auch das Recht zur Stilllegung von Baumaschinen ein.*

- 5.5.2 Die Baustelle ist so zu betreiben, dass unnötige Lärmbelästigungen vermieden werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. kein unnötiges Laufenlassen von Motoren usw.).
- 5.5.3 Die Einwirkzeit von lärmintensiven Baugeräten sind so weit wie möglich zu minimieren. Dies gilt insbesondere für Abbrucharbeiten, Ramm- und Verbautätigkeiten.
- 5.5.4 Durch die Vorhabenträgerin ist ein Bautagebuch zu führen, indem die täglichen Arbeiten, der Einsatz von Baumaschinen und besondere Vorkommnisse zu dokumentieren sind. Das Bautagebuch ist dem Landratsamt Passau auf Verlangen vorzulegen. Das Bautagebuch ist nach Abschluss aller Bauarbeiten mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 5.5.5 Bis spätestens 2 Monate vor Beginn des jeweiligen Bauabschnitts hat die Vorhabenträgerin dem Landratsamt Passau ein im Rahmen der Ausführungsplanung zu erststellendes, ergänzendes Sachverständigengutachten vorzulegen, in dem für die nachfolgend genannten Bausituationen, für die bisher eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm prognostiziert wurde, weitere aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überprüft und nach Möglichkeit vorgesehen werden.
- Kraftwerksbrückenbaustelle (ausgenommen Erdbearbeitung Plan 2 in Kapitel 8; Variante B-EB)

Werden Lärmschutzwände zur Verringerung der Geräuschimmissionen eingesetzt, dann ist ihre Lage und Höhe in maßstäblichen Plänen darzustellen. Insbesondere ist der Zeitraum der Aufstellung mit Bezug zu den Bauarbeiten, vor deren Geräuschemissionen die Immissionsorte geschützt werden sollen, anzugeben.

Sollte dies nicht ausreichend oder für die Vorhabenträgerin untnlich sein, ist dies zu begründen. In dem detaillierten Baulärmgutachten ist der Kreis der von einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm Betroffenen sowie die Dauer und Höhe der Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu ermitteln.

Für den Betrieb der Baumaschinen, die eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes verursachen, sind in ausreichendem Umfang Pausen vorzusehen und mit den Betroffenen zu kommunizieren, um ein gesteuertes Lüften von Aufenthaltsräumen zu ermöglichen. Hierbei sind im Rahmen der Abstimmung der geordnete Bauablauf und arbeitsschutzrechtliche Pausen auf der Baustelle angemessen zu berücksichtigen.

- 5.5.6 Rechtzeitig vor der Durchführung besonders lärmintensiver Arbeiten muss durch die Vorhabenträgerin eine Information der betroffenen Anwohner über Zeitpunkt und voraussichtlicher Dauer der Arbeiten erfolgen (z.B. durch Postwurfsendungen etc.).
- 5.5.7 Maßnahmen direkt an den Baumaschinen (d. h. Einsatz von lärmarmen Bauverfahren und Baumaschinen sowie Kapselung lauter Aggregate) sind bei Richtwertüberschreitungen in jedem Fall zu treffen.
- 5.6 Bis spätestens 2 Monate vor Beginn der erschütterungsrelevanten Bauarbeiten (Herstellung der Spundwände mit einem Spundwandgerät) hat die Vorhabenträgerin dem Landratsamt Passau ein im Rahmen der Ausführungsplanung zu erststellendes ergänzendes Sachverständigengutachten vorzulegen, in dem dargelegt wird, ob im Bereich der bestehenden Siedlungen in Egglfing a. Inn, Thalham und Aigen a. Inn in Bezug auf mechanische Schwingungen erhebliche Immissionen zur erwarten sind und welche Abhilfemaßnahmen ggf. zum Schutz vor Belästigungen, Beeinträchtigungen oder Schäden an Gebäuden und Bauwerken durch mechanische Schwingungen getroffen werden. Zur Beurteilung von Erschütterungen und deren Auswirkungen auf Bauwerke und Menschen sind die DIN-Normen 4150 Blätter 1 bis 3 zu beachten.

### **Nebenbestimmung Verkehrsbehörde**

- 6. Im Zuge der Ausführungsplanung hat eine Abstimmung von erforderlichen Absicherungsmaßnahmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erfolgen. Ggf. ist eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

### **7. Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten, sofern sie rechtlich erforderlich und verhältnismäßig und im Interesse des Gemeinwohles oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen des Vorhabens auf Rechte und rechtlich geschützte Interessen der Beteiligten erforderlich sind

### **8. Entschädigung**

Im Folgenden wird dem Grunde nach für zu erwartende nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter eine Entschädigungspflicht zu Lasten der Vorhabenträgerin festgesetzt. Höhe und Umfang des Anspruchs werden auf Antrag eines der Beteiligten in einem Verfahren nach § 98 Abs. 2 WHG oder bei Enteignung nach dem BayEG gesondert

festgelegt, sofern zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen vorab keine Einigung über eine Entschädigung oder eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt.

- 8.1 Die Eigentümer der durch das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Grundstücke haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen einschließlich baulicher Anlagen und Aufwuchs sowie für sonstige durch das Bauvorhaben auf den Grundstücken hervorgerufene Schäden oder sonstige unzumutbare Nachteile.
- 8.2 Die Entscheidung über die Entschädigung von derzeit nicht vorhersehbaren Schäden oder unzumutbaren nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens bleibt gemäß § 70 Abs.1 HS 1 i.V.m. § 14 Abs. 5 WHG einem späteren Verfahren vorbehalten, sofern zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen keine Einigung über eine Entschädigung oder eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt.

## **9. Einwendungen**

Die Einwendungen bzw. Forderungen der Einwendungsführer werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Maßgaben in diesem Bescheid, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **10. Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Für die Durchführung des Vorhabens ist die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum) zulässig.

## **11. Kostenentscheidung**

1. Die Innwerk AG trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für den Planfeststellungsbeschluss wird eine Gebühr in Höhe von 35.250,00 € festgesetzt.
3. Als Auslagen werden 13.920,00 € (Gutachten Wasserwirtschaftsamt) und 4,11 € (Zustellung) erhoben.

## **Gründe:**

### I.

Die Innwerk AG betreibt bei Inn-km 35,3 das Innkraftwerk Eggling-Obernberg an der Grenze zwischen Österreich und Bayern. Der Inn ist in diesem Bereich Grenzgewässer. Die Stauwurzel des Innkraftwerks Eggling/Obernberg reicht bei Mittelwasser bis zur Staustufe des Oberliegerkraftwerkes Ering/Frauenstein. Das Unterwasser der Staustufe Eggling/Obernberg ist zugleich die Stauwurzel des Innkraftwerkes Neuhaus/Schärding (Unterliegerkraftwerk). Für den Innabfluss an der Staustufe Eggling/Obernberg ist der Bezugspegel am Kraftwerk Simbach/Braunau maßgebend. Ab einem Abfluss von größer gleich 6.360 m<sup>3</sup>/s (HQ 100) müssen

alle 5 Wehrfelder am Innkraftwerk Egglfing/Obernberg geöffnet sein. Die Wehrbedienung ist in der Betriebsvorschrift geregelt.

Das Stauziel (Normalstau) im Oberwasser der Staustufe liegt bei 325,90 m ü. NN. Der Unterwasserspiegel liegt je nach Abfluss bei 315,00 bis 316,00 m ü. NN.

Es handelt sich hier um ein Laufwasserkraftwerk am unteren Inn. Der Inn ist ein Gewässer I. Ordnung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Innstaustufe wurde zwischen 1941 und 1944 errichtet. Die Erlaubnis, für die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage zusammenhängenden Gewässerbenutzung wurde mit Beschluss des Landratsamtes Griesbach i. Rottal vom 27.03.1957 bis 05.03.2018 für die Benutzung des Inn auf deutschem Staatsgebiet erteilt. Bereits mit Bescheid vom 06.03.1943 (Az.: 9/223/119/1943) wurde durch den Reichsstatthalter Oberdonau die Gewässerbenutzung für 75 Jahre erteilt. Nach Ablauf dieser langfristigen Bewilligung wurde die Benutzung auf deutschem Staatsgebiet mittels beschränkter Erlaubnisse übergangsweise bis zum Abschluss des bereits anhängigen Bewilligungsverfahrens gestattet. Auch auf österreichischer Seite ist die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung ausgelassen. Hier ist jedoch durch den Antrag auf Wiederverleihung eines Wasserrechts für die Dauer dieses Verfahrens die Benutzung für die Wasserkraftnutzung weiter kraft Gesetzes erlaubt. Für einer Wiederverleihung der Gewässerbenutzungsrechte ist hier die Herstellung der Fischwanderhilfe Voraussetzung, so dass dieses Verfahren erst mit tatsächlicher Fertigstellung der Fischwanderhilfe abgeschlossen werden kann.

Derzeit ist die Innwerk AG auf deutscher Seite im Besitz einer beschränkten Erlaubnis bis 31.12.2027.

Die Errichtung des Innkraftwerks Egglfing-Obernberg führte zu Einschränkungen der Durchgängigkeit des Inn für wandernde Fische. Das Kraftwerk ist aktuell nur mit einem technischen Fischaufstieg an der linksseitigen Ufermauer des Krafthauses ausgestattet, der zur Herstellung der notwendigen Durchgängigkeit nicht ausreicht.

Für eine langfristige Bewilligung ist die Herstellung der Durchgängigkeit notwendig, welche mittels der hier beantragten Fischwanderhilfe realisiert werden soll.

Hierzu wurde eine Variantenuntersuchung durchgeführt.

Folgende Bauwerkstypen wurden untersucht:

- 1 Fischlift, Fischschleuse, Fischschnecke
- 2 Vertical Slot (Schlitzpass)
- 3 Beckenpass
- 4 Asymmetrische Rampe bzw. Raugerinne
- 5 Umgehungsgerinne
- 6 Dynamischer Umgehungsarm

Die Bewertung der Varianten wurde auf drei Hauptkriterien ausgerichtet, auf die biologische Durchgängigkeit anhand der Auffindbarkeit und der Passierbarkeit, die Lebensraumfunktionen, sowie die Umsetzbarkeit im Hinblick auf die Grundinanspruchnahme, die Beeinflussung von Grundwasser und Auegewässer. Als optimale Variante unter Berücksichtigung der Teilkriterien wurde die beantragte Variante herausgearbeitet.

#### a) Standort und Vorhabensbeschreibung

Das beantragte Vorhaben „Umgehungsgewässer - Durchgängigkeit und Lebensraum“ befindet sich am Innkraftwerk Egglfing-Obernberg zwischen Inn-km 34,8 und 40,6 linksseitig des Inn ausschließlich auf deutschem Staatsgebiet in der Gemeinde Bad Füssing, Landkreis Passau. Der Inn weist im Vorhabenbereich folgende Abflusswerte auf:

NNQ	189 m <sup>3</sup> /s
MQ	721 m <sup>3</sup> /s
MHQ	2.870 m <sup>3</sup> /s

HQ5	3.550 m <sup>3</sup> /s
HQ10	4.130 m <sup>3</sup> /s
HQ50	5.630 m <sup>3</sup> /s
BHQ1(HQ100)	6.360 m <sup>3</sup> /s
BHQ2(HQ1000)	8.160 m <sup>3</sup> /s
Q30	310 m <sup>3</sup> /s
Q330	1.270 m <sup>3</sup> /s

Das Vorhaben befindet sich im Flusswasserkörper 1\_F654 Inn von Einmündung Salzach bis unterhalb Stau Neuhaus. Im Steckbrief 1\_F654 für diesen Flussabschnitt ist der ökologische Zustand als mäßig eingestuft und die Fischfauna ebenfalls. Die Herstellung der linearen Durchgängigkeit stellt dabei einen wichtigen Aspekt der Zielerreichung dar.

Außerdem befinden sich die folgenden naturschutzfachlich relevanten Schutzgebiete im Vorhabengebiet:

Bayern:

- FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ DE 7744-371
- SPA-Gebiet „Salzach und Inn“ DE 7744-471
- NSG „Unterer Inn“ 00094.01

Österreich:

- Europaschutzgebiet Unterer Inn (Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet, AT3105000)
- FFH-Gebiet Auwälder am Unteren Inn (AT3119000)
- Naturschutzgebiet Unterer Inn (NSG 112).

Mit dem Bau des Umgehungsgewässers werden geschützte Biotope baubedingt und dauerhaft beeinträchtigt. Es werden Auengebüsche, Weichholzauenwälder, Schilf-Landröhrichte, Schilf-Wasserröhrichte, Großseggenriede sowie eutrophe Stillgewässer mit einer Flächengröße von 142.857m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Mit der Unterwasserstrukturierung werden geschützte Biotope anlagen- und baubedingt beansprucht. Hier werden Auengebüsche, Weichholzauen, Schilf-Röhrichte und Großseggenriede mit einer Flächengröße von 21.226 m<sup>2</sup> beansprucht.

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich teilweise im amtlich festgesetzt Überschwemmungsgebiet des Inns.

Nach DIN 19700 - Teil 13 ist das Innkraftwerk Egglfing-Obernberg eine Staustufe der Klasse 1. Maßgeblich sind daher das 100-jährliche Hochwasser HQ100 (BHQ1) und das 1.000-jährliche Hochwasser (BHQ2).

Mit dem geplanten Projekt „Durchgängigkeit und Lebensraum“ soll neben der Herstellung der Durchgängigkeit entsprechend den heutigen Anforderungen, Fließgewässerlebensraum für Fische und andere Wasserlebewesen geschaffen werden und eine Redynamisierung der Irchingauer Aue erreicht werden sowie eine Stauwurzelstrukturierung umgesetzt werden. Dies trägt zu Schutz und Stärkung der Fischpopulation sowie zur Erreichung des guten ökologischen Potentials in den Wasserkörpern am Unteren Inn bei, schafft positive Effekte für das Auensystem und beseitigt bestehende ökologische Defizite.

Zur Erreichung dieser Ziele wird am linken Ufer zwischen Inn-km 40,6 und 34,8 ein dynamisch dotiertes Umgehungsgewässer mit einer Gesamtlänge von 5,8 km errichtet. Das Ausstiegsbauwerk befindet sich etwa 5 km flussauf des Innkraftwerks Egglfing-Obernberg, der Einstieg im Unterwasser etwa 400 m flussab des Ausstiegsbauwerks und somit etwa 3,4 km vor dem Innkraftwerk-Egglfing-Obernberg wird ein Zusatzdotationsbauwerk errichtet, in welches auch eine Wasserkraft-/Fischaufstiegsschnecke integriert wird, mit der einerseits die permanente Zusatzdotation energetisch genutzt und andererseits ein zusätzlicher Wanderkorridor für Fische angeboten wird. Die Fischaufstiegsanlage wird aus dem Inn gespeist.

Im Unterwasser der Staustufe Egglfing/Obernberg bzw. der Stauwurzel der Staustufe Neuhaus/Schärding werden zudem Gewässerstrukturierungsmaßnahmen in Form von Uferrückbau, Inselvorschüttung, Flachwasserzonen, Altarme und Stillgewässer errichtet.

In Abhängigkeit vom Inn-Abfluss werden über das Ausstiegsbauwerk bei ca. Inn-km 40,600 kontinuierlich 2-4 m<sup>3</sup>/s in das Umgehungsgewässer im Bereich des Verbindungsgewässers ausgeleitet. Ab ca. Inn-km 38,880 erfolgt eine weiter kontinuierliche Dotation von Q= 2,0 m<sup>3</sup>/s über die Wasserkraftschnecke und eine dynamische Dotation von 4-6 m<sup>3</sup>/s. Somit ergeben sich Abflüsse im Umgehungsgewässer im Bereich des Auengerinnes von Q<sub>30</sub> = 4,0 m<sup>3</sup>/s und Q<sub>330</sub> = 10,0 m<sup>3</sup>/s. Der max. Abfluss ab Zusatzdotation mit integrierter Wasserkraftschnecke beträgt bei Spülaktion bis ca. Q= 40,0 m<sup>3</sup>/s. Dies Spülaktionen bewirken ökologisch gewünschte Umlagerungsprozesse in tieferen Bereichen der Gewässersohle und halten Flachuferzonen von Feinsedimenten frei, wodurch die Funktionsfähigkeit der geschaffenen Gewässerlebensräume, wie Laichgewässer rheophiler Fischarten und Jungfischhabitate, langfristig erhalten bleiben. Eine weitere Wirkung der Spülaktion ist das Freispülen bzw. der Erhalt von Tiefstellen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende neu zu errichtende Anlagenteile:

- Neubau eines dynamisch dotierten Umgehungsgewässers (UMG) mit rd. 5,8 km Länge, als Fischaufstiegshilfe zwischen Inn-km 34,8 (Einstieg) und 40,6 (Ausstieg), mit drei Auedotationsbauwerken, einem Schnecken-/Dotationsbauwerk bei Inn-km 38,9, Brücke Kraftwerkszufahrt (Vergrößerung Kraftwerksdurchlass), vier Durchlassbauwerke, eine Rohrquerung, ein ökologisches Tosbecken, ein Querungsbauwerk Stillgewässer, ein Brückenbauwerk über Auegerinne, ein Ausstiegsbauwerk (mit Fischmonitoring/Reusenstandort) bei Inn-km 40,6 und die Verlegung Malchinger Bach auf rd. 1,7 km zwischen Inn-km 38,9 und 40,6 wegen Erstellung Sickerwassergraben am Dammfuß.
- Dynamisierung und Vernetzung der Altwasserlandschaft Irlanger Au (AIA) zwischen Inn-km 35,4 und 39,4.
- Zusatzdotationsbauwerk mit integrierter Wasserkraft-/Fischaufstiegsschnecke bei Inn-km 38,880
- Strukturierungsmaßnahmen, wie Uferrückbau von ca. Innkilometer 32,700 bis ca. Inn-km 35,100, Inselvorschüttung bei ca. Innkilometer 34,800 Amphibientümpel bei ca. Innkilometer 32,700 und Stillgewässer bei ca. Innkilometer 34,600, Inn-km 34,400 und Inn-km 33,000.
- Anpassung/Anschüttung des Egglfinger Damms (ED) landseitig von ca. Inn-km 35,4 bis 40,6.

Zulaufdotationen der Fischaufstiegsanlage:

Dotationen [m³/s]	Q30	MQ	Q330	Spülung
Malchinger Bach	0.2	0.3	0.4	0.3
Verbindungsgerinne	2.0	3.0	4.0	2.0
Wasserkraftschnecke	2.0	2.0	2.0	2.0
Zusatzdotation	0.0	2.0	4.0	36.0
Gesamt (UMG)	4.2	7.3	10.4	40.3

Vom Vorhaben betroffen ist die Irchinger und Aigner Aue, ein Relikt der ehemaligen natürlichen Innaue. Die hier befindlichen Auegewässer werden im Bereich Inn-km 39,3 und 38,85 vom Sickergraben bzw. Malchinger Bach sowie weiteren kleinen Oberflächengewässern gespeist. Die Auegewässer vereinen sich unmittelbar oberhalb des Kraftwerksdurchlasses mit dem Malchinger Bach.

Der Malchinger Bach entspringt in der Gemeinde Malching, verläuft weitestgehend parallel zum Inn, entlang des orographisch linken Stauhaltungsdamms und mündet im Unterwasser des Kraftwerkes Eggling/Obernberg in den Inn.

Das Maßnahmengebiet dient vorwiegend Naherholungszwecken.

Zur Überprüfung der Funktionalität der Fischaufstiegsanlage ist ein Monitoringkonzept vorgesehen.

b) Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Am 25.01.2017 wurde die Antragskonferenz bzw. der Scoping-Termin durchgeführt. Hierbei wurde der Innwerk AG mitgeteilt, welche Antragsunterlagen zur Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 68 Abs. 1 WHG für das Vorhaben Gewässerausbau zur Errichtung eines Umgehungsgerinnes (Durchgängigkeit und Lebensraum) vorzulegen sind. Die Unterlagen zur Prüfung der Vollständigkeit und Brauchbarkeit wurden am 23.12.2019 beim Landratsamt Passau vorgelegt. Nach mehreren Nachforderungen wurden dem Landratsamt Passau mit Posteingang vom 25.05.2023 die vollständigen und brauchbaren Antragsunterlagen in Papierausfertigung und digitaler Form übermittelt. Gleichzeitig wurde ein Antrag nach UPG gestellt. Hierbei wurden die Unterlagen unter obigen Ziffern A.I. und A.II. vorgelegt.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 06.07.2023 bis 07.08.2023 in den Räumen der Gemeinde Bad Füssing nach ortsüblicher Bekanntmachung am 28.06.2023 durch Anschlag an der Amtstafel, zur allgemeinen Einsicht aus. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Weiter wurden die Antrags- und Planunterlagen auch auf der Internetseite des Landratsamtes Passau sowie im UVP-Verbund-Portal veröffentlicht.

Folgende vom Landratsamt Passau im Verfahren beteiligte Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen haben sich im Verfahren zum Vorhaben geäußert:

- Gemeinde Bad Füssing
- Regierung von Niederbayern, höhere Naturschutzbehörde
- Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Niederbayern, Landesentwicklung
- Landratsamt Passau, untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Passau, Umweltschutz/Abfallrecht

- Landratsamt Passau, untere Bauaufsichts-/Baurechtsbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Fachbereich Landwirtschaft und  
Fachbereich Forsten
- Staatliches Bauamt
- Tennet TSO GmbH
- Landratsamt Rottal-Inn
- Landratsamt Passau, Kreisstraßenverwaltung
- Landratsamt Passau, untere Straßenverkehrsbehörde
- Landratsamt Passau, untere Fischereibehörde und untere Jagdbehörde
- Landratsamt Passau, Brandschutzstelle
- Landratsamt Passau, Gesundheitsamt
- Bayerischer Bauernverband
- IHK Niederbayern
- Österreichisches Bundesministerium für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
- Landratsamt Passau, Wasserrechtsabteilung
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Landesfischereiverband Bayern e.V.

Daneben wurden folgende Vereinigungen im Verfahren gehört, zu denen keine Rückmeldung im Verfahren vorliegt:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN)
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e.V.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
- Schutzbund Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.
- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB)
- Verein zum Schutz der Bergwelt
- Wanderverband Bayern
- Verein Wildes Bayern e.V.-Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern
- Münchener Entomologische Gesellschaft e.V.
- Isartalverein e.V. München
- Schutzbund Ebersberger Forst e.V.
- Schutzbund Tegernseer Tal; Landesverband Bayern e.V.
- Verkehrsclub Deutschland (VCD)
- Fluglärm e.V. Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Lebensqualität im Naherholungsgebiet Fünfseenland
- Denkmalnetz Bayern beim Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
- Bürgerinitiative – St2080 – Schwaberwegen und Moos e.V., BI-St2080 e.V.
- Interkommunale Lärmschutz-Initiative e.V.

Das amtliche Sachverständigengutachten wurde mit E-Mail vom 24.01.2024 durch das WWA Deggendorf übermittelt (Stand: 24.01.2024).

Außerdem ging am 19.06.2024 eine Einwendung ein. Der Einwender ist grundsätzlich mit dem Vorhaben einverstanden, jedoch benötigt die Trägerin des Vorhabens für die Realisierung des Projekts ein Grundstück des Einwenders, das bislang nicht im Eigentum der Antragstellerin

liegt. Der Einwender möchte insoweit ein geeignetes Tauschgrundstück mit Wasserfläche entsprechend seinem jetzigen Grundstück.

Mit E-Mail vom 16.04.2024 an die Regierung von Niederbayern wurde die Unterrichtung der Europäischen Kommission nach Art. 6 der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (93/43/EWG) in die Wege geleitet, da eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatschG im Verfahren erforderlich ist. Diese Ausnahme bezieht sich auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets, da ein erheblicher Flächenverlust bei den prioritären Lebensraumtypen 91E0\* und 3150 für die Umsetzung des Projekts erforderlich ist.

Am 29.07.2024 fand im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Passau der Erörterungstermin statt. Dieser wurde am 17.07.2024 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Bad Füssing form- und fristgerecht öffentlich bekanntgemacht.

Im Erörterungstermin wurden die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen (nur eine Einwendung, Grundstücksangelegenheit) erörtert. Hierbei konnten alle offenen Fragen und Anregungen geklärt werden, so dass keine Änderung der Antragsunterlagen notwendig wurde.

c) Zulassung des vorzeitigen Beginns der Gewässerausbaumaßnahmen

Mit Schreiben vom 20.09.2024 beantragte die Innwerk AG die Zulassung des vorzeitigen Beginns des Gewässerausbau. Sinn und Zweck des vorzeitigen Beginns waren die Beseitigung der Höhlenbäume im Oktober sowie die generellen Fällarbeiten im gesamten Baufeld, da diese aus naturschutzfachlichen Gründen (außerhalb der Vogelbrutzeit) nur in der Zeit zwischen 01.10. und 28.02 erfolgen dürfen. Auch Wurzelstockrodungen in artenschutzrechtlich freigegebenen Teilflächen ohne Lebensraumfunktion für Reptilien und Haselmaus sollten erfolgen. Beachtet wurden die Lebensräume von Reptilien und der Haselmaus: Hier erfolgt die Freigabe von Rodungen und Oberbodenabschub erst Mitte April 2025.

Ohne diesen vorzeitigen Beginn würde sich das Gesamtvorhaben um ein ganzes Jahr verschieben.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Fachstellenbeteiligung wurden zu dem Zeitpunkt der Entscheidung bereits durchgeführt, ebenso die Umweltverträglichkeitsprüfung. Auch der Erörterungstermin fand bereits statt. Das Wasserwirtschaftsamt hat mit Gutachten vom 24.01.2024 das Vorhaben positiv bewertet. Außerdem wurde dem Vorhaben von der unteren Naturschutzbehörde, der höheren Naturschutzbehörde sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugestimmt.

Eine zeitnahe Planfeststellung war zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich, da noch über eine Ausnahme von der Lärmschutzverordnung der Gemeinde Bad Füssing im Gemeinderat entschieden werden musste.

Mit Bescheid vom 17.10.2024 wurde der beantragte vorzeitige Beginn des Gewässerausbau gestattet.

d) Abstimmung mit der Republik Österreich im Rahmen des Regensburger Vertrages

Das Vorhaben befindet sich ausschließlich auf deutschem Staatsgebiet. Der Inn ist jedoch ein Grenzgewässer, so dass insgesamt eine zweistaatliche Abstimmung gemäß dem „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich andererseits über die Wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau“ vom 01.12.1987 (sog. Regensburger Vertrag) stattgefunden hat.

Mit Schreiben vom 14.06.2023 wurde das zuständige österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (vormals Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, BMLRT) entsprechend Art. 4 Abs. 2 und 3 des Regensburger Vertrages beteiligt.

Eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung wurde seitens der österreichischen Behörden als nicht erforderlich erachtet.

### **Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

(§ 24 UVPG.)

Die nach § 24 UVPG zu erarbeitende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter beruht auf den entsprechenden Unterlagen des Genehmigungsantrags, den im Genehmigungsverfahren abgegebenen behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG und § 55 Abs. 4 UVPG und den Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen und eigener Kenntnisse sind mit eingeflossen.

Die vorliegende zusammenfassende Darstellung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beinhaltet nur die für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte. Im Übrigen wird auf die Antragsunterlagen und die vorliegenden Fachstellungnahmen und Gutachten verwiesen. Sofern die Planfeststellungsbehörde in ihrer Einschätzung hinsichtlich der Situation, der zu erwartenden Beeinträchtigungen bzw. der zu treffenden Bewertung zu anderen Ergebnissen kommt, wird dies entsprechend dargestellt.

### **Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben ist vorstehend unter I.1 sowie im Erläuterungsbericht, in der Variantenuntersuchung der Antragsunterlagen, sowie im UVP-Bericht (Ordner 08, Anlage 15.01.08B, Kap. 2) näher beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen. Neben der bestmöglichen Herstellung der Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen im Bereich des Innkraftwerks Egglfing-Obernberg wird versucht, neue aquatische Lebensräume zu entwickeln und Möglichkeiten der Redynamisierung der ausgedämmten Auen zu nutzen. Im Unterwasser des Kraftwerks sollen umfangreiche Maßnahmen zur Renaturierung des Stauwurzelbereichs ergriffen werden. So wird im Einstiegsbereich der Fischaufstiegshilfe ein Inselnebenarmsystem entstehen. Unterstrom dieser Maßnahme werden die versteinerten Ufer rückgebaut und kiesige Flachufer geschaffen. Im Bereich der Flutwiese sind Stillgewässer und der Rückbau weiterer Bereiche des Innufers geplant. Der Einflussbereich des Vorhabens ist geprägt von großräumigen Auwäldern, Altwässern, Feuchtgebieten in den Innauen, als auch Mager- und Trockenstandorte, sowie Wälder entlang des Inn.

Das Kraftwerk selbst liegt bei Inn-Km 35,3 am Inn, der die Grenze zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland bildet. Das Kraftwerk liegt auf deutschem Staatsgebiet am linken Innufner.

Die beantragte Fischaufstiegshilfe erstreckt sich auf eine Länge von ca. 5 km am linken Innufner. Der Einstieg befindet sich ca. 400 m linksufrig unterstrom des Kraftwerks.

### **Methodik**

Methodisch basiert die Umweltverträglichkeitsprüfung im Wesentlichen auf der Umweltverträglichkeitsstudie/Umweltverträglichkeitsbericht der Antragsunterlagen, 15.01.01 B bis 15.02.03 A, denen erhobene Daten aus dem Jahr 2016 mit ausreichender Aktualität, sowie den notwendigen Datengrundlagen und Erhebungen zugrunde liegen. Hierbei wurde auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenwelt besonders auf FFH-, SPA-, Naturschutzgebiete, sowie Biotopt- und Nutzungstypen, relevante Lebensraum- und Pflanzentypen, bzw. besonders relevante Sippen im Hinblick auf die Flora geachtet (Kap. 4.5 des UVP-Berichts). Auch das Landschaftsbild als sonstiges Schutzgut wurde hier berücksichtigt, sowie im Hinblick auf die Auwälder die

Grundwasserverhältnisse im Einflussbereich des Innkraftwerks Eggling-Obernberg. Eine genaue Beschreibung der Methodik ergibt sich aus den Beschreibungen des LBP, auf den Bezug genommen wird.

#### Einwirkbereich des Vorhabens

Der Einwirkbereich des Vorhabens erstreckt sich vom Unterwasser Eggling-Obernberg bei Inn-km 35,2 bis Inn-km 40,8.



Abbildung 1: Lage und Übersicht des Untersuchungsgebietes: Rote Linie / engeres Untersuchungsgebiet; gelbe Linie / weiteres Untersuchungsgebiet

Hierbei wird unterschieden in einen „Engeren Untersuchungsraum“ um den Damm, den Sickergraben, den Randbereich des Auwaldes im Oberwasser und den Auwald im Unterwasser, sowie einen „Weiteren Untersuchungsraum“, bei dem auch die Altwässer des Inn Berücksichtigung finden, weil diese durch den veränderten Zufluss des Malchinger Baches, der künftig im Mündungsbereich des Inns ein Bestandteil der Fischaufstiegsanlage sein wird, beeinflusst werden können.

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch:

Bayern:

- FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ DE 7744-371
- SPA-Gebiet „Salzach und Inn“ DE 7744-471
- NSG „Unterer Inn“ 00094.01.

Österreich:

- Europaschutzgebiet Unterer Inn (Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet, AT3105000)
- FFH-Gebiet Auwälde am Unteren Inn (AT3119000)
- Naturschutzgebiet Unterer Inn (NSG 112).

Größenbestimmende Fischart ist in der biozönotischen Region Epiptamal groß der Wels, der eine Gesamtlänge von 120 cm erreichen kann.

#### Naturräumliche Situation und Vorbelastungen

Der Flusslauf des Inn ist von den Stauhaltungen der Innkraftwerke von Passau-Ingling, Schärding-Neuhaus und Eggling-Obernberg geprägt, sowie von den flussbegleitenden Auwaldgürtel auf bayerischer Seite, der aufgrund von flussbaulichen Maßnahmen und umfangreichen Rodungen der 1960iger und 1970iger Jahre nicht mehr durchgängig ist und wodurch unterschiedlich große Teilbereiche entstanden sind. Naturräumlich befindet sich das Projektgebiet im unteren Inntal, randlich im südlichen Teil des Isar-Inn-Hügellandes, südöstlich schließt das Inn-Hausruckviertler Berg- und Hügelland an. Der Bereich des Inn um Eggling zählt zu den Oberberger Innenauen, die durch die Wasserkraftwerksskette und den damit verbundenem Dammsystem geprägt ist. Dieser Umstand führte zu einem völligen Verlust der Auendynamik in den eingedeichten Flächen. Die Unterwasser der Kraftwerksstufen gehen einher mit einer Absenkung der Grundwasserspiegel. In den Oberwassern ist ein Staubereich entstanden, der zum

Verschwinden großer Auwaldgebiete beigetragen hat. Dadurch ist auch eine erhebliche Verbreiterung des Inn entstanden. Landeinwärts schließt sich die Pockinger Heide an, die aus großflächigen Schotterterrassen in intensiv ackerbaulich oder für Siedlung und Gewerbe genutzten Flächen liegen.

Vorbelastungen, die in Kap. 7.1 des UVP-Berichts näher beschrieben sind, bestehen an den Auen im Oberwasser des Innkraftwerks durch Grundwasserspiegelschwankungen, fehlende mechanische Wirkungen strömenden Wassers, fehlende Pionierstandorte, wie Kies- und Sandbänke, intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzungen. Weitere Entwicklungen jüngerer Zeit sind der Rückgang der traditionellen Niederwaldnutzung von Grauerlenauen, Eschentriebsterben sowie das durch Auflichtung und Nährstoffanreicherung entstehende Auftreten von Neophyten (Indisches Springkraut, Später Goldrute, u.ä.).

Die Auen im Unterwasser sind zwar noch an die Flussdynamik angebunden, die jedoch nicht mehr der natürlichen Auendynamik entspricht, da Aue und Fluss durch verbaute Ufer getrennt sind. Altwässer verlanden, da diese nur unterstrom angebunden sind, jedoch nicht durchströmt werden. Hochwasser lagern stoßweise erhebliche Sedimentfrachten in den Auen ab (fortschreitende Auflandungen). Ausbreitung von Neophyten durch selten überflutete, nährstoffreiche offene Sedimentablagerungen sind die Folge. Die intensive land- und forstwirtschaftlicher Nutzung wird durch Abnahme der Überflutungshäufigkeit auch gefördert.

Das Gebiet ist geprägt von den Anlagen des Wasserkraftwerks Egglfing-Obernberg (Kraftwerk, Stauwehr, Staudämme mit Sickergräben und Wegen, Freileitungen) und den Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, durch die Einhaltung des konstanten Stauziels und durch seitliche Staudämme verursachten fehlende Interaktionen zwischen Inn und Aue. Das Kraftwerk ist seit 1944 in Betrieb.

### Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren ergeben sich aus Kap. 8.1, 8.2 und 13.5.1 des UVP-Berichts und wurden baubedingt, wie dauerhaft nach Errichtung der Fischaufstiegshilfe in Bezug auf direkter Flächenentzug, Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverluste, nichtstoffliche Einwirkungen wie Schall, Bewegung, Licht und mechanische Einwirkungen, sowie stoffliche Einwirkungen wie Staubdepositionen und Nährstoffeintrag, sowie Einschleppung bzw. Ausbreitung von gebietsfremden Arten untersucht.

Diesen möglichen Beeinträchtigungen wurden die prognostizieren positiven Wirkungen, insbesondere der vorgezogenen CEF-Maßnahmen (S. 253 f UVP-Bericht), sowie die erwarteten positiven Wirkungen, die sich durch das Vorhaben selbst und der vorgesehenen ökologischen Maßnahmen, ergeben, gegenübergestellt, wie Entstehung neuer Lebensräume, Stärkung der Auendynamit im Umfeld des Gerinnes, Verbesserung der Vernetzung zwischen Inn und Auen, sowie Neuentwicklung standörtlich optimierter Auwälder im Unterwasser des Kraftwerks im Bereich der Stauwurzelstrukturierung.

Auf dieser Basis wurden Empfindlichkeitsanalysen der Vegetation und Flora des Gebiets herausgearbeitet. Im Wesentlichen sind dies:

Direkter Flächenverlust, Veränderungen der abiotischen Standortverhältnisse durch Veränderung der hydrologischen Verhältnisse und der verstärkten Überflutung der Auebereiche, sowie stoffliche Einwirkungen werden als Wirkfaktoren für die Vegetation und analog für die Fauna herausgearbeitet und dargestellt. Hierbei wurde die Empfindlichkeit der Vegetation nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde richtigerweise gegenüber dem entstehenden Flächenverlust, die Seltenheit der Vegetationseinheit im Gebiet betrachtet. Für Letztere wurde ein Gesamtindex „Empfindlichkeit gegenüber Flächenverlust durch Abgrabung bzw. Aufschüttung“ entwickelt, die Bewertung der Vorhabenträgerin erfolgte aufgrund der Berücksichtigung der Empfindlichkeit gegenüber der prognostizierten Zunahme von Wasserstandsschwankungen, der Empfindlichkeit der Vegetation gegen Staubeinträge und Überstau.

Sofern sich für die in § 2 Abs. 1, Nr. 1 – 4 UVPG dargestellten und untersuchten Schutzgüter darüber hinaus Beeinträchtigungen (Wirkfaktoren) ergeben, sind diese unter dem jeweiligen Schutzgut separat dargestellt.

### Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung ist in einer gesonderten Variantenprüfung der Antragsunterlagen dargestellt. Im Hinblick auf die genaue Beschreibung der in Betracht kommenden Varianten und der wesentlichen Auswahlgründe wird sich auf den Inhalt der Variantenprüfung bezogen.

Folgende Bauwerkstypen wurden untersucht:

- 7 Fischlift, Fischschleuse, Fischschnecke
- 8 Vertical Slot (Schlitzpass)
- 9 Beckenpass
- 10 Asymmetrische Rampe bzw. Raugerinne.
- 11 Umgehungsgerinne
- 12 Dynamischer Umgehungsarm.

Die Bewertung der Varianten wurde auf drei Hauptkriterien ausgerichtet, auf die biologische Durchgängigkeit anhand der Auffindbarkeit und der Passierbarkeit, die Lebensraumfunktion, sowie die Umsetzbarkeit im Hinblick auf die Grundinanspruchnahme, die Beeinflussung von Grundwasser und Auegewässer. Als optimale Variante unter Berücksichtigung der Teilkriterien wurde die beantragte Variante herausgearbeitet.

### Schutzgutbezogene Umweltauswirkungen und Empfindlichkeit (Bewertung)

Die Vorhabenträgerin hat einen Umweltbericht vorgelegt, in dem die maßgeblichen Überlegungen dargestellt wurden. Der zusammenfassende UVP-Bericht wurde auf der Grundlage von Einzeluntersuchungen gefertigt, die allesamt in den Antragsunterlagen vorhanden sind und nachfolgend bei den nachfolgenden, themenbezogenen Ausführungen erforderlichenfalls herangezogen werden. Die gegenwärtige Umweltsituation wird überblickartig unter Vernachlässigung von detaillierten Angaben dargestellt. Auf den UVP-Bericht wird Bezug genommen. Insbesondere wurden bei der zusammenfassenden Darstellung auch die vorliegenden Fachstellungnahmen berücksichtigt und erforderlichenfalls zitiert.

Vorliegend handelt es sich um ein Vorhaben, das zwar zur Gänze auf deutschem Staatsgebiet liegt, das aber auch grenzüberschreitende Auswirkungen auf das Nachbarland Österreich haben kann, insbesondere ist der Inn die Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. Nachdem die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden UVP-Prüfung seitens der benachrichtigten österreichischen Behörden verneint wurde, wurden die Umweltauswirkungen auf das deutsche Staatsgebiet eingegrenzt.

Die Bewertungen sind in folgende Stufen unterteilt: keine, gering, mittel, hoch, sehr hoch.

### Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

#### Wohn- und Wohnumfeldfunktionen/Freizeit und Erholungsfunktion

Die durch das Vorhaben betroffenen Orte im Untersuchungsraum, Egglfing und Kirchham, liegen im Landkreis Passau, Bundesrepublik Deutschland.

Bei der Ortschaft Egglfing werden Allgemeine Wohngebiete im Bereich Innwerksiedlung, reine Wohngebiete Am Wiesengrund und am Steingraben, sowie schutzwürdige Einrichtungen bzw. Sonderflächen wie Kindergarten und Friedhof mit Kirche angetroffen. Daneben ist die Ortschaft vom Naherholungsgebiet Egglfinger Auwald und Inndamm umgeben. Darüber hinaus bestehen Einzelhäuser im Außenbereich, wie Wohnhäuser an Thierhamer Straße und Straße am Innwerk, Kultur- und Gemeinbedarfsländer im WA am Innwerk, Dorfgebiet von Egglfing mit Tourismusbetrieben, sowie außerhalb der Wirkungsräume Sportanlagen, Campingmöglichkeiten und Gewerbegebiet.

In der Ortschaft Kirchham kommen an der Tuttinger Straße Wohngebiete vor, Mischflächen und Dorfgebiete, die dem Wohnen, aber auch lärmintensiven Nutzungen dienen, sowie Einzelanwesen im Außenbereich.

Während der Bauzeit von etwa 2 Jahren werden tagsüber Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen erwartet. Durch den durch Bautätigkeit entstehenden Verkehrslärm

wird hauptsächlich die Wohngebiete in Eggling Am Wiesengrund, Am Steingraben und Innwerksiedlung betroffen; in der Ortschaft Kirchham entlang der Tuttinger Straße. Die Innwerksiedlung wird auch Lärmimmissionen des Baustellenbetriebs ausgesetzt sein.

Die Innwerksiedlung kann durch staubbedingte Belastung betroffen sein, die Empfindlichkeit wird mit hoch eingestuft.

Die Flutwiese und das Innuf er unterhalb des Kraftwerks werden während der Bauzeit gesperrt, der fußläufig gut erreichbare Auwald und der Damm als wichtigster Naherholungsraum für Eggling sind während der gesamten Bauzeit von Sperrung betroffen, wodurch auch die touristische Nutzung eingeschränkt wird. Allerdings kann der Auenbereich nördlich und der Damm unterhalb des Kraftwerks für die ortsnahe Erholung uneingeschränkt genutzt werden. Im Nahbereich der Baustelle kann die Erholungsfunktion wochentags durch Lärmimmissionen eingeschränkt werden.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhabengebiet liegt bzw. grenzt in Bayern an folgende Gebiete:

- FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ DE 7744-371
- SPA-Gebiet „Salzach und Inn“ DE 7744-471
- NSG „Unterer Inn“ 00094.01.

#### Tiere (Fauna):

#### Situation, erwartete Auswirkungen und Empfindlichkeit (Bewertung)

Die Untersuchungen wurden ordnungsgemäß auf Basis der oben aufgeführten Einwirkbereiche, Wirkfaktoren, die sowohl während der Bauzeit als auch nach Inbetriebnahme entstehen und Vorbelastungen vor dem Hintergrund der besonderen Situation, wie naturschutzrelevante Arten und der sich daraus ergebenden Sensibilitäten die derzeit vorkommenden, relevanten Arten, sowie der bevorzugten Lebensräume ausgerichtet und die Vorkommen folgendermaßen aufgegliedert:

- 1 Säugetiere, wie Biber, Fischotter, Haselmaus,
- 2 Fledermäuse
- 3 Käfer, wie Laufkäfer und Scharlachkäfer
- 4 Reptilien und Amphibien
- 5 Fische, Großmuscheln, Schnecken und Libellen, wie Insekten.

Genauere Erhebungen wurden anhand der Verbreitung im Untersuchungsgebiet, der Population, der Nahrungsangebote, sowie unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen den einzelnen Bereichen durchgeführt für:

- Fledermäuse, Haselmaus, Vögel, Amphibien und Scharlachkäfer
- Reptilien, Tagfalter, Libelle und Heuschrecken
- Fische für das Altwasser.

Hinsichtlich der Details und der einzelnen Arten wird sich auf Kap. 4.6 bzw. 8.2.3 des UVP-Berichts bezogen.

#### Säugetiere

Bei den Untersuchungen der Empfindlichkeit gegenüber dem tagsüber stattfindenden bau-, sowie dem betriebsbedingten Flächenverlust weisen die meisten Fledermausarten geringe bis mittlere Empfindlichkeit auf, die Fransenfledermaus als strukturgebundene Art weist jedoch hohe Empfindlichkeit auf. Darüber hinaus bestehen Empfindlichkeiten gegen baubedingte Licht- und Lärmimmissionen, bzw. Kollision mit Baufahrzeugen.

Auch die Haselmaus erweist sich als sehr empfindlich gegenüber direktem Flächenverlust, baubedingte Lärmstörungen und Bautätigkeit werden als gering empfindlich eingestuft. Der Lebensraum des Bibers in den Auengewässern ist während der Bauzeit örtlich beschränkt. Es ist jedoch nur geringe Empfindlichkeit gegeben, da sich der Biber als robust und hochmobil erweist.

### Vögel

Für die Gattung Vögel wurden die Wirkfaktoren Lebensraumverlust und bauzeitliche Störungen untersucht. Lebensraumverluste treten hier vor allem in Waldbereichen, am Damm und in den Schilffeldern der Altwasser auf, in geringem Umfang im Stauraum am Dotationsbauwerk (Verlust von Schilfröhrichten).

Als wichtigste Arten wurden Pirol, Grünspecht, Schlagschwirl und Goldammer betrachtet, die allesamt geringe Empfindlichkeit hinsichtlich Lebensraumverlusten aufweisen.

Die Revierzentren der naturschutzrelevanten Vogelarten befinden sich hauptsächlich entlang des Altwassers. Während der Bauzeit verringert sich die Waldfläche nur um einen 30 m breiten Streifen, das bedeutet, dass der Wald mit seiner abschirmenden Wirkung beinahe unverändert weiter besteht, wodurch Reize abgeschirmt werden und ausreichend Ausweichraum für die Vögel besteht.

### Reptilien

Auch für Reptilien werden potentielle Wirkfaktoren wie baustellen- und vorhabenbedingter Flächenverlust und Individuenverluste durch Baustellenbetrieb erwartet.

Insbesondere betrachtet wurden hierbei die Zauneidechse, deren Empfindlichkeit unter Berücksichtigung der nachstehend aufgelisteten Maßnahmen, insbesondere Bewuchskonzept Damm, Maßnahmen entlang des Umgehungsgerinnes als gering eingestuft wird.

Auch die Empfindlichkeit der sehr mobilen Art Schlingnatter wird durch das relativ gute Lebensraumangebot im betroffenen Bereich als gering eingeschätzt. Ringelnatter und Blindschleiche werden höchstens in geringem Umfang betroffen sein, da dauerhafter Lebensraumverlust nicht auftritt und die neu gestaltete Anlage neuen Lebensraum bietet.

Da der Malchinger Bach während der Bauzeit vorübergehend trockengelegt wird, geht der Ringelnatter bauzeitenbedingt Teillebensraum verloren. Allerdings liegt der Verbreitungsschwerpunkt hauptsächlich in den Auegewässern der Aigener und Egglfinger Au, die Empfindlichkeit ist daher gering.

Die Empfindlichkeit der Reptilien gegenüber Falleneffekte durch die Baustelle wird mit relativ hoch bewertet, weil zu berücksichtigen ist, dass Prognosen relativ schwierig sind, da in Abhängigkeit vom Strukturangebot auf der Baustelle und dem jeweiligen Betrieb reptilienvertreibende Phasen und räumlich wie zeitlich ruhigere Phasen vorherrschen, die Zuwanderung von Reptilien möglich machen. Überall besteht jedoch eine hohe Verletzungs- und Tötungsgefahr während der Bauzeit, insbesondere auch für die Zauneidechse.

### Amphibien

Während der Bauzeit kommt es zu baubedingten Eingriffen in Gewässer, Feuchtgebiete und Auwälder, die Amphibienlebensräume sind. Auch die bauzeitliche Trockenlegung des Sickergrabens/Malchinger Bachs bewirkt vorübergehend Lebensraumverlust für einzelne Individuen der angetroffenen Amphibienarten. Da Amphibiennachweise hauptsächlich an den Altwassern vorliegen, kann die projektbezogene Betroffenheit als gering eingestuft werden. Seltene Arten wie Kammmolche sind nicht betroffen.

## Fische

Der hauptsächlich durch die baubedingten und vorhabenbedingten Maßnahmen betroffene Malchinger Bach stellt keinen attraktiven Lebensraum für Fische dar, so dass die Beeinträchtigungen mit gering bewertet werden.

## Insekten

Als Arten von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung wurden ausgemacht:

- Große Schmalbiene im Abschnitt Irching
- Chevriers Mauerwespe bei Aiten
- Frühlings-Schmalbiene beim Stauwerk Eggelfing
- Winzige Wespenbiene bei Eggeling und zwischen Biberg und Aufhausen
- Grabwespe bei Aigen und den Inndämmen
- Gefleckte Kuckucksgrabwespe bei Aigen
- Knautien-Sandbiene zwischen Aufhausen und Aigen
- Breitschultrige Schmalbiene bei Aigen, Eggelfing und der Flutwiese
- Dichtpunktierter Goldfurchenbiene flächendeckend
- Blutweiderich-Sägehornbiene zur Blüte des Blutweiderichs bei Aigen
- Gemeine Zikadenjäger bei Aigen und auf der Flutwiese
- Bunte Hummel auf der Flutwiese und bei Irching.

Darüber hinaus wurden 39 Laufkäferarten, Scharlachkäfer und Heuschrecken aufgefunden.

Die erwarteten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen gehen aus der Rubrik Wirkfaktoren hervor, auf die bezogenen wird.

Tagfalter, Heuschrecken und Libellen erweisen sich gering empfindlich gegenüber bauzeitlichen und betrieblichen Beeinträchtigungen; Laufkäfer, Scharlachkäfer, sowie Wildbienen sind empfindlich bzw. sehr empfindlich.

## Weichtiere

Großmuscheln wurden im betroffenen Bereich, Malchinger Bach, nicht angetroffen, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Lebensräume der wertgebenden Schnecken stellen nur die Auengewässer, nicht der Malchinger Bach dar, in dem nur verbreitete Arten aufgefunden wurden, deren Empfindlichkeit gegenüber bauzeitlich und baubedingten Beeinträchtigungen mit gering bewertet werden. Die Schmale und Bauchige Windelschnecke wurden im Auegewässer zum Malchinger Bach angetroffen, der im Zuge der Baumaßnahmen dauerhaft umgestaltet wird. Die Empfindlichkeit dieser beiden Arten wird mit hoch eingestuft.

## Vegetation und Pflanzen (Flora)

Hinsichtlich der untersuchten und vorhabenbedingten Wirkfaktoren wird auf die entsprechende Rubrik oben Bezug genommen.

## Vegetation, als Bestandteil der Vegetation wurde die Flora gesondert betrachtet:

Im Hinblick auf die Empfindlichkeit der Vegetation gegenüber Flächenverlust sind die Wirkfaktoren anhand der Seltenheit der entsprechenden Vegetationseinheit im betroffenen Gebiet, der Restituerbarkeit (Wiederherstellbarkeit) und dem Index „Empfindlichkeit gegenüber Flächenverlusten“ betrachtet. Insofern wird auf den UVP-Bericht, Kap. 8.2.1, Bezug genommen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wirkt der Flächenverlust sowohl während der Bauzeit, aber auch dauerhaft nach Inbetriebnahme der Fischaufstiegshilfe.

Im Ergebnis weisen die diesbezüglich im Hinblick auf ökologische Risiken die Großseggenrieder der Verlandungszonen und Eichen-Hainbuchenwälder sehr hohe Empfindlichkeit auf. Hohe Empfindlichkeit bestehen für Wälder mittlerer Ausprägung sowie Altwässer.

Zur Beurteilung der Empfindlichkeit der terrestrischen Vegetation gegenüber der Zunahme von (Grund-) Wasserstandsschwankungen, die die Planfeststellungsbehörde hauptsächlich der dauerhaften Inbetriebnahme zurechnet, liegen Untersuchungsergebnisse vor für Grauerlenarten (trockene stehende Grauerlenwälder), nass stehende Schilf-Grauerlenwälder und typische Grauerlenwälder der mittleren Standorte, Silberweidenauen, Kulturpappelbestände, Grauerlen-Sumpfwälder vor, wobei die Letzteren eine hohe Empfindlichkeit aufweisen.

Während der Bauzeit werden entlang der Baustraßen und im Umfeld der Baustellen mit erheblichen Einträgen von Nährstoffen durch freigesetzten Staub erwartet, deshalb wurde die Vegetation auch im Hinblick auf die Empfindlichkeit gegen Staubeinträge untersucht und in Tabelle 64 des UVP-Berichts dargestellt.

Als empfindlichste Gesellschaften stellen die Salbei – Glatthaferwiesen und artenreiche, mesophile Säume, mittlere Empfindlichkeit weisen typische Glatthaferwiesen auf, Auwälder und deren typische Gesellschaftsgarnitur der verlichteten Bereiche sind im stickstoffreichen Bereich zu finden, was im Hinblick auf die Staubbefestigungen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die geringste Empfindlichkeit bedeutet.

Infolge der im Betrieb notwendigen Spülaktionen entsteht Anstau von Auegewässern, das zu höheren Wasserspiegeln führt; solche Anstauungen bestehen auch derzeit bei Hochwässern des Malchinger Bachs und Hochwässern des Inn (Rückstau durch Wehr Innkraftwerk Eggling-Obernberg). Deshalb wurde auch die Empfindlichkeit gegenüber Überstau untersucht. Grundlage der Untersuchungen der Wirkungen der Überflutung von Ufern und Auebereichen wurde die jeweils verträgliche Überflutungsdauer für Pflanzengesellschaften der betroffenen Uferbereiche dargestellt und daraus die Empfindlichkeit des Bestands gegenüber Überflutungen abgeleitet. Auf die Ausführungen des UVP-Berichts, S. 158 f, wird sich bezogen.

Alle Arten, wie Steifseggenried, Uferseggenried, Schilfröhricht-nass, Silberweidenau, und Hartholzaue weisen jeweils geringe Empfindlichkeit auf, die Grauerlenau eine mittlere Empfindlichkeit.

#### Flora:

Im UVP-Bericht, Tabelle 67, S. 160, wurde die Empfindlichkeit der Flora gegenüber Flächenverlust, der baubedingt, wie vorhabenbedingt auftritt, gesondert untersucht.

Als Arten mit größter Empfindlichkeit wurden die Arten *allium vineale*, *cerastium brachypetalum* und *-semidecandrum*, *equisetum varlegatum*, *gentiana cruciata*, *leucojum vernum*, *orobanche gracilis*, *petrorhagia prolifera*, *populus nigra*, *ranunculus nemorosus*, *rhinanthus aleatoriolophus*, *rumex hydrolapathum*, *saxifraga tridactylites*, *scilla bifolia*, *sedum sexangulare* ausgemacht, bei denen im Falle direkter Beeinträchtigungen mit dem Erlöschen der Art im betroffenen Gebiet zu rechnen ist.

#### Biologische Vielfalt:

Die vorbeschriebenen Arten stellen eine der Grundlagen zur Beurteilung der Biodiversität im betroffenen Gebiet dar, die teilweise mit hoch empfindlich einzustufen ist, was zu Biodiversitätsverlusten durch Artenverluste führen kann.

Da das beantragte Vorhaben die vorherrschende Landschaftsstruktur als Voraussetzung des Beziehungsgefüges kaum dauerhaft verändert, die baustellenbedingten Beeinträchtigungen meist reversibel sind durch Schaffung von prägantem und vielfältigerem Lebensraum, Stärkung der Tier- und Pflanzenwelt durch wechselnde Wasserstände, werden die Wechselwirkungen nach Abschluss der Bauarbeiten eher gestärkt, wenngleich bauzeitlich bedingte geringe Beeinträchtigungen erwartet werden.

#### Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

##### Fläche

Projektbedingte Änderungen der Flächenfunktionen werden nicht erwartet, der Anteil der für Naherholung und Naturschutz bedeutenden Flächen wird nicht nachteilig verändert.

##### Boden

Der notwendige Bodenauf- und abtrag, die Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind mit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, hauptsächlich während der Bauzeit verbunden. Durch die derzeit fehlende Auedynamik weisen die Böden in den betroffenen Bereichen eine hohe Vorbelastung auf. Durch intensive Land- und Forstwirtschaft selten gewordene, nährstoffarme Böden auf dem Damm und der Flutwiese sind von besonderer Bedeutung; diese weisen hohe Empfindlichkeiten auf, da sie als Träger hochspezialisierter Biozönosen naturschutzfachlich bedeutsam sind. Die Dynamisierung von Auebereichen entlang des Umgehungsgerinnes soll der Vorbelastung der Böden entgegenwirken, indem auetypische Bodenmerkmale gestärkt werden sollen. Während des Baustellenbetrieb wird die Eutrophierung nährstoffarmer Standorte durch erhöhten Staubeintrag erwartet; die Empfindlichkeit wird mit hoch eingestuft.

##### Wasser

Für das Grundwasser werden durch die Dynamisierung und die entsprechenden Auewirkungen positive Auswirkungen erwartet, da der Grundwasserkörper einem naturnäheren Zustand zugeführt wird.

Der Malchinger Bach/Sickergraben als prägendes Oberflächengewässer wird künftig durch die Fischaufstiegshilfe ersetzt. Das Einzugsgebiet des Baches erstreckt sich auf das landwirtschaftlich genutzte Hügelland, dagegen soll das künstliche Gerinne künftig mit einem größeren Wasserdargebot und mit Innwasser gespeist werden. Neben Strukturmaßnahmen wird sich die Charakteristik des Malchinger Baches künftig stark ändern. Da der Malchinger Bach in dem durch die Maßnahme betroffenen Bereich künstlich angelegt wurde, ist er gewässerökologisch von geringer Bedeutung.

Die derzeitige Dotation der Auegewässer erfolgt derzeit aus den Altwässern der Irchinger und Egglfinger Auen über zwei Gräben. Diese wird aufrechterhalten, weshalb für die Auengewässer keine Wirkungen erwartet werden.

Durch die notwendigen Dotationsspülungen können betriebsbedingte Wirkungen entstehen. Bei Spülungen wird jedoch der Zulaufgraben von Altwässern zum Umgehungsgerinne geschlossen, so dass Rücklauf von Innwasser in die Auen verhindert wird. Der dadurch entstehende kurzzeitige Rückstau führt zu höheren Wasserspiegeln in den unmittelbar oberstromigen Gewässern, die sich innerhalb natürlich auftretender Schwankungen bewegen. Die Empfindlichkeit wird mit gering eingestuft.

Die baubedingte Trockenlegung des Malchinger Baches führt zu hoher Empfindlichkeit.

## Klima/Luft

Das Vorhaben ist als kleinräumig und regional einzustufen, wodurch kurzfristig keine merklichen Auswirkungen erwartet werden. Die Maßnahme führt jedoch zur Freisetzung von CO<sub>2</sub>, während der Baumaßnahme auch von Treibhausgasen von insgesamt 220 t/ha (oberirdisch und unterirdisch, S. 178 UVP-Bericht). Graduelle dauerhafte Veränderung des Lokalklimas können sich lokal im Bereich des Dammes und dem Rand des geschlossenen Waldgebiets durch Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und höheren Temperaturen ergeben, da derzeit schattig-feuchtes Klima herrscht.

## Landschaft

Der seit Jahrzehnten bestehende Inndamm verfügt über artenreiche Wiesen und wird deswegen nicht als störend empfunden. Die geplanten technischen Drotationsbauwerke könnten sich im Gegensatz dazu als störend erweisen. Da sich jedoch Düker oder Pumpwerke entlang des Dammes befinden, gehören diese zum Formenschatz, der evtl. das Interesse der Menschen erwecken könnte. Die Empfindlichkeit dieser Wirkung wird als gering bis mittel eingeschätzt. Durch die im Unterwasser des Kraftwerks Eggling-Obernberg entstehenden Veränderungen des Landschaftsbildes durch deutliche Aufweitung des bisherigen Gerinnes und Rückbau des Innufers, des Baus einer Insel im Mündungsbereich der Fischaufstiegsanlage wird keine Empfindlichkeit erwartet.

Die zweijährige Bauphase kann in allen Projektteilen zu Störungen des Landschaftsbildes führen, das gewohnte Landschaftsbild wird im Bereich Oberndorf (Unterwasser) eintreten, ohne dass das künftige erkennbar sein wird. Die Empfindlichkeit wird mit hoch bewertet.

## Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (S. 27 f UVP-Bericht)

Im näheren Umgriff der Maßnahme sind keine Baudenkmäler ausgewiesen.

Im weiteren Umgriff der Maßnahme stehen die Pfarrkirche St. Stephan, der Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt zu St. Leonhard in Aigen und die Filialkirche in Eggling. Auf der österreichischen Seite des Inn befinden sich die Burg Obernberg und die Kirche in Kirchdorf am Inn.

Auf der landseitigen Dammseite zwischen der Aufhausener und Aigner Au liegt das Bodendenkmal D 2 -7645-0024 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung), in Ortslage Urpfarr das Bodendenkmal D 2-7645-0129 (Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung)

## Maßnahmen

Im beantragten Projekt sind umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen enthalten, die bezüglich potenzieller Beeinträchtigungen vermeidende oder minimierende Wirkung entfalten werden.

Außerdem findet sich im Projekt „Unterwasserstrukturierung“ bereits als integrierte Maßnahme die Neuentwicklung von Auwäldern, die bezüglich des unvermeidlich notwendigen Verlusts an Waldflächen auch für das Umgehungsgewässer einen Beitrag für den notwendigen Ausgleich einbringen kann. Zusätzliche Ausgleichsflächen werden aber darüber hinaus auch erforderlich.

In Bezug auf die Auswirkungen der Bauzeit sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für Lebensräume, Pflanzen und Tiere nötig. Darunter fallen:

- Allgemeine Maßnahmen wie Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung
- Bauzeitenregelungen (Fällung potenzieller Fledermaus-Quartierbäume nur im Oktober, ansonsten Beachtung der Vogelbrutzeit, Beachtung von Haselmaus und überwinternden Reptilien bei Baufeldfreimachung / Wurzelstockrodung)

- Schutz angrenzender, nicht betroffener Lebensräume (Absperrungen, sonstige Schutzvorrichtungen)
- Totholzmanagement als Schutz für Scharlachkäfer
- Sicherung und Wiederausbringen von naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich bedeutsamen Altbäumen, Höhlen- und Totholzstrukturen
- Reptilienschutzzaun zur Vermeidung von Baustellenschäden
- Vermeidung von Falleneffekten für Biber und Amphibien auf den Baustellen
- Sicherung des Lebensraums von Schmaler und Bauchiger Windelschnecke durch Vermeidung baubedingter Wasserstandsschwankungen
- Überprüfung potenzieller Vorkommen von Schmaler und Bauchiger Windelschnecke; ggf. Entwicklung und Durchführung von Schutzmaßnahmen
- Sicherstellung der Mindestdotation der Altwasser mit rd. 100-200l/s über die Zuleitungsgewässer mit Klarwasser aus dem Malchinger Bach zur Aufrechterhaltung des Wasserhaushaltes
- Abfischen Malchinger Bach und Umsetzen der Tiere (auch Larven Libellenfauna), in geeignete Habitate
- Optimierung von Lebensräumen der Wildbienen auf der wasserseitigen Dammböschung im Abschnitt des Umgehungsgewässers oberhalb des Kraftwerks mind. 2 Jahre vor dem Baubeginn.
- Sicherung des Samenpotentials der artenreichen Wiesen am Damm durch Oberbodenkonzept
- Verpflanzung bedeutender Pflanzenbestände

Die schon erwähnten, integrierten Gestaltungsmaßnahmen umfassen:

- Gestaltung neu entstehender Dammböschungen als artenreiche Wiesen
- Dazu zeitlich vorgezogene Gewinnung von Druschgut artenreicher Wiesen und Magerrasen auf dem Damm, ggf. Ergänzung durch Ernte auf der Biotoptentwicklungsfläche Eglsee
- Naturschutzfachlich orientierte Optimierung der Dammböschungspflege (Entwicklungs pflege).
- Gestaltung der Begleitflächen des Umgehungsgewässers nach dem Leitbild „alpiner Wildfluss“

Darüber hinaus sind vorgezogene Artenschutzmaßnahmen nötig (CEF-Maßnahmen), CEF-Maßnahmen müssen projektbezogene Auswirkungen abschwächen oder verhindern können, und müssen einen unmittelbar räumlichen Bezug zum betroffenen (Teil-) Lebensraum der lokalen Population haben. Dabei muss die funktionale Kontinuität des Lebensraums gewahrt bleiben. Der Erfolg der Maßnahmen muss hinreichend gesichert sein. Die Maßnahmen müssen vor Baubeginn funktionstüchtig sein.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Kurzfristig wirksamer struktureller Ausgleich für Fledermäuse: Ausbringen von 40 Fledermauskästen
- Kurzfristig wirksamer struktureller Ausgleich für höhlenbrütende Vogelarten: Anbringen von insgesamt 30 Vogelbrutkästen

#### Ausgleichsmaßnahmen

Mit den Ausgleichsmaßnahmen sowie den Gestaltungsmaßnahmen werden die flächig bewertbaren Eingriffe in Vegetation, Lebensräume und Gewässer sowie die Beeinträchtigungen der weiteren Schutzgüter ausgeglichen

- Entwicklung von Weichholzauen unterhalb des Kraftwerks auf abgesenkten Vorland-

- und Uferflächen (ca. 2,6 ha)
- Entwicklung eines naturnahen Auen- und Gewässerkomplexes (Teilfläche aus dem Projekt Unterwasserstrukturierung); Entwicklung von Auwald und Revitalisierung eines verlandeten Altwasserkomplexes (insges. ca. 4,5 ha)
  - Entwicklung von Grauerlen-Auwald, Teilfläche ca. 0,44 ha
  - Entwicklung von Grauerlen-Auwald, Teilfläche auf Acker landseits Damm neben Flutwiese (ca. 1,6 ha)
  - Entwicklung von Weichholzaue auf derzeitigem Intensivgrünland im Vorland bei Zufahrt von Biberg (ca. 3,0 ha)

#### Sonstige Verträglichkeitsprüfungen

Neben dem Anhörungsverfahren führte die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und unter Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde eine Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch. Untersucht wurde die allgemeine Umweltverträglichkeit sowie die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ DE 7744-371.

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwände, insbesondere von Behörden und anerkannten Naturschutzvereinen, wurden dabei berücksichtigt. Das Untersuchungsgebiet für die Verträglichkeitsstudien umfasst alle Flächen im Bereich der Innauen, die vom Vorhaben direkt oder indirekt berührt werden. Die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen und sich daraus ergebende Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sind Gegenstand dieser Entscheidung.

Insbesondere bedarf es Aufgrund der erheblichen Flächenverlust bei den prioritären Lebensraumtypen 91E0\* und 3150 einer Ausnahme nach § 34 BNatschG.

Außerdem erfolgte eine Unterrichtung der Europäischen Kommission nach Art. 6 der Habitat Richtlinie (93/43/EWG).

## II.

Das Landratsamt Passau ist für die Planfeststellung sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Für das Planfeststellungsverfahren gelten gem. Art. 70 Abs. 1 Hs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 69 Sätze 1 und 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend, sofern keine spezialgesetzlichen wasserrechtlichen Vorschriften vorrangig sind.

#### **Rechtsgrundlage:**

Rechtsgrundlage für den gemeinnützigen Gewässerausbau zur Herstellung einer Fischwanderhilfe ist § 68 Abs. 1 und 3 WHG i.V.m § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG. Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG bedarf grundsätzlich einer Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG). Der Bau der Fischwanderhilfe stellt eine derartige Herstellung eines Gewässers dar, da ein künstliches Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 4 WHG von Menschen geschaffen wird. Insoweit ist für dieses Vorhaben grundsätzlich eine Planfeststellung erforderlich. Die Gestaltungsfähigkeit des Gewässerausbaus richtet sich nach § 68 Abs. 3 WHG.

Für das Vorhaben war gemäß §§ 3 a, 3 c UVPG a. F. i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Die Antragstellerin hat jedoch auf die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 a, 3 c UVPG a.F. i. V. m. Nr.

13.18.1 der Anlage 1 UVPG verzichtet und direkt die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bejaht sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, da sich auch ohne eine entsprechende Betrachtung abgezeichnet hat, dass die Kriterien der Anlage 2 des UVPG a.F. die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nahelegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG a.F. haben könnte.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine UVP-Pflicht im Ergebnis nach § 3 a UVPG a. F. angenommen. Daher ist nach § 68 Abs. 1 und Abs. 2, § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ein Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben durchzuführen. Ein Plangenehmigungsverfahren ist nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG aufgrund der bestehenden UVP-Pflicht nicht anwendbar.

### 1. Konzentrationswirkung

Neben der Planfeststellung sind gem. § 70 Abs. 1 Hs. 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BayVwVfG andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung erstreckt sich nicht auf Benutzungszulassungen, weil § 19 Abs. 1 WHG eine allgemeine Beschränkung der Konzentrationswirkung von Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BayVwVfG bei wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnissen bewirkt.

Durch den Gewässerausbau werden insbesondere folgende Gestattungen ersetzt:

Naturschutzrechtliche Entscheidungen:

- Artenschutz  
Soweit trotz vorgesehener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Verbotstatbestände für einzelne Arten dennoch nicht ausgeschlossen werden können, werden artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die betroffenen Arten, höhlenbewohnende Fledermäuse, Scharlachkäfer, Äskulapnatter, Schlingnatter und Zauderneidechse, Springfrosch und Haselmaus erteilt.
  - Gesetzlich geschützte Biotope  
Für den vorhabenbedingten Eingriff nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG in gesetzlich geschützte Biotope (Auengebüsche, Weichholzauenwälder, Schilf-Landröhrichte, Schilf-Wasserröhrichte, Großseggenriede sowie eutrophe Stillgewässer) wird eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG) erteilt
  - Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung  
Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen. Die Gewässerausbaumaßnahme berührt unmittelbar Bereiche der folgenden Natura-2000-Gebiete:
    - FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ DE 7744-371
    - SPA-Gebiet „Salzach und Inn“ DE 7744-471
- Nachdem erhebliche Beeinträchtigungen im Vorfeld nicht mit Sicherheit auszuschließen waren, hat der Träger eine FFH-/SPA-Verträglichkeitsuntersuchung, erstellt von Landschaft + Plan, vorgelegt. Darin sind die Auswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter und Erhaltungsziele detailliert beschrieben.

Eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Salzach und Unterer Inn“ wird erteilt. Diese bezieht sich auf den erheblichen Flächenverlust beim prioritären Lebensraumtypen 91E0\* (Erlen und Eschenwälder und Weichholzauenwälder) und 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions).

#### Baurecht

- Die Planfeststellung ersetzt auch die Baugenehmigung für die baugenehmigungspflichtigen Teile (Schneckenbauwerk, Abgrabungen und Aufschüttungen, Ausstiegs- und Doltationsbauwerk)

#### Forstrecht

- Im Rahmen der Umsetzung der beantragten Maßnahmen werden sowohl Waldrodungen, die nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG genehmigungspflichtig sind, als auch Aufforstungen (Anlage der externen Ausgleichsflächen), die nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG genehmigungspflichtig sind, durchgeführt. Die forstrechtlichen Genehmigungen werden von der vorliegenden Planfeststellung konzentriert.

#### Wasserrechtliche Benutzungszulassungen

Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung erstreckt sich nicht auf wasserrechtliche Benutzungszulassungen. § 19 Abs. 1 WHG enthält hierzu eine allgemeine Einschränkung der Konzentrationswirkung von Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG, indem die Planfeststellungsbehörde (gesondert) über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung für Gewässerbenutzungen entscheidet. Andererseits ist gemäß § 9 Abs. 3 WHG kein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand anzunehmen, sofern die zugrundeliegenden Maßnahmen dem plangegenständlichen Gewässerausbau dienen, weshalb die Erteilung einer gesonderten Bewilligung oder Erlaubnis für die von der Konzentrationswirkung erfassten Benutzungen entfällt. Dies trifft auf folgende vom Vorhabenträger beantragte Benutzungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu:

- Entnahme von Wasser aus dem Inn für die FAA
- Rückleitung des Wassers aus der FAA in den Inn
- Einleiten des Malchinger Bachs in die FAA
- Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser durch in das Grundwasserregime reichende Bauwerke

Die Erteilung einer gesonderten Bewilligung bzw. Erlaubnis kann für diese Maßnahmen / Nutzungen gemäß § 9 Abs. 3 WHG entfallen. Der materielle Regelungsgehalt der jeweils anzuwendenden Vorschriften wurde in der Planfeststellung jedoch berücksichtigt.

Für die beantragten, dem Vorhaben aber nicht unmittelbar dienenden Gewässerbenutzungen sind gegebenenfalls gesonderte wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich. Dies betrifft insbesondere:

- Bauwasserhaltungen der FAA ohne dichten Baugrubenverbau
- Einleiten von Wasser in den Inn während der Bauphase (Regenwasser, Brauchwasser, Baustellenentwässerung)
- Einleiten von Wasser in das Grundwasser während der Bauphase (Regenwasser, Brauchwasser, Baustellenentwässerung)
- Absenken von Grundwasser, bauzeitlich befristet

Art und Umfang der vorstehenden wasserrechtlichen Benutzungen werden erst im Zuge der Detailplanung bzw. der konkreten Durchführung des Vorhabens näher bestimmbar sein. Die erforderlichen beschränkten Erlaubnisse können somit noch nicht im Zusammenhang mit dieser Planfeststellung erteilt werden. Sie sind zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bei der unteren Wasserrechtsbehörde zu beantragen. Das Gebot der Problembewältigung im Zusammenhang mit einer Planfeststellung setzt grundsätzlich voraus, dass der Planfeststellungsbeschluss selbst alle Probleme und Konflikte, die durch das Vorhaben aufgeworfen oder verschärft werden, in angemessener Weise regelt. Die Verlagerung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse in ein nachgelagertes Verfahren steht dem jedoch nicht entgegen, nachdem zum Zeitpunkt der Planfeststellung keine unüberwindbaren Hindernisse für die Erteilung der erforderlichen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse zu erkennen sind. Die Erteilung der Erlaubnisse für die dem Vorhaben nicht unmittelbar dienenden Gewässerbenutzungen scheitert lediglich an der fehlenden Ausführungsplanung, aufgrund derer der konkrete Erlaubnisumfang und die erforderlichen Nebenbestimmungen festgelegt werden könnten.

## 2. Materiell-rechtliche Würdigung

### 2.1 Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessens

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Bei einem Planfeststellungsbeschluss handelt es sich nicht um eine gebundene, sondern um eine Planungsentscheidung. Charakteristisch für eine solche Entscheidung ist regelmäßig die planerische Gestaltungsfreiheit der Planfeststellungsbehörde (BVerwG, Urteil v. 29.1.1991 – 4 C 51/98). Dies trifft auch für wasserwirtschaftliche Planungsvorhaben aus dem Bereich des Gewässerausbaus gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 3 WHG zu.

Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere drei Planungsschranken zu beachten:

- Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung).
- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstößen (Planungsleitsätze).
- Sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben beachtet. Dies wird nachfolgend näher dargelegt.

#### 2.1.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben stellt ein gemeinnütziges Projekt im öffentlichen Interesse dar und ist, gemessen an den Zielen der Wassergesetze, sowie der gesetzlichen Planungsziele sowie den gesetzlichen Planungsleitsätzen gerechtfertigt. Gemessen an den vorstehenden rechtlichen Grundsätzen und fachplanerischen Zielen erweist sich das Vorhaben als vernünftigerweise geboten. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist somit gegeben.

Die erforderliche Planrechtfertigung ist bezogen auf ein konkretes wasserrechtliches Vorhaben dann gegeben, wenn für seine Verwirklichung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen

Fachplanungsgesetzes – hier der WRRL, des WHG und BayWG – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist.

Das Vorhaben ist zur Erreichung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und der entsprechenden Umsetzungsnormen (§ 27 WHG) erforderlich. Es entspricht den Vorgaben des Bewirtschaftungsplans (§ 83 WHG) des Inns für den Zeitraum 2022 bis 2027 und dem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG (vgl. Flusswasserkörper 1\_F654 Inn von Einmündung Salzach bis unterhalb Stau Neuhaus). Im Steckbrief 1\_F654 für diesen Flussabschnitt ist der ökologische Zustand als mäßig eingestuft und die Fischfauna ebenfalls. Die Herstellung der linearen Durchgängigkeit stellt dabei einen wichtigen Aspekt der Zielerreichung dar. Zudem ist die Maßnahme so geplant, dass neben der Herstellung der Durchgängigkeit umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden und Schaffung neuen Gewässerlebensraums verbunden sind. Der Weiterbetrieb des Kraftwerks Egglfing-Obernberg steht als Anlage zur Erzeugung erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse.

## 2.1.2 Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen Planungsleitsätze. Darunter werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Derartige Vorschriften sind in dem einschlägigen Fachplanungsgesetz, vorliegend dem WHG, sowie auch in anderen Gesetzen enthalten. Zentraler Planungsleitsatz für die Fischwanderhilfe Egglfing, einschließlich der Folge- und Ausgleichsmaßnahmen sind die Vorgaben des § 68 Abs. 3 WHG. Bei den in § 68 Abs. 3 WHG normierten Voraussetzungen handelt es sich um zwingende Anforderungen an das Vorhaben, die einer Abwägung nicht zugänglich sind. Danach darf ein Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

1. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach dem Wassergesetz oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Vorliegend wurden bei der notwendigen Prüfung des Projekts die Planungsleitsätze beachtet. Dies betrifft sowohl jene, die sich direkt aus § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG oder aus § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG i.V.m. anderen wassergesetzlichen Anforderungen wie z.B. § 27 WHG, § 47 WHG ergeben, als auch andere Anforderungen aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Es ergeben sich insbesondere keine Anhaltspunkte, dass die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des § 27 Abs. 2 WHG in Frage stehen. Mit der Errichtung der Fischwanderhilfe wird sowohl dem sich aus § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ergebenden Verschlechterungsverbot, wie dem sich aus § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG ergebenden Verbesserungsgebot Rechnung getragen. Das Vorhaben greift auch nur in sehr begrenztem Rahmen in das Grundwasser ein, den Grundsätzen des § 47 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 WHG wird damit entsprochen.

Ob ein zwingender Versagungsgrund dem Ausbauvorhaben entgegensteht, ist im konkreten Einzelfall zu ermitteln. Hierbei ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch zu berücksichtigen, ob durch Inhalts- und Nebenbestimmungen die Anforderungen an den jeweils zwingenden Versagungsgrund gewahrt werden können (§ 70 Abs. 1 Hs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG).

Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen des Beschlusses, insbesondere auf die jeweilige Begründung unter Ziffer 2.2 verwiesen.

### 2.1.3 Fachplanerische Alternativenprüfung

Zur fachplanerischen Abwägung gehört die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativenlösungen unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten der Örtlichkeit und der Art der Fischwanderhilfe.

Es reicht hierzu aus, wenn die Behörde ernsthaft in Betracht kommende Alternativen prüft, sich mit dem Für und Wider der jeweiligen Lösung auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann (BVerwG Urt. v. 28.02.2013 – 7 VR 13.12). Indes ist die Behörde nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht der Sachverhalt nur soweit aufgeklärt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist (BVerwG Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95). Die Behörde ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuscheiden (BVerwG Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95).

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten eines Vorhabens sind regelmäßig dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Planungsvariante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten die Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (BVerwG Urt. v. 30.01.2008 – 9 A 11.03, BVerwG Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12) oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17).

#### 2.1.3.1 Nullvariante

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt, neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können allerdings die planerischen Ziele nicht erreicht werden. Die sog. Nullvariante bezeichnet die Situation, wie sie sich unter Verzicht auf das Vorhaben darstellt. Die Nullvariante ist keine Variante im eigentlichen Sinne, da sie die Zielsetzungen des Vorhabenträgers bzw. der zugrundeliegenden gesetzlichen Anforderungen unberücksichtigt lässt. Allerdings können die Eingriffe durch eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit so erheblich sein, dass trotz der anerkannten grundsätzlichen Erforderlichkeit nach Abwägung mit den gegenläufigen, öffentlichen und privaten Belangen nur das Absehen von dem Vorhaben in Betracht kommt. Daher ist die Nullvariante als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Die gegebenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen) überwiegen in der vorgenommenen Abwägung aber nicht die für das geplante Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte. Für den Bau und Betrieb der Fischwanderhilfe und damit die Schaffung der Durchgängigkeit im Bereich der Staustufe Eggling-Obernberg spricht der erhebliche positive Einfluss auf die Förderung und Sicherung der ökologischen Vielfalt, welche als hochwertiges Schutzgut anzusehen ist. Ein Verzicht auf ein solches Vorhaben scheidet daher aus.

#### 2.1.3.2 Variantenvergleich

Die biologische Durchgängigkeit wurde hinsichtlich der zwei Funktionen, Auffindbarkeit der Fischaufstiegsanlage bzw. Leitwirkung in den Fischaufstieg, sowie Durchwanderbarkeit/Pasierbarkeit der FAA bewertet.

Wesentlich ist, dass beide Aspekte erfüllt werden, damit die Durchgängigkeit wiederhergestellt wird. Die Gesamtbewertung der Durchgängigkeit einer Variante stellt

das arithmetische Mittel der Bewertung der einzelnen Migrationsaspekte dar.

Neben der Funktion der Durchgängigkeit wird auch die Lebensraumverbesserung bewertet, die durch die Varianten erreicht werden kann. Die Bewertung reicht von "sehr gering" bei kurzen, technischen Varianten bzw. bei Fischlift, Fischschleuse „nicht gegeben“ bis "sehr groß, überregionale Bewertung". Letztere Bewertung erhalten dynamische Umgehungsarme die auf langer Strecke gewässerökologische Schlüsselhabitante bieten.

Als Hauptkriterium für die Umsetzbarkeit wurden die Grundinanspruchnahme und Beeinflussung von Grundwasser und Auegewässer beurteilt.

Verglichen wurden dynamische Umgehungsarme mit Längen von 2,8 km bis 11 km, Umgehungsgerinne (Lange Rampe) sowie Vertical Slot-Varianten und Fischlifte.

Hinsichtlich der Schaffung von neuem Fließgewässer-Lebensraum und Funktionalität bezüglich Durchgängigkeit, ist die Variante „dynamischer Umgehungsarm“ mit 11 km Länge zwar grundsätzlich erstrebenswert. Da eine Umsetzung eines 11 km langen Umgehungsarmes bezüglich Grundstücksverfügbarkeit und Grundwasserbeeinflussung aber nur schwer möglich ist, werden die Varianten „dynamische Umgehungsarm“ mit 5 km Länge, einmal mit Dammdurchdringung, sowie mit Vertical Slot als auch ein Umgehungsgerinne (lange Rampe) favorisiert.

Alle 3 Varianten bieten einen großen aquatischen Lebensraumgewinn bei einer zugleich guten Funktionalität der Durchgängigkeit. Die ersten beiden Varianten, die als Kernelement einen rd. 5km langen, dynamischen Umgehungsarm haben, bieten zudem die Möglichkeit, das bestehende Auegebiet und die Auegewässer zu dynamisieren und wurden daher an erster Stelle gereiht.

#### 2.1.3.3 Ergebnis der Alternativenprüfung

Es wurde die Variante „dynamischer Umgehungsarm“ mit ca. 5 km Länge und Dammdurchbruch gewählt. Zusammenfassend ist nach den vorstehenden Ausführungen keine alternative Planungsvariante – räumlicher oder technischer Art – ersichtlich, die sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber der planfestgestellten Variante räumlich oder technisch als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellt und aufdrängen würde. Die vorliegende Variante stellt unter Begrenzung auf die notwendigen Eingriffe die bestmögliche Variante zur Erreichung der notwendigen und ökologisch wünschenswerten Auenredynamisierung dar und bietet insgesamt einen ausreichenden Beitrag zur dauerhaften Gebietsentwicklung im erforderlichen Umfang.

## 2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

Die Errichtung des Umgehungsgewässers stellt die Herstellung eines Gewässers dar. Die Maßnahme ist somit gemäß § 67 Abs. 2 WHG als Gewässerausbau einzuordnen. Der Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung, es kann jedoch ohne das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG erteilt werden. Die Antragstellerin beantragte jedoch die Umweltverträglichkeitsprüfung, so dass eine Plangenehmigung ausscheidet und nur noch eine Planfeststellung in Frage kommt.

Bei der geplanten Ausführung handelt es sich um einen naturnahen Gewässerausbau. Im Baubereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete und Heilquellschutzgebiete. Von den 18

überplanten Flächen liegen 14 (teilweise) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Inn. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher betroffen.

Soweit keine zwingenden Versagensgründe nach § 68 Abs. 3 WHG vorliegen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Zulassung des Vorhabens auf Grund ihrer gesetzlich ausgeformten planerischen Gestaltungsfreiheit, die sich auf alle Gesichtspunkte erstreckt, die zur Verwirklichung des gesetzlichen Planungsauftrags und zugleich zur Bewältigung der von dem Vorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind. Diese Gestaltungsfreiheit wird durch das materielle Planfeststellungsrecht begrenzt. Dabei bildet die Hauptschranke der planerischen Gestaltungsfreiheit das rechtsstaatliche Abwägungsgebot.

Das Abwägungsgebot verlangt dabei, dass

- eine Abwägung überhaupt stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingesetzt werden muss, und
- weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet (BVerwG Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16). Die Planfeststellungsbehörde hat dabei aber die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommen-de Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben. Die Zusammenstellung des nach „Lage der Dinge“ in die Abwägung einzustellenden Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist. Auch ist jedem Belang das ihm nach den rechtlichen Vorgaben und tatsächlichen Gegebenheiten zukommende objektive Gewicht beizumessen. Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabenträger sowie unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Bei den nachfolgenden Abwägungsvorgängen ist in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach "Lage der Dinge" erkennbar ist, d. h., was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der vom Vorhaben betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

## 2.2.1 Gewässerschutz

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie durch die angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden beim geplanten Vorhaben eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten.

### 2.2.1.1 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens auf die qualitativen und mengenmäßigen Vorgaben gem. der Wasserrahmenrichtlinie im Erläuterungsbe-

richt sowie den ergänzenden Unterlagen dargestellt. Danach ist eine Vereinbarkeit des plan-gegenständlichen Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und § 47 WHG gegeben. Dieses Ergebnis wird durch die Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 24.01.2024 bestätigt. Die Eingriffe lassen einen dauerhaften negativen Einfluss auf die Bewirtschaftungsziele nicht erwarten. Es dient vielmehr der Schaffung von Durchgängigkeit und damit dem Ziel eines guten ökologischen Potentials. Das Vorhaben steht somit in Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL.

Der Inn zwischen Salzach-Mündung und Stau Neuhaus ist der WRRL- Flusswasserkörper 1\_F654. Er ist ein erheblich veränderter Wasserkörper. Der ökologische Zustand und die Qualitätskomponente „Fischfauna“ sind mäßig. Das Umweltziel soll bis nach 2027 erreicht werden. Geplante Maßnahmen nach dem Wasserkörper-Steckbrief sind unter anderem die Herstellung oder Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit und Habitatverbesserungen im vorhandenen Profil und im Uferbereich.

Der Zustand des Inns wird durch das Vorhaben aufgewertet. Mit dem Umgehungsgerinne wird die Gewässerdurchgängigkeit im Vergleich zur bestehenden Anlage (Fischpass) deutlich verbessert. Mit der Dynamisierung der Altwasserlandschaft Irchinger Au und mit der Stauwurzelstrukturierung werden naturnahe Gewässerlandschaften und zusätzliche Wasserflächen geschaffen, die positive Auswirkungen auf Flora und Fauna erwarten lassen.

Bei Einhaltung der veranschlagten Wasserabgabe und Herstellung der Durchgängigkeit durch die geplante Fischaufstiegshilfe kann davon ausgegangen werden, dass am Inn eine Verbesserung des ökologischen Potenzials im Bereich der Wasserkraftanlage bzw. der Stauräume Neuhaus-Schärding und Eggling-Obernberg erreicht werden kann bzw. eine Verschlechterung vermieden wird (Entwicklungsgebot, § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

Die mittleren Wasserstände im Unter- und Oberwasser des Innkraftwerkes Eggling-Obernberg werden nicht verändert. Es sind keine großräumigen Grundwasseränderungen zu befürchten bzw. erkennbar.

### 2.2.1.2. Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefährdung

#### a. Während des Betriebs

Das Vorhaben befindet sich teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Inns. Das Überschwemmungsgebiet wurde mit Verordnung vom 25.07.2017 festgesetzt. Nach DIN 19700 - Teil 13 ist das Inn-Kraftwerk Eggling-Obernberg eine Stau-stufe der Klasse 1. Die Antragstellerin hat das 100-jährliche Hochwasser HQ100 (BHQ1) und das 1.000-jährliche Hochwasser (BHQ2) mit einem 2D-Abflussmodell (Hydro\_AS-2d) berechnet. Bei beiden Bemessungsabflüssen sind die Mindestfreiborde an den Dämmen eingehalten.

Die Maßnahmen (Umgehungsgerinne und SWS) haben Auswirkungen auf den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser. Die Wasserstandsveränderungen im unmittelbaren Bau-bereich (z. B. beim Insel-Nebenarm-System) haben keine nachteiligen Auswirkungen. Am bayerischen Ufer sind keine baulichen Anlagen betroffen.

Die FAA hat keine nachteilige Auswirkung auf den Hochwasserabfluss des Inns. Die Ausleitungsmenge von bis zu 40 m<sup>3</sup>/s ist in Relation zum Hochwasserabfluss (MHQ = 2.870 m<sup>3</sup>/s) unerheblich. Das Umgehungsgerinne ist so dimensioniert, dass die max. Dotation schadlos abgeführt werden können.

Durch die regulierbare Dotation und die Verschlussmöglichkeit der Ausleitung kann die Abflussmenge im Umgehungsgewässer entsprechend verändert bzw. gesteuert werden.

Aufgrund der baulichen Gestaltung bzw. Anlagenteile der FAA sind nachteilige Auswirkungen bei ordnungsgemäßem Zustand des Umgehungsgewässers nicht zu erwarten.

Das geplante Bauwerk (FAA), verfügt über eine ausreichend hohe Standfestigkeit.

Das Retentionsvolumen des Inns wird durch die Maßnahme geringfügig erhöht.

Nachteilige Auswirkungen auf des Ü-Gebiet des Inns und dessen Hochwasserretentionsraum sind nicht relevant bzw. nicht gegeben.

b. Während der Bauphase

Während der Bauphase kann es zu plötzlichen Hochwasserereignissen des Inns und des Malchinger Baches kommen. Zudem dient die FAA im Bereich Auegerinne künftig auch als Vorfluter. Die jeweiligen Einleitungen dürfen erst hergestellt werden, wenn die FAA (Auegerinne) hierzu betriebsbereit ist. Im Zuge der Bauausführung sind entsprechende Vorkehrungen (siehe Auflagen 1.5.3, 1.5.4, 1.5.6, 1.5.16) hinsichtlich Hochwasser zu treffen, um evtl. Schäden an Bauwerken, Fahrzeugen usw. möglichst zu vermeiden.

#### 2.2.1.3 Mindestwasserführung

Durch die geplante Wasserableitung wird dem Inn (Ausleitung bei Inn-km 40,6 und 38,9; Einleitung bei Inn-km 34,8) auf einer Länge von rd. 5,8 km ein Teil des natürlichen Abflusses entzogen. Zum Erlangen der in der FAA angemessenen naturraumtypischen Abflussverhältnisse und der vollständigen Biozönose ist ein genügend hoher Mindestabfluss erforderlich. Aus gewässerökologischen Gründen wird für die geplante FAA die veranschlagte Wasserabgabe (dynamisiert) im Bereich von 2,0 bis 10 m<sup>3</sup>/s zum Erhalt der naturraumtypischen Abflussverhältnisse und Biozönose für erforderlich erachtet.

Das Verhältnis der Ausleitungsmenge von max. 10 m<sup>3</sup>/s (Spülaktion max. 40 m<sup>3</sup>/s) zum MNQ = 189 m<sup>3</sup>/s des Inns zeigt auf, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Inn (Oberwasserbereich der Stauhaltung Egglfing-Obernberg) durch die Ausleitung zu erwarten sind.

#### 2.2.1.4. Sicherstellung der Durchgängigkeit

Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydromorphologische Entwicklung große Bedeutung. Nach § 34 WHG dürfen die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen. § 34 WHG erfasst mit dem allgemeinen Merkmal der Durchgängigkeit auch die Migration sonstiger aquatischer Organismen (u.a. Phytoplankton (Pflanzen-Plankton), Makrophyten (größere Wasserpflanzen) und benthische wirbellose Fauna (Lebewesen in der Bodenzone) sowie den natürlichen Transport von Sedimenten bzw. Schwebstoffen. Durch Errichtung des geplanten Umgehungsgewässers (FAA) mit einer Dotation von 2,0 bis 10 m<sup>3</sup>/s kann die aufwärtsgerichtete Gewässerdurchgängigkeit entsprechend der Forderung nach § 34 WHG wiederhergestellt werden.

### 2.2.1.5. Grundwasser

Die mittleren Wasserstände im Unter- und Oberwasser des Inn-Kraftwerkes Egglfing-Obernberg werden nicht verändert. Es sind keine großräumigen Grundwasseränderungen zu befürchten bzw. erkennbar.

Die planmäßigen Wasserstandsschwankungen in der Altwasserlandschaft Irchinger Au mit +/- 85 cm können ggf. lokale Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen haben. Die Beobachtungen und Aufzeichnungen (GW-Monitoring) an den Grundwassermessstellen werden zeigen, ob es sich um wesentliche Änderungen mit nachteiligen Auswirkungen handelt. Ggf. sind negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen angemessen zu entschädigen.

## 2.2.2 andere öffentlich-rechtliche Anforderungen

### 2.2.2.1 Baurecht

Die im Prüfumfang enthaltenen baulichen Anlagen sind aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht genehmigungsfähig. Die Vorhaben liegen im Außenbereich. Da es sich hierbei um Vorhaben handelt, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität **dienen** (Voraussetzung für eine Neuerteilung der Gewässerbenutzung), ist die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gegeben und die Vorhaben sind als bauplanungsrechtlich zulässig anzusehen.

#### Brandschutz:

Der Damm bzw. das Stauwerk ist als Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 20 BayBO anzusehen, da von der Anlage eine erhebliche Gefahr ausgeht (z.B. Überflutungsgefahr). Eine Brandschutzprüfung wäre daher dem Grunde nach erforderlich.

Auf diese kann jedoch im gegebenen Fall verzichtet werden, da es sich weder bei dem Damm, noch bei den Bauwerken um Gebäude mit Personenaufenthalt handelt. Lediglich im Schneckenbauwerk können sich vorübergehend Personen aufhalten. Da hier jedoch eine Tür direkt ins Freie führt, ist hier eine Selbst- bzw. Fremdrettung bedenkenlos möglich. Hinsichtlich der Fischwanderhilfe besteht seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde keine brandschutztechnische bzw. standsicherheitstechnische Relevanz.

Die Fischwanderhilfe (Rinne) stellt isoliert betrachtet keinen Sonderbau im Sinne der bayrischen Bauordnung dar, da von diesem Bauwerk keine erheblichen Gefahren ausgehen. Unter die Definition Sonderbau fallen lediglich Bauwerke, welche Staufunktion haben und somit unter Art. 2 Abs. 4 Nr. 20 BayBO fallen.

#### Standsicherheit:

Die Antragsunterlagen enthalten jeweils Kriterienkataloge gemäß Art. 62 BayBO für die im Prüfumfang aufgelisteten Bauwerke.

Die Kriterienkataloge für 04\_03\_Umgehungsgewässer – Dammbauwerk und 04\_06\_Ausstiegs- und Dotationsbauwerk fallen negativ aus, so dass durch die Planfeststellungsbehörde (SG53) ein Prüfingenieur bzw. ein Prüfungsamt für Standsicherheit zu beauftragen ist.

Die Kriterienkataloge für 04\_08\_Durchlassbauwerk und 04\_09\_Brueckenbauwerk Kraftwerkzfahrt sind durchgehend positiv beurteilt, so dass hier mit der Baubeginnsanzeige ein Zeichnungsberechtigten für Statik die jeweilige Standsicherheit bestätigen kann.

#### Abstandsflächen:

Die antragsgegenständlichen Vorhaben haben keine gebäudeähnliche Wirkung und lösen daher keine Abstandsflächen aus.

#### 2.2.2.2 Naturschutzrecht

Das Vorhaben berührt Gebiete des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sind darunter Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete zu verstehen. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind dabei nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. Europäische Vogelschutzgebiete sind hingegen Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-RL), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist.

Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines „Natura 2000“-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind dabei Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines „Natura 2000“-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Natura 2000-Verordnung (Bay-Nat2000V) wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums von der Gesamtheit der Einwirkungen umfasst, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf eine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktion sowie das Überleben der charakteristischen Arten auswirken können. Gem. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayNat2000V umfasst der Erhaltungszustand einer Art dabei die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Arten auswirken können. Als charakteristische Arten gelten gem. Art. 1 lit. e der FFH-RL die Arten, die innerhalb ihres Hauptverbreitungsgebiets typischerweise einen bestimmten Lebensraum besiedeln. Der Erhaltungszustand eines FFH-Lebensraumtyps ist also nur dann als günstig zu bewerten, wenn u.a. auch der Erhaltungszustand seiner charakteristischen Arten als günstig eingestuft wird.

#### Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist zunächst eine sog. FFH-Vorprüfung erforderlich, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgebiets offensichtlich ausgeschlossen werden kann (EuGH Urt. v. 07.09.2004 – C-127/02). Bei dieser FFH-Vorprüfung erfolgt zunächst eine Erheblichkeitsabschätzung. Ergibt diese FFH-Vorprüfung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, so ist das Prüfverfahren abgeschlossen.

Für Projekte, bei denen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass sie die Erhaltungsziele eines „Natura 2000“-Gebiets erheblich beeinträchtigen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 BNatSchG). Kommt eine Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des „Natura 2000“-Gebiets in seinen Erhaltungszielen führen kann, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ausnahmsweise kann das Vorhaben in diesem Fall trotzdem zugelassen werden, wenn das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öf-

fentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Zudem wären im Fall der Zulassung einer Ausnahme gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ die hierfür notwendigen Maßnahmen, sogenannte Kohärenzmaßnahmen vorzusehen.

Das Gebiet (FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ DE 7744-371; SPA-Gebiet „Salzach und Inn“ DE 7744-471) umfasst die zumeist außerhalb der Dämme liegenden reliktischen Auen sowie die Dämme selbst zwischen Deining (Grenze zu Oberbayern) und Neuhaus a. Inn bzw. Ingling bei Passau (niederbayerischer Gebietsanteil, Gesamtfläche ca. 2.490 ha) sowie darüber hinaus Teile der Salzach-Auen (Oberbayern). Die Gesamtgröße des FFH-Gebiets beträgt ca. 5.820 ha.

Die Bedeutung des Gebietes liegt laut Standarddatenbogen für den Gebietsteil am Inn in den zusammenhängenden naturnahen, naturschutzfachlich wertvollen Au- und Leitenwäldern sowie in den Innstauseen als international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel. Besonders hingewiesen wird auf die Weichholzauen in den Stauwurzelbereichen. Die hier betrachtete Teilfläche, die Aigner- / Irchinger- / Egglfinger-Au, liegt vollständig im Landkreis Passau (Gemeinde Bad Füssing).

Zur Klärung, ob das FFH-Gebiet durch das Vorhaben in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird, wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets, die Erhaltungsziele sowie die möglichen Beeinträchtigungen sind ausführlich in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) für dieses Gebiet dargestellt (Anlage 14).

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hat ergeben, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen kommt. Gleches gilt für die Betroffenheit von Artenvorkommen und Erhaltungszielen.

1. Die Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG wird durch das Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens erteilt.

Vom Vorhaben sind das FFH-Gebiet 7744-371 „Salzach und unterer Inn“ sowie das SPA Gebiet 7744-471 „Salzach und Inn“ unmittelbar tangiert. Nachdem erhebliche Beeinträchtigungen im Vorfeld nicht mit Sicherheit auszuschließen waren, hat die Innwerk AG sowohl für das Umgehungsgerinne als auch die Unterwasserstrukturierungen zwei separate Gutachten zur Natura 2000-Verträglichkeit beauftragt und vorgelegt (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). In der Voruntersuchung sind die Auswirkungen des Projekts auf die maßgeblichen Schutzgüter und Erhaltungsziele detailliert beschrieben und beurteilt worden. Der Träger des Vorhabens kommt demnach zum Schluss, dass wegen des erheblichen Flächenverlustes beim prioritären Lebensraumtypen 91E0\*(ca. 12,2 ha vor allem naturnaher Weichholzauen sowie 1,81 Pappelforste) und 3150 eine Zulassung des Vorhabens nur im Zuge einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 ff BNatSchG möglich ist.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Gem. § 34 Abs. 3 BNatschG darf abweichend von Absatz 2 ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- 1.aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- 2.zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Das Projekt steht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Das Innkraftwerk Eggling-Obernberg steht als Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. § 2 EEG 2023). Für die Erteilung einer neuen Bewilligung zur Gewässerbenutzung beim Kraftwerk Eggling-Obernberg ist die Herstellung der Durchgängigkeit zwingende Voraussetzung gem. § 34 WHG. Mit der geplanten Fischwanderhilfe wird der Fischaufstieg hergestellt. Außerdem wird mit dem geplanten Vorhaben nicht nur die Durchgängigkeit hergestellt, sondern neuer und bestehender Lebensraum in den Innenauen hergestellt bzw. aufgewertet. Mit der Redynamisierung der ausgedämmten Aue sollen neue aquatische Lebensräume entwickelt werden.

Eine andere Stelle für die Fischwanderhilfe kommt nicht in Betracht, da Sinn und Zweck die Umgehung der Kraftwerksanlage ist. Im Rahmen der Alternativenplanung wurde die gewählte Lösung als die beste Variante festgestellt (vgl. hierzu 2.1.3)

Außerdem ist durch die Betroffenheit von prioritären Lebensraumtypen im vorliegenden Fall § 34 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 BNatschG zu beachten.

Die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern stimmt mit Stellungnahme vom 25.08.2023 dem Antrag auf Ausnahme zu.

Der Verlust an Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) wurde durch die vorgezogene Schaffung entsprechender Bestände bereits im Vorfeld des Vorhabens ausgeglichen. Zusätzliche Maßnahmen sind diesbezüglich daher nicht mehr erforderlich.

Für die LRT 91E0\* und 3150 verbleiben jedoch erhebliche Flächenverluste. Das Vorliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmeveraussetzungen ist in den FFH-/SPA-Voruntersuchung ausführlich und aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde schlüssig dargelegt. Demnach sind für die beiden LRT Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich. Dafür sind vorgesehen:

- Ausgleichsfläche A2: Revitalisierung eines derzeit vollständig verlandeten Altwassers als Kohärenzausgleich für den LRT 3150.
- Ausgleichsflächen A1- A5: Neuentwicklung von Weichholz-Auwältern (LRT 91E0\*) im Umfang von 18,65 ha.

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit Umfang, Lage und Qualität der vorgeschlagenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Günstige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind somit zu erwarten. Die Voraussetzungen für eine mögliche Zulassung des Vorhabens sind aus Sicht des europäischen Gebietsschutzes Natura 2000 damit erfüllt.

## 2. Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG wird in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens erteilt.

Demnach können die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatschG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Von dem Vorhaben ist eine ganze Reihe besonders und/oder streng geschützter Tierarten betroffen. So sind für Haselmaus, Zauneidechse, Äskulapnatter, Springfrosch, Waldfledermäuse, Brutvögel sowie Scharlachkäfer Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen oder zu minimieren. Für die Waldfledermäuse und die Brutvögel sind daneben auch sog. CEF-Maßnahmen erforderlich, um einen funktionalen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den vorgezogenen Ausgleich im räumlichen Zusammenhang zu vermeiden.

Die unbeabsichtigte Tötung oder Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten kann durch die CEF-Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatschG).

Das Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, ist hier aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens die zuständige Behörde.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem darf Art. 16 FFH-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts damit auch die Merkmale der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL (BVerwG Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1073/04). Wenn sie den Anforderungen der FFH-RL genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen i. S. d. Ausnahmeregelung sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Für die Erteilung einer Ausnahme ist es des Weiteren unabdingbar, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden Art nicht verschlechtern darf und die weiteren Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gewahrt sein müssen. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL spricht im Gegensatz zu § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht vom Ausbleiben von Verschlechterungen, sondern davon, dass die Populationen der Arten trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Eine Ausnahme ist gleichwohl selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sich die betreffende Art bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, sofern nur nachgewiesen werden kann, dass durch das Vorhaben sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. (EuGH Urt. v. 14.06.2007 – C-342/05; BVerwG Beschluss v. 17.04.2010 – 9 B 5/10).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten ist aufgrund des Flächenentzugs nicht gegeben. Eine solche Verschlechterung ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn Größe oder Qualität des Habitats der betroffenen Art deutlich abnehmen oder wenn sich die Zukunftsaussichten der Population deutlich verschlechtern. Die Lebensräume werden deutlich aufgewertet und sind nur temporär beeinträchtigt.

Die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern hat dem Antrag auf Ausnahme fachlich zugestimmt.

Die Antragstellerin hat in seinem Antrag auf Ausnahme schlüssig dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme erfüllt sind. Eine Gefährdung der lokalen Populationen kann demnach ausgeschlossen werden (vgl. Art. 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSch)

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten (Reptilien, Käfer, Brutvögel, Waldfledermäuse) wurden

bereits frühzeitig umgesetzt, so dass die Flächen den betroffenen Arten schon zur Verfügung stehen, wenn mit den Baumaßnahmen begonnen wird und sie voll funktionsfähig sind.

3. Die Ausnahme vom Biotopschutz nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG wird durch das Landratsamt Passau, Untere Wasserrechtsbehörde, in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt.

Grundsätzlich sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG führen können, verboten.

Für eine Maßnahme kann auf Antrag jedoch eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die Entscheidung über die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG).

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau hat mit Stellungnahme vom 22.09.2023 der Ausnahme zugestimmt.

Mit dem Bau des Umgehungsgewässers werden geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG baubedingt und dauerhaft beeinträchtigt. Nach Angaben des LBPs werden Auengebüsche, Weichholzauenwälder, Schilf-Landröhrichte, Schilf-Wasserröhrichte, Großseggenriede sowie eutrophe Stillgewässer mit einer Flächengröße von 142.857m<sup>2</sup> in Anspruch genommen.

Nach den Angaben des LBPs sind für die geschützten Biotope 1.731.794 Wertpunkte auszugleichen. Für die Eingriffe in die geschützten Vegetationstypen Weichholzauen, Röhrichte und Altwasser können die Aufwertungen nicht völlig punktgleich erzielt werden. Es fehlen im Vergleich zur Eingriffsfläche beim Biotop-Nutzungstyp Erlen-Eschen-Auwald (91E0\*) 39.885 Wertpunkte. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass sich mit der Entwicklung des Umgehungsgewässers auf den neuen offenen Flächen weitere Auengebüsche entwickeln, die diese Punktelücke schließen. Da der deutliche Überschuss an Wertpunkten insgesamt aufzeigt, dass von einer höherwertigen naturschutzfachlichen Aufwertung für das gesamte Gebiet auszugehen ist, wird der Ausgleich als ausreichend anerkannt.

Mit der Unterwasserstrukturierung werden geschützte Biotope anlagen- und baubedingt beansprucht. Nach Angabe des LBPs werden Auengebüsche, Weichholzauen, Schilf-Röhrichte und Großseggenriede mit einer Flächengröße von 21.226 m<sup>2</sup> beansprucht.

Die Eingriffe in geschützte Biotope sind nach den Angaben des LBPs mit 229.211 Wertpunkten auszugleichen. Die Eingriffe in die § 30 Flächen Weichholzaue werden punktgleich ausgeglichen. Für die Eingriffe in sonstige nach § 30 geschützte Vegetationstypen kann keine punktgleiche Aufwertung erreicht werden. So werden die Biotoptypen Großseggenried und Röhrichte nur in geringerer Punktzahl wiederentwi-

ckelt. Allerdings entsteht im Gegenzug dazu ein großflächiger Altwasser-Biotop-Nutzungstyp, welcher ebenfalls einem § 30 geschützten Biotop entspricht. Die auszugleichende Wertpunktezahl kann insgesamt als ausreichend eingestuft werden.

Eingriffe in nicht wiederherstellbare Biotope finden nicht statt.

### **Eingriffsregelung §§ 14 ff BNatSchG**

Beurteilung des Umgehungsgewässers (LBP, Anlage 13.01.01):

Mit dem Bau des Umgehungsgewässers sind Eingriffe in sehr großem Umfang in die Waldlebensräume Silberweiden- und Grauerlenauwälder verbunden. Ebenfalls finden Eingriffe in größerem Umfang in nicht standortgerechte Wälder wie Pappelforste in der Aue sowie in Glatthaferwiesen auf der landseitigen Dammböschung statt. In geringem Umfang werden Eingriffe in Gebüsche, Säume trocken warmer bis mäßig trockener Standorte, Fließgewässer, artenarme Grünländer, Auengebüsche sowie Röhrichte erforderlich.

Das Vorhaben umfasst an dauerhafter Flächeninanspruchnahme ca. 55,55 ha. Nach den Angaben des LBPs sind dazu ca. 2,84 ha baubedingte, teils temporär beanspruchte Flächen zu bilanzieren.

Die größten Flächenverluste durch anlagenbedingte Eingriffe (Bau des Umgehungs gewässers) sind hierbei mit ca. 10,4 ha Weichholzauen verbunden. Weitere größere Verluste entstehen bei Glatthaferwiesen mit ca. 1,9 ha, bei Auengebüsche und Röhrichte mit jeweils ca. 1,0 ha sowie bei standortfremden Pappelforsten mit ca. 1,7 ha in der angrenzenden Aue.

Folgende Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind vorgesehen:

#### Entwicklungsziele

A1 - Entwicklung von Weichholzauen (Silberweiden-Auwald) unterhalb des Kraftwerks; 25.771m<sup>2</sup>

A2 - Entwicklung eines naturnahen Auen- und Gewässerkomplexes (Silberweiden-Auwald, oligo-mesotrophe Stillgewässer, Schilfröhrichte, Großseggenried), Innufergestaltung, 44.639m<sup>2</sup>

A3 - Entwicklung von Grauerlen-Auwald; 4.394 m<sup>2</sup>

A4 - Entwicklung von Grauerlen-Auwald nördlich der Flutwiese auf Acker; 15.905m<sup>2</sup>

A5 - Entwicklung von Silberweiden-Auwald auf Grünland im Vorland; 29.652m<sup>2</sup>

G1 - Gestaltungsmaßnahmen Umgehungs gewässer und Malchinger Bach mit Begleitflächen (Wieder- bzw. Neuentwicklung von artenreichen Glatthaferwiesen sowie Entwicklung innauen-typische Gebüsche); 209.913m<sup>2</sup>

Nach der Ermittlung der BayKompV beträgt das Erfordernis an auszugleichenden Wertpunkten insgesamt 2.731.794 Wertpunkte. Für Eingriffe in § 30 BNatSchG geschützte Biotope (hier Auwald, Röhrichte und Altwasser) sind davon 1.731.794 Wertpunkte auszugleichen. Nach dem Naturschutzrecht sind Flächenverluste nach § 30 BNatSchG in gleichartiger Weise (Herstellung des gleichen Biotoptyps) und gleichen Punktwerten auszugleichen.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A5 sowie der anrechenbaren Gestaltungsmaßnahme G1, die das Umgehungs gewässer und seine Begleitflächen sowie den verlegten Malchinger Bach umfasst, ist das Ausgleichserfordernis abgedeckt. Dem Bedarf von 2.731.794 Wertpunkten steht eine Aufwertung von 3.132.251 Wertpunkten gegenüber. Der flächenhafte Eingriff ist dadurch ausgeglichen bzw. es besteht ein Wertpunkteüberschuss.

## Beurteilung der Unterwasserstrukturierung (LBP, Anlage 13.02.1)

Im Rahmen der Unterwasserstrukturierung sind nach Angaben des LBPs folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Gestaltung zweier einseitig an den Inn angebundene Stillgewässerkomplexe im Bereich der Innbrücke (verlandeter und verschilfter Altwasserbestand)
- Uferrückbau und Kiesvorschüttungen auf einer Länge von 1.600m
- Geländeabsenkung zur Entwicklung einer tiefgelegenen Weichholzaue im Anschluss an die Altwässer

Mit der Unterwasserstrukturierung sollen inntypische Lebensräume wiederhergestellt werden, sowohl im aquatischen, amphibischen und terrestrischen Bereich. Insbesondere werden dadurch auch Fischlebensräume gefördert, die der Stärkung der lokalen Fischpopulationen dienen sollen.

Nach den Angaben des LBPs umfasst das Vorhaben an dauerhafter Flächeninanspruchnahme ca. 8,95 ha. Für die baubedingte, teils temporär beanspruchte Flächen werden ca. 0,61 ha beansprucht. Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs ergibt bei einer Gesamtinanspruchnahme von ca. 95.700m<sup>2</sup> zusammengefasst ein Ergebnis von 826.414 Wertpunkten. Für Eingriffe nach § 30 geschützte Biotope (Auwald) sind davon 229.211 Wertpunkte auszugleichen.

Durch die Biotopentwicklungsmaßnahmen der Ausgleichsmaßnahmen A1, Vermeidungsmaßnahme V6 sowie der Gestaltungsmaßnahme G1 (Entwicklung von Auengebüsche durch Sukzession nach Rückbau der Baustraße) wird das Ausgleichserfordernis, v.a. auch der Ausgleich an Weichholzauen, abgedeckt.

Folgende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

### Entwicklungsziele

A1 – Entwicklung von naturnahen Auen- und Gewässerkomplexen mit Übergängen zu artenreichen Glatthaferwiesen sowie Innufergestaltung; 94.740m<sup>2</sup>  
V6 – Entwicklung von Auwald östlich Urfar im Oberwasser des Kraftwerks; 1.852m<sup>2</sup>

Die gesamte naturnahe Entwicklung der Altwasserkomplexe und des Innufers stellt gleichzeitig das eigentliche Projekt und die naturschutzfachliche bewertbare Ausgleichsmaßnahme dar. Nach Angaben des LBPs steht dem Ausgleichsbedarf von 826.414 Wertpunkten eine Aufwertung von 998.938 Wertpunkten gegenüber. Damit ist der flächenhafte Eingriff durch die Wiederentwicklung von wertvollen Biotop-Nutzungstypen ausgeglichen.

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach der BayKompV für das Umgehungsgewässer und für die Unterwasserstrukturierung plausibel und nachvollziehbar abgehandelt. Mit der Abarbeitung der Eingriffsregelung besteht Einverständnis. Ebenfalls besteht zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Tbl. 1 und 2) Einverständnis.

Der Überschuss an Wertpunkten verdeutlicht, dass durch das gesamte Projektvorhaben eine Aufwertung verschiedener und ökologisch hochwertiger Lebensräume einhergeht. Durch die Errichtung des Umgehungsgewässers, Schaffung neuer Gewässerlebensräume und Renaturierung der Uferbereiche und Auen werden aquatische und terrestrische Ökosysteme aufgewertet. Die Maßnahmen leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Tier- und Pflanzenvielfalt (Biodiversität) und werden daher insgesamt befürwortet.

## **Zusammenfassung der Naturschutzbelange**

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden unter Berücksichtigung der im LBP aufgeführten und umfänglich dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewahrt.

### **2.2.2.3 Immissionsschutz**

Die Themenbereiche Lärmschutz und Luftreinhaltung wurden in Form der immissionsschutztechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Hoock und Partner Sachverständige vom 18.05.2020 und 11.08.2020 bearbeitet.

Der Umweltingenieur am Landratsamt Passau prüfte die darin enthaltenen fachkundigen Aussagen und stimmte unter den unter A.III.5 festgesetzten Auflagen zu.

#### **Staubbelastung:**

Zusammenfassend wird vom Gutachter festgestellt, dass das Vorhaben in keinem Konflikt mit dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. erheblichen Nachteilen durch die Einwirkung von Feinstaubimmissionen bzw. Staubdeposition im Sinne des § 3 BImSchG steht. Grenzwertüberschreitungen des Jahresmittelwertes sowie die Überschreitung der maximal zulässigen Tagesanzahl des Tagesmittelwertes von Feinstaub PMio sind nicht zu beobachten. Die prognostizierten Depositionswerte befinden sich unterhalb der irrelevanten Zusatzbelastung.

#### **Schallbelastung:**

Aus dem Vorliegenden schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Hoock und Partner Sachverständige vom 16.02.2022 geht hervor, dass aufgrund der örtlichen Nähe der Kraftwerksbrückenbaustelle zur nächstgelegenen Wohnnutzung dort der tagsüber geltende Immissionsrichtwert der AVV Baulärm für ein allgemeines Wohngebiet (IRW Tag, WA = 55 dB(A)) lediglich während der verhältnismäßig leisen Erdbearbeitungen (Plan 2 in Kapitel 8; Variante B-EB) eingehalten werden kann. Während der verbleibenden Bautätigkeiten wird der Immissionsrichtwert an den umliegenden Wohnnutzungen von den prognostizierten Beurteilungspegeln überschritten. Die ermittelte Überschreitung erreicht während der Herstellung der Spundwände bis zu 7 dB(A). An den verbleibenden drei Baustellen werden die Immissionsrichtwerte sowohl für ein Misch-/ Dorfgebiet als auch für ein allgemeines Wohngebiet auch während der Bautätigkeiten mit den höchsten Lärmentwicklungen (Herstellung der Spundwände) flächendeckend sicher eingehalten (Plan 5 bis Plan 7 in Kapitel 8). Während der restlichen Bautätigkeiten sind entsprechend leisere Beurteilungspegel und damit ebenfalls eine

Einhaltung der Schallschutzanforderungen zu erwarten. Während der Bautätigkeiten, welche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte hervorrufen können, ist es erforderlich, dass Maßnahmen zum Schallschutz gemäß Kapitel 6.2 geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden, um die Lärmbelastung für die Anwohner auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Maßnahmen zur Minderung der Lärmeinwirkungen zu untersuchen. Die Stilllegung der Baumaschinen kommt dabei nach den Vorgaben der AVV Baulärm nur als äußerstes Mittel in Betracht. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte können für die Nachbarschaft als hinnehmbar eingestuft werden, wenn nach einem qualifizierten Abwägungsprozess festzustellen ist, dass der Stand der Schallschutztechnik auf der Baustelle erreicht wird und keine verhältnismäßigen Maßnahmen mehr getroffen werden können, um die Lärmelastung zu reduzieren. Die Baustelle muss demnach so betrieben werden, dass

schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Um den Lärm an der Quelle und auf dem Ausbreitungs-weg zu reduzieren, kommen folgende Maßnahmen infrage:

- Wahl eines günstigen Standortes für den Einsatz der Baumaschinen, d. h., ausnutzen von vorhandenen Abschirmungen (Gebäude, Gelände, Baucontainer)
- Planung des Baumaschineneinsatzes, d. h. Festlegung von lärmfreien Zeiten (insbesondere abends, nachts und am Wochenende), Stilllegung von Baumaschinen in Arbeitspausen, kein unnötiger Leerlauf von Baumaschinen
- Installation von Schallschirmen:
  - mobile Lärmschutzwände
  - fest installierte Lärmschutzwände oder Wälle
  - Einhäusung von Aggregaten
  - Schallschutzkabinen
  - Schallschutzzelte
- Einsatz von alternativen lärmarmen Bauverfahren
- Einsatz von lärmarmen Baumaschinen (gemäß EG Richtlinie / Umweltzeichen)
- regelmäßige Wartung der Baumaschinen

Maßnahmen direkt an den Baumaschinen (d. h. Einsatz von lärmarmen Bauverfahren und Baumaschinen sowie Kapselung lauter Aggregate) sind bei Richtwertüberschreitungen in jedem Fall zu treffen. Bei verbleibenden Richtwertüberschreitungen ist die Verhältnismäßigkeit von weiteren Maßnahmen zu prüfen. Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind der Aufwand der Maßnahme, deren praktische Umsetzbarkeit und die damit verbundenen Kosten im Vergleich zu dem Nutzen für die Betroffenen. Ein weiteres Kriterium für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist auch die tatsächliche Dauer der Beeinträchtigung. Vor allem bei Baustellen, die der Abwehr von Gefahren dienen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die ohne ein Überschreiten der Immissionsrichtwerte nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, sind den Anwohnern erhöhte Baustellenlärmimmissionen zuzumuten.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter der Voraussetzung antragsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der beauftragten Nebenbestimmungen während der Bauphase Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm im Rahmen des Stands der Technik vermieden werden und soweit nicht vermeidbar auf ein Mindestmaß beschränkt werden können. Bereichsweise werden jedoch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm prognostiziert. Ein abschließender Nachweis, dass die Möglichkeiten des aktiven und passiven Schallschutzes an den betroffenen Immissionsorten voll ausgeschöpft wurden, liegt noch nicht vor. Daher können die Immissionsorte, bei denen es nach Ausschöpfung aller aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zu Immissionsrichtwertüberschreitungen kommen kann, sowie das genaue Ausmaß der Überschreitungen erst im Rahmen der Bauausführungsplanung noch genauer bestimmt werden. Durch die Nebenbestimmungen wird der Vorhabenträgerin das weitere Vorgehen zum Lärmschutz konkret vorgegeben, so dass letztlich nur Immissionswertüberschreitungen verbleiben werden, die sich nach dem Stand der Technik nicht vermeiden lassen. Es ist dabei statthaft und ausreichend, im Planfeststellungsbeschluss den verbindlichen Rahmen des Zumutbaren festzulegen und die Instrumente zu bestimmen, mit denen die Rechte der Betroffenen zu wahren sind (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 – 3A 5.15).

## Gesamtabwägung Immissionsschutz

Die trotz der Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen verbleibende Betroffenheit der Anwohner ist aus Gründen des Gemeinwohls hinzunehmen, denn im Rahmen der Güterabwägung entwickeln die öffentlichen Belange des Immissionsschutzes kein entscheidendes Gewicht gegen das dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Vorhaben. Die für den Bau der Fischwanderhilfe sprechenden Gründe sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde von solch hohem Gewicht, dass sie sich gegen entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange durchzusetzen vermögen. Dies insbesondere auch deshalb, weil letztlich nicht vermeidbare Beeinträchtigungen stets auf begrenzte Zeiten in der Bauphase beschränkt bleiben werden, während die Wirkungen der Fischwanderhilfe nach ihrer Fertigstellung weitreichend und dauerhaft sein werden.

### 2.2.2.4 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Um das Vorhaben mit den genannten Erfordernissen der Raumordnung bestmöglich in Übereinstimmung zu bringen, ist es notwendig, dass vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterlassen und die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft weitestgehend gemildert und/oder ausgeglichen werden. Darüber hinaus sind die Anforderungen des Hochwasserschutzes und des Walderhaltes zu berücksichtigen.

### 2.2.2.5. Forstrecht

Die Waldflächenbilanz, Fällungen bzw. Rodungen im Zusammenhang mit den Umsetzungen der beantragten Maßnahmen (Aufforstung) ist nachvollziehbar dargestellt.

Insgesamt ergibt sich unter Einrechnung abziehbarer walddienlicher Wasserflächen (siehe LMS v. 28.09.2018, Nr. F1-7711.5-1/71 u. Nr. 55e-U4440-2016/23-13) eine positive Waldflächenbilanz von 20.284 m<sup>2</sup>, was aus forstfachlicher Sicht ein erfreuliches Ergebnis darstellt.

In Anbetracht der positiven Waldflächenbilanz sowie der positiven Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der FFH-Verträglichkeitsabschätzung bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Erteilung der erforderlichen Rodungs- und Aufforstungsgenehmigungen im Rahmen der Planfeststellung.

### 2.2.2.6 Fischerei

Während des gesamten Bauzeitraumes wird auch eine ökologische Baubegleitung gefordert, dadurch kann sichergestellt werden, dass die von den Fachstellen und Verbänden geltend gemachten fachlichen Belange hinreichend Beachtung finden.

Mit Schreiben vom 24.10.2023 hat die Fachberatung Fischerei – Bezirk Niederbayern zum Vorhaben Stellung genommen.

Die jetzt geplante teilweise Herstellung der Durchgängigkeit wird von der Fachberatung für Fischerei im Grundsatz ausdrücklich begrüßt. Die prognostizierten Veränderungen für den Sickergraben/Malchinger Bach (teilweise Verlegung, Ausbildung asymmetrisches Profil mit Strukturierung) und die Auegewässer – Irchinger Aue werden aus fischereilicher Sicht als überwiegend positiv eingestuft.

Die vorliegende Planung, die im Detail im Laufe der letzten Jahre eng mit der Fachberatung für Fischerei abgestimmt wurde, erfüllt dabei nur einen Teil der Durchgängigkeit, wie sie nach § 34 WHG und Art. 55 BayFiG gemeint ist, nämlich den Fischaufstieg. Der Fischabstieg und die Geschiebedurchgängigkeit werden nicht behandelt.

Problematisch ist an dieser Variante die Position des abgerückten Einstieges (ca. 450 m unterhalb des Kraftwerks), somit nicht unmittelbar unterhalb der Turbinenauslässe sowie die Schaffung einer vorgelagerten Insel im Einstiegsbereich, was die Ausbildung einer Leitströmung aus der FAA abschwächen und für schwimmstarke Fische (z. B. Nase, Barbe oder Huchen) einen Sackgasseneffekt vor dem Wehr begünstigen dürfte.

Die Einstiegssituation weicht von den gängigen Regelwerken ab. Ein zweiter Einstieg in die FAA, wie er z. B. auch in Passau-Ingling umgesetzt werden wird, würde auch hier eine deutliche Verbesserung bewirken.

Die Fachberatung sieht mittel – bis langfristig eine weitere Fischaufstiegsanlag für notwendig an.

Die Passierbarkeit der Gewerke wird angesichts der Gesamtbasisdotation der FAA von 4 m<sup>3</sup>/s für die relevanten Bemessungsfischarten als gesichert angesehen

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die Errichtung der FAA keinerlei Festlegung hinsichtlich der Erforderlichkeit von zusätzlichen oder ergänzenden Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit erfolgt.

Mit der Erstellung der FAA erfolgt ein bedeutender Schritt zur Herstellung der Durchgängigkeit im Bereich Kraftwerks Egglfing-Obernberg. Das vom Betreiber beantragte Umgehungsgerinne stellt für die weit überwiegende Zahl der Organismen, insbesondere schwimmschwacher Arten, die beste Lösung zur Herstellung der Durchgängigkeit dar. Ein Entfall des Umgehungsgerinnes zugunsten einer anderen noch geeigneteren Durchgängigkeitslösung ist nicht erkennbar. Inwieweit darüber hinaus aus fachlicher Sicht noch zusätzliche Maßnahmen zu erfolgen haben, wird durch ein bereits vorgesehenes und festgesetztes Monitoring abgeklärt. Dies ist hinreichend und verhältnismäßig, nachdem von fachlicher Seite nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass kein Sackgasseneffekt auftritt und artübergreifend die Auffindbarkeit der FAA gegeben ist. Durch die Herstellung der FAA werden ergänzende Maßnahmen zur Schaffung einer Durchgängigkeit nicht verhindert. Über deren Erforderlichkeit und Zumutbarkeit ist jedoch nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses zu entscheiden.

Die Notwendigkeit für Nachbesserungen bzw. eine Umplanung wird derzeit nicht erkannt. Es ist auch nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die vom Vorhabenträger beantragte Planung dahingehend zu optimieren, dass er vor künftigen Nachbesserungen und Ergänzungen in Zusammenhang mit der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. der Herstellung der Durchgängigkeit geschützt wird.

Eine Regelung zum Ausschluss der Fischerei in der Fischaufstiegshilfe bzw. zur teilweisen Ausweisung eines Fischschonbezirks ist zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses aus Sicht der Planfeststellungsbehörde noch nicht angezeigt. Zunächst sollten die Ergebnisse der ersten Betriebsphase und der zugehörigen Überwachung abgewartet werden. Derzeit liegen noch keine Erhebungen zu Ausbreitung und Verhalten der Fischpopulation in der FAA vor, so dass die Festlegung von Verboten und Beschränkungen ohne fachliche Begründung erfolgen müssten. Dies gilt es zu vermeiden. Zudem wäre der Erlass einer Schonbezirksverordnung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ohnehin nicht möglich.

Die bewusste Anlage von sog. „Amphibientümpeln“ im unmittelbaren Überschwemmungsgebiet von Flüssen wird von öffentlich-fischereilicher Seite aus allerdings abgelehnt, Eine Fischfalle ist ein Grundstück mit Gräben und andere Vertiefungen, in denen nach dem Rücktritt des Wassers nach Hochwasser Fische zurückbleiben, weil keine fortdauernde Verbindung mit dem Fischwasser besteht.

Die Antragstellerin teilt vorab mit, dass die Gefahr einer Fischfalle nur im Fall eines 8-

10jährigen Hochwassers überhaupt eintreten kann. Eine Gestaltung der Tümpel im Sinne des Vorschlags der Fachberatung zur Vermeidung von Fischfallen ist nicht möglich, da ansonsten die Tümpel nicht funktionsfähig hergestellt werden können. Außerdem sind Amphibientümpel prägend in der Auenlandschaft und können auch im natürlichen Bestand zu Fischfallen führen. Die Amphibientümpel sind naturschutzfachlich erforderlich zum Ausgleich von Eingriffen, die die Amphibien beeinträchtigen. Dies ist durch die Anbindung von Altarmen an den Inn der Fall, die bisher als Laichgewässer für Amphibien dienen und nunmehr für die Fischwanderung geöffnet werden und damit nicht mehr als Laichgewässer dienen können. Der Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde erklärt im Erörterungstermin, dass es sich bei den Amphibientümpeln um unverzichtbare Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Amphibien handelt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich daher für die plangemäßige Errichtung der Amphibientümpel entschieden. Die von der Fachberatung entsprechend vorgeschlagene Auflage konnte nicht in den Beschluss übernommen werden, da dann die Funktionsfähigkeit der Amphibientümpel und der damit verbundene notwendige Ausgleich nicht gewährleistet wäre. Ein eventuelles Entstehen von Fischfallen bei einem 8 bis 10 jährlichen Hochwasserereignis entspricht insoweit dem natürlichen Lebenszyklus und kann daher hingenommen werden.

Insgesamt steht dem Vorhaben aus Sicht der öffentlich-fischereilichen Sicht nichts entgegen.

#### Fischereirecht

Durch die neu zu schaffenden Gewässer im Unterwasser (Stillgewässer und „Amphibientümpel“) entstehen kraft Gesetzes neue Fischereirechte, die im Falle der Amphibiengewässer dem Grundstückseigentümer und im Falle der angebundenen Stillgewässer dem Fischereiberechtigten im Hauptstrom zustehen, sofern sie nicht veräußert werden. Auch in den geplanten „Amphibientümpeln“ kann die Fischerei aus Naturschutzgründen nicht kategorisch ausgeschlossen werden, da diese zwar die Flächenanforderung von kleiner 0,3 ha erfüllen, aber im unmittelbaren Überschwemmungsgebiet des Inn liegen.

#### 2.2.3 Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- und Umweltvereinigungen

Anerkannte Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen können im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für einen Gewässerausbau Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (§ 70 Abs. 1 Hs. 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG). Über diese Einwendungen und Stellungnahmen ist im Planfeststellungsbescheid zu entscheiden (§ 70 Abs. 1 Hs. 2 i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG bzw. Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

#### Landesfischereiverband

Insgesamt werden die Maßnahmen im Ober- und Unterwasser des Kraftwerkes begrüßt.

Der Bau eines zusätzlichen Wasserkraftwerkes im Zuge der Verbesserung der Quer- und Längsvernetzung wird jedoch kritisch gesehen. In der Stellungnahme vom 06.09.2023 wurde um ausführlichere Darlegungen gebeten, warum eine Wasserkraftschnecke zur zusätzlichen Dotation errichtet wird und nicht nur ein Tosbecken.

Die Antragstellerin verwies im Erörterungstermin zunächst auf eine optimierte energetische Nutzung einer Dotationsmenge von 2 m<sup>3</sup>/s.

Im Übrigen erfolge die Energieumwandlung ohnehin über das Tosbecken.

Bei dieser Dotationsmenge könne auch ein hoher Fischschutz durch möglichst geringe Fischschädigungen gewährleistet werden. Außerdem wird auf die Stellungnahme der

Fachberatung und den darin enthaltenen Auflagenvorschlägen zur Minimierung von Fischschäden verwiesen.

Das WWA verwies im Erörterungstermin auf die Neufassung des EEG und anderer Gesetze zur möglichst weitreichenden Nutzbarmachung erneuerbarer Energien. Die IHK fordert dies ebenfalls.

Insgesamt zeigte sich der Vertreter des Landesfischereiverbands damit einverstanden.

Außerdem wurde gefordert, mit dem Fischereiberechtigten des Malchinger Baches das Fischereirecht abzustimmen, insbesondere wegen möglicher Verluste an fischbarem Gewässer. Die Fachberatung weist im Erörterungstermin darauf hin, dass in Fischaufstiegen die Angelfischerei per Gesetz verboten ist. Im Übrigen ist eine Beschränkung des Fischereirechtes als solches nicht möglich.

Die Antragstellerin teilte mit, dass im maßgeblichen Bereich die Innwerk AG selbst das Fischereirecht innehat. Eine Betroffenheit von Fischereirechten kann damit ausgeschlossen werden.

## **2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 25 UVPG verpflichtet die Planfeststellungsbehörde, die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten. Diese vorgeschriebene Bewertung dient dabei der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Die Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet eine auf die Umweltbelange zentrierte Vorabprüfung unter Ausschluss der sonstigen Belange, die sich für oder gegen das Vorhaben ins Feld führen lassen (BVerwG Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03). Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die Voraussetzung dafür, die Umweltbelange so herauszuarbeiten, dass sie in die Abwägung in gebündelter Form eingehen. Durch diese Verfahrensweise wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt (BVerwG Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Die Bewertung nach § 12 UVPG a. F. bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht (EuGH Urt. v. 03.03.2011 – C-50/09). Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzzug die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG a. F..

#### 2.3.1 Schutzzug Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

##### Menschliche Gesundheit

Vom Vorhaben gehen keine dauerhaften Gesundheitsgefahren aus.

Während der Bauphase kommt es in der unmittelbaren Umgebung der Baumaßnahmen zu Betroffenheit für das Schutzzug Mensch durch Immissionen, welche im Zusammenhang mit der Errichtung der Fischwanderhilfe stehen.

Das Vorhaben bedingt in der Bauphase eine merkliche Zunahme des Transportverkehrs. Durch die hiervon verursachten Schallimmissionen sind jedoch nicht als erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner zu klassifizieren.

Von besonderer Relevanz für das Schutzzug Mensch sind der durch das Vorhaben hervorgerufene Bau- und Maschinenlärm, welcher bei der Brückenbaustelle zeitweise und vorübergehend

an bestimmten Immissionsorten nach Ausschöpfung aller aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zu Immissionsrichtwertüberschreitungen führen kann. Auch wenn im Regelfall Immissionsgrenzwerte nicht erreicht werden, so stellt die in der Bauzeit zu erwartende Geräuschentwicklung eine erhebliche Beeinträchtigung für das sonst sehr ruhige Wohnumfeld im Bereich „Am Innkraftwerk“ dar. Auch unter Berücksichtigung der bezüglich der betroffenen Immissionsorte begrenzten Bauzeiten und der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen sind letztlich doch erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Luftschatzschadstoffimmissionen für die direkt im Umfeld der Bauflächen gelegenen Immissionsorte liegen weit unterhalb der nach der TA Luft zulässigen Grenzwerte.

Die Betroffenheiten durch baubedingte Erschütterungen können kurzzeitig erheblich sein. Technische und organisatorische Maßnahmen sind jedoch vorhanden, um bei Bedarf Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

#### Wohn- und Wohnumfeldfunktionen

Während der Bauphase sind relevante Beeinträchtigungen für das Wohnumfeld zu erwarten, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten werden (s.o). Nach Fertigstellung des Vorhabens verbleiben keine Beeinträchtigungen für das Wohnumfeld, die neue naturnahe Strukturierung durch die Fischwanderhilfe wird sich vielmehr positiv auswirken.

#### Freizeit- und Erholungsfunktion

Dauerhafte Beeinträchtigungen für die Freizeit- und Erholungsfunktion sind nicht zu erkennen. Die überörtlichen Rad- und Wanderwege sind nur während der Bauphase gesperrt und somit von keiner Lärmbelästigung betroffen. Die örtlichen Spazierwege im Auwald bleiben jedoch nutzbar und sind zeitweise hohen Lärmmissionen ausgesetzt. Dies jedoch nur während ein paar Monaten. Insgesamt bezieht sich die Lärmmission auch nur auf kurze Wegstrecken, so dass nur geringfügige Beeinträchtigung vorliegen.

#### Umweltabhängige Nutzungen

##### Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Flächen sind nicht direkt betroffen, da das Vorhaben auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen entsteht. Jedoch sind die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vor Vernässung zu schützen.

##### Forstwirtschaft

Insgesamt ergibt sich unter Einrechnung abziehbarer walddienlicher Wasserflächen eine positive Waldflächenbilanz von 20.284 m<sup>2</sup>, was aus fortfachlicher Sicht ein erfreuliches Ergebnis darstellt. Ohne die walddienenden Wasserflächen würde jedoch ein negativer Wert von 35.087 m<sup>2</sup> entstehen.

##### Jagd und Fischerei

Im Hinblick auf die jagdliche Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen gegeben. Die Auswirkungen während der Bauzeit sind zeitlich begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Fischerei sind aufgrund der temporären Ereignisse und aufgrund der Regenerationsfähigkeit der Fischpopulation nicht zu erwarten.

In der Gesamtsicht ergeben sich während der Bauphase für das Schutzgut Mensch besonders durch Baulärm und Erschütterungen erhebliche Beeinträchtigungen, die im Einzelfall einschlägige Grenzwerte erreichen bzw. überschreiten können. Dem wird zum einen durch aktive Schutzmaßnahmen entgegengewirkt, zum anderen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch jeweils temporär. Dauerhaft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

### 2.3.2 Schutzgut Tiere Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt sind mit den gesetzlichen Umweltanforderungen, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben, vereinbar. Das Kapitel 8.3 UVS (Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere) der Antragsunterlagen beschreibt eingehend die betriebsbedingten Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten.

#### 2.3.2.1 Tiere

**Haselmaus:** Beschränkter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Es wurde innerhalb des geplanten Baufeldes nur ein Haselmausvorkommen im Unterwasser im Bereich der geplanten Uferrückverlegung festgestellt.

**Fledermäuse:** Verlust von mehreren potenziellen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten in als bedeutend eingestuften Höhlenbäumen (mögliche Quartierbäume, 25 Stück) der nachgewiesenen Fledermausarten (s. Ziffer 5.3.4 bzw. LBP) durch Rodungen, Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen erforderlich, Verlust von Jagdhabitaten. Betroffen sind v.a. die waldbewohnenden Fledermausarten Großer Abendsegler, Brandfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus.

Für alle anderen festgestellten Fledermäuse gilt der Verlust von Jagdhabitat.

**Vögel:** Im Bereich des geplanten Baufelds wurden an bemerkenswerten Vogelarten festgestellt: Waldkauz (mehrmales), Schlagschwirl (mehrmales), Gelbspötter (mehrmales), Kuckuck (mehrmales), Goldammer (mehrmales, Waldrand), im Unterwasser außerdem einmal Grünspecht.

Vollständige Revierverluste können für die Goldammer eintreten (Damm / Waldrand). Für Waldarten wie Schwarzspecht, Grünspecht und Pirol ergeben sich dauerhafte Lebensraumverluste, wobei die Revierschwerpunkte außerhalb des Baufelds liegen, also nicht direkt betroffen sind.

**Reptilien:** Potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter, außerdem der besonders geschützten Arten Blindschleiche und Ringelnatter. CEF-Maßnahmen erforderlich.

- Zauneidechse wurde fünfmal entlang des Sickergrabens festgestellt, die jeweiligen Lebensräume liegen vollständig im geplanten Baufeld.
- Schlingnatter wurde im Unterwasser, noch in Kraftwerksnähe, festgestellt. Ihr Lebensraum ist somit auf alle Fälle durch das Baufeld betroffen (sowohl vorübergehende Baueinrichtung als auch dauerhafte Umgestaltung des Grinnes). Ein weiteres Vorkommen liegt in der Irchinger Au außerhalb des Baufeldes.
- Außerdem ist vor allem die Ringelnatter mehrmals entlang des Sickergrabens innerhalb des geplanten Baufeldes festgestellt worden, hat ihren Vorkommenschwerpunkt aber an den Altwässern innerhalb der Auen.

Grundsätzlich sind die aufgezeigten Lebensraumverluste vorübergehend, da die Neugestaltung auf gleicher Fläche wieder gut geeignete Reptilienlebensräume erbringen wird.

**Amphibien:** Am Sickergraben wurden Seefrosch, Grasfrosch und Springfrosch festgestellt. Der Sickergraben ist als Laichgewässer nicht geeignet, die angrenzenden Wälder spielen auch als Landlebensraum nur eine geringe Rolle. Im Unterwasser liegt im Auwald abseits des Baufelds ein Laichgewässer für den Springfrosch, so dass hier die durch das

Baufeld betroffenen Wälder Lebensraumfunktionen für den Springfrosch übernehmen. Die Wirkintensität bei Verlust von Waldlebensräumen wird geringer eingeschätzt als bei Verlust von Laichgewässern.

Tagfalter: Im geplanten Eingriffsbereich wurden keine relevanten Tagfalter gefunden. Wesentliche Lebensräume (Dammböschungen) sind vom Vorhaben kaum betroffen. Dauerhaft wird sich die Lebensraumsituation vielmehr verbessern.

Heuschrecken: Im geplanten Eingriffsbereich wurden keine relevanten Heuschrecken gefunden. Wesentliche Lebensräume (Dammböschungen) sind vom Vorhaben kaum betroffen. Dauerhaft wird sich die Lebensraumsituation vielmehr verbessern.

Libellen: Die Bedeutung des Sickergrabens für Libellen ist derzeit eher gering, so dass keine wesentlichen Lebensraumverluste für Libellen entstehen. Dauerhaft wird sich die Lebensraumsituation vielmehr verbessern.

Käfer: Lebensraumverlust (Beseitigung von mehreren besetzten Totholzbäumen) der FFH-Art Scharlachkäfer. Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen erforderlich.

Laufkäfer sind von geringer Bedeutung. Das Projekt wird zu einer grundsätzlichen Verbesserung der Lebensraumverhältnisse führen.

Wildbienen: Die wichtigsten Lebensräume (obere Dammböschungen, Dammkrone) liegen entlang des Augerinnes weitgehend außerhalb des Baufeldes, aber auch der Dammfuß und die unteren Dammböschungsbereiche sind von Bedeutung. Im Bereich des Verbindungsgerinnes ist der Damm in größerem Umfang betroffen. Da es sich hier auch um besser besonnte Bereiche mit schon länger bestehenden Wiesen handelt, dürften sich aus den Eingriffen hier größere Auswirkungen ergeben. Der Lebensraumverlust für Wildbienen dürfte etwa dem Verlust an artenreichen Wiesen entsprechen (1,81 ha).

Großmuscheln: Im Sickergraben konnten keine Großmuscheln festgestellt werden.

Schnecken: Am Sickergraben / Malchinger Bach kommen nur verbreitete Arten vor, wesentlicher Lebensraumverlust für Schnecken tritt daher nicht auf.

Strukturelemente Wald: Es kommt zum Verlust diverser qualitativ wertgebender geeigneter Baum- und Spechthöhlen (ca. 25 St.), sowie einer größeren Zahl an Spaltenquartieren bzw. Rindenabplattungen in unterschiedlichen Ausprägungen.

### 2.3.2.2. Pflanzen

Die größten Flächenverluste betreffen Glatthaferwiesen (G212 / G212-LR6510; ges. 1,93 ha), Pappelforste (L722; 1,81 ha), sowie Weichholzauen (B114-WA91E0\*, L521-WA91E0\*; 11,02 ha). Auch Röhrichte und Gebüsche sind jeweils insgesamt mit mehr als einem Hektar Fläche betroffen.

Hinsichtlich der Weichholzaue ist jedoch eine Neuentwicklung auf 18,65 ha geplant, welche auch Voraussetzung für die Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets war. Bei den Weichholzauen handelt es sich um einen primären Lebensraumtypen im FFH-Gebiet 7744-371 „Salzach und unterer Inn“.

Die Tabelle zeigt, dass Orchis militaris und Rhinanthus angustifolius bei Weitem mit der

jeweils meisten Anzahl an Fundpunkten von dem Vorhaben betroffen sind. Allerdings zählen diese Arten auch zu den Häufigeren der bemerkenswerten Arten im Gebiet. Die meisten der betroffenen, fast immer an der Dammböschung liegenden Vorkommen sind allerdings in z.T. nur geringem Anteil tatsächlich betroffen, weil nur der landseitige Dammfuß von der Maßnahme berührt wird.

Eine Reihe von Arten ist allerdings jeweils mit allen oder fast allen festgestellten Vorkommen betroffen:

- *Anemone ranunculoides*: eine Art der hochgelegenen Grauerlenauen und Eschenauen, die in den Innauen insgesamt eher häufig ist.
- *Epipactis palustris*: die am Inn meist seltene Orchidee würde in ihrem Bestand etwa halbiert, eine typische Art der kiesigen Auen
- *Equisetum variegatum*: der seltene Schachtelhalm wächst in der Uferversteinung im Unterwasser der Staustufe. Es handelt sich um eine typische Wildflussart, die am Inn nurmehr selten zu finden ist.
- *Gagea lutea*: ebenfalls eine Art der hochgelegenen Grauerlenauen und Eschenauen, die in den Innauen insgesamt eher häufig ist.
- *Hippuris vulgaris*: Die Wasserpflanze kommt in den Altwässern der Auen in großen Beständen vor und ist nur am Sickergraben selten, dort aber auch nicht typisch.
- *Orobanche gracilis*: Die auf Magerstandorten im Inntal eigentlich regelmäßig anstprechende Art ist im Gebiet selten und verliert etwa die Hälfte ihres kleinen Bestandes.
- *Ranunculus nemorosus*: Die im Gebiet erstaunlich seltene Art ist z.B. am Eringer Damm deutlich häufiger. Im Gebiet ist völliger Verlust möglich.
- *Scilla bifolia*: Eine Art der hochgelegenen Grauerlenauen und Eschenauen, die in den Innauen insgesamt nicht selten ist.

Von besonderer Bedeutung sind die zu erwartenden Verluste bei *Epipactis palustris* und *Equisetum variegatum*.

### 2.3.2.3 Biologische Vielfalt

Lebensräume: Das Vorhaben wirkt sich durch Flächenverluste bei Glatthaferwiesen auf die Vernetzungssituation der Offenlandlebensräume am unteren Inn aus. Neben verstreuten artenreichen Wiesen an Talleiten und Terrassenkanten sind es vor allem die Offenlandlebensräume der Dämme und ihren Begleitstrukturen, die die bandförmige Vernetzung für Offenlandarten entlang des Inns gewährleisten. Hier tritt durch den Bau des Umgehungsgewässers eine Schwächung auf, der allerdings bereits vor Baubeginn begegnet wird (Entwicklung von Grünländern an Stelle von Gebüschen an der Dammböschung im Rahmen der Umsetzung des Bewuchskonzeptes). Auswirkungen auf die regionale Vernetzungssituation können u.a. dadurch vermieden werden.

Der zweite Lebensraum, der erhebliche flächige Einbußen hinnehmen muss, sind die Weichholzauen. Hier finden sich allerdings angrenzend und auch im weiteren Gebiet umfangreiche weitere Bestände, so dass eine Schwächung des Lebensraumverbundes nicht zu befürchten ist. Örtliche, erhebliche Verluste charakteristischer Arten der Weichholzauen (z.B. Scharlachkäfer) können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Flora: Charakteristische, vom Vorhaben in größerem Umfang betroffene Arten mit Beschränkung auf das Inntal sind Helm-Knabenkraut und Großer Klappertopf. Bei beiden

verbleiben aber erhebliche Bestände im Gebiet, zudem haben beide Arten Pioniercharakter, so dass eine Besiedelung neuer Standorte erwartet werden kann. Betroffen ist außerdem die stark gefährdete Schwarzpappel mit einem alten Baum.

Weitgehend oder vollständig betroffene, im Gebiet selteneren Arten sind *Epipactis palustris*, *Equisetum variegatum*, *Orobanche gracilis* und *Ranunculus nemorosus*.

Von *Equisetum variegatum* (Bunter Schachtelhalm) ist das gesamte Vorkommen betroffen, das nächste größere Vorkommen der Art liegt auf der Biotopentwicklungsfläche Eglsee (zumindest mehrere hundert Exemplare), in geringerem Umfang auf einer ebenfalls im Life-Projekt entwickelten Biotopfläche in der Aufhausener Au. Innabwärts ist das nächste Vorkommen auf österreichischer Seite im Unterwasser des Kraftwerks Schärding-Neuhaus bekannt. Der Ausfall eines der wenigen Vorkommen am unteren Inn wäre somit durchaus als Biodiversitätsschaden zu werten.

Auch für *Epipactis palustris* würde die Halbierung des Bestandes einen Biodiversitätsschaden bedeuten, die beiden hier festgestellten Bestände sind der Schlusspunkt der Verbreitung am unteren Inn flussabwärts. Erst im Vorderen Bayerischen Wald bei Vilshofen findet sich die Art wieder. *Ranunculus nemorosus* wird ebenfalls zwar innaufwärts häufiger, ist innabwärts aber überhaupt nicht mehr bekannt. Eine ähnliche Situation zeigt sich für *Orobanche gracilis*, die aber vor allem im Donautal um Passau wieder auftritt. Aus floristischer Sicht ist also durch direkte, dauerhafte Beeinträchtigung die Entstehung von Biodiversitätsschaden möglich.

Fauna: Von der Haselmaus wird ein Vorkommen mit seinen Lebensräumen betroffen sein. Durch geeignete Maßnahmen können aber erhebliche Wirkungen auf die Art vermieden werden.

Gleiches gilt für besonders relevante, stark gefährdete Fledermausarten (Brandtfledermaus und Mopsfledermaus).

Unter den Vögeln ist die Goldammer mit mehreren Revieren betroffen, findet sich aber auch ansonsten noch öfter und wird die neu entstehenden Strukturen schnell wieder besetzen. Die betroffenen Waldvogelarten können ausweichen, Verluste sind nicht zu befürchten.

Unter den Reptilien ist durch direkte, dauerhafte Wirkungen die Zauneidechse in einem Großteil ihrer Vorkommen betroffen, wenngleich die Art auch innerhalb der Auen an Waldrändern und Lichtungen festgestellt wurde.

Relevante Beeinträchtigungen treten ansonsten vor allem noch bei dem Scharlachkäfer auf, die aber durch die vorgeschlagenen Maßnahmen (s. Kap. 11.1) vermieden werden können.

Bei Ausführung geeigneter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der im Projekt bereits integrierten Entwicklungsmaßnahmen ist kein Biodiversitätsverlust zu besorgen.

#### 2.3.2.4 Schutzwert Fläche

Nachdem die für die Fischwanderhilfe in Anspruch genommenen Flächen nicht in klassische Verkehrs- und Siedlungsflächen umgewandelt werden, sondern in Grün- und Wasserflächen umgewandelt werden, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzwert Fläche aus. Zwar ist die Fischwanderhilfe abschnittsweise rein technisch geprägt (z.B. im Bereich der Dotationsanlage), im Wesentlichen erfolgt aber ein naturnaher Ausbau ohne merkliche Geländeerhebungen, so dass Beeinträchtigung nur punktuell und nicht auf die Fläche bezogen zu erwarten sind.

### **2.3.2.5        Schutzgut Boden**

Dauerhafte Verluste entstehen für naturnahe Waldaueböden durch Inanspruchnahme von Waldstandorten.

Eine Vollversiegelung (wassergebundene Decke) des Standortes wird durch neue Begleitwege entlang des Umgehungsgewässers Ober- und Unterwasser verursacht (ca. 3,0 ha). Hier tritt in Abschnitten des bisherigen Waldbodens ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen auf.

Im Bereich des Umgehungsgewässers wird zwar gewachsener Waldboden abgetragen, auf den neu entstehenden Standorten kann sich aber ungestört neuer Boden entwickeln.

Da angrenzende Auenstandorte in Zukunft durch die wechselnden Wasserstände im Umgehungsgewässer beeinflusst werden, werden die Böden auch in ihrer Auencharakteristik gestärkt. In Teilbereichen (Übergangsbereiche zum Wald) wird abgetragener Waldoberboden wieder aufgetragen werden.

Waldböden werden zunächst in erheblichem Umfang verloren gehen (ca. 17,85ha). Bis auf die Fläche, die für neue Unterhaltswege verwendet wird, werden aber anstelle der Waldstandorte durchweg Initialstandorte geschaffen, auf denen ungestört Bodenentwicklung stattfinden kann. Derartige Initialstandorte sind in den heutigen fossilen Innauen aufgrund völlig fehlender Flussdynamik aber stark im Defizit, so dass deren Entstehung positiv gewertet werden kann. Auch in den Stauräumen entstehen derzeit keine kiesigen Initialstandorte, sondern vor allem solche aus Feinsedimenten.

Insgesamt bleibt also der Verlust von Waldboden festzustellen, aus naturschutzfachlicher Sicht ist dies im Kontext des Projektes aber weniger schwerwiegend.

### **2.3.2.6        Schutzgut Wasser**

Der derzeitige Sickergraben, in dem das Wasser des Malchinger Bachs, der ursprünglich bei Aufhausen in den Inn geflossen ist, ins Unterwasser des Kraftwerks abgeleitet wird, wird völlig in dem neuen, wesentlich größeren Umgehungsgewässer aufgehen. Es entsteht somit kein dauerhafter Verlust an Fließgewässerfläche, vielmehr wird das zukünftige Gewässer deutlich breiter sein und mehr Wasser führen sowie ein strukturreiches, naturnahes Bett haben. Allerdings wird zukünftig Innwasser prägend sein und nicht mehr das Wasser des Malchinger Bachs, das er aus seinem Einzugsgebiet im Hügelland heranführt. Unter dem Einfluss des trüben und auch kälteren Innwassers wird sich eine andere Gewässerzönose ausbilden, z.B. sind Auswirkungen auf die Entwicklung von Makrophyten denkbar. Aufgrund seiner naturnahen Struktur, seiner Größe, der dynamischen Dotation und nicht zuletzt auch der Besonnung wird das Umgehungsgewässer aber in jedem Fall höhere naturschutzfachliche Wertigkeit als das derzeitige Gewässer erreichen, abgesehen von der im Vordergrund stehenden Funktion als Fließgewässerlebensraum für die typischen Innfische. Im Bereich des Verbindungsgerinnes wird der Malchinger Bach aber zunächst parallel zum Umgehungsgewässer geführt und hier als naturnaher Bach gestaltet (Länge 1,6 km), bevor er am Bauwerk für die Zusatzdotation mit dem Umgehungsgewässer zusammengeführt wird.

Stillgewässer werden kaum berührt, die größte Veränderung wird sich an dem Altwasser bei etwa Fl.km 36,2 ergeben, von dem ein Randbereich zugeschüttet werden muss (1.900 m<sup>2</sup>), um das Umgehungsgewässer an dieser Engstelle vorbeiführen zu können. Etwa bei Fl.km 39,4 wird ein kleines altwasserartiges Nebengewässer des Malchinger Bachs / Sickergrabens zukünftig von dem seitlich versetzten Malchinger Bach durchflossen, damit ändert sich der Gewässercharakter vom Stillgewässer zum Fließgewässer (1.800 m<sup>2</sup>).

Tatsächlich dauerhafter Flächenverlust findet demnach bei Stillgewässern im Umfang von ca. 0,4 ha statt. Insgesamt kommt es zu keiner Beeinträchtigung hinsichtlich der Fließgewässerfläche. Eine Beeinträchtigung ist aber auch beim Einfluss des kälteren und trüberen Innwassers nicht zu erwarten, da insgesamt eine höhere naturschutzfachliche Wertigkeit beim Umgehungsgewässer entsteht.

### 2.3.2.7 Schutzbau Klima und Luft

#### Luft

Hinsichtlich Abgas- und Staubentwicklungen durch den Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen ist mit keiner erheblichen Betroffenheit zu rechnen.

Dauerhafte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

#### Klima

Es werden sich in einigen örtlichen Situationen dauerhafte, graduelle Veränderungen des Lokalklimas ergeben. Dies betrifft v.a. den Raum zwischen Damm und Rand des geschlossenen Waldgebiets, der derzeit ein eher schattig-kühl-feuchter Raum ist, insbesondere im Umfeld des durchgängig beschatteten Sickergrabens. Durch den Bau des Umgehungsgerinnes wird diese Charakteristik stärker sonnig und warm bei hoher Luftfeuchte entwickelt (vgl. Kap. 8.2.6.3). Teilweise wird damit Waldinnenklima durch Offenlandklima ersetzt.

Jedoch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzbau Klima zu erwarten. Auch lässt der bau- und betriebsbedingte Ausstoß von Treibhausgasen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Globalklima erwarten.

### 2.3.2.8 Schutzbau Landschaft

Das jetzt im Oberwasser durch den Damm und Waldrand geprägte Landschaftsbild wird diesen Charakter grundsätzlich beibehalten, wenngleich mit dem Umgehungsgewässer und dem teilweise offenen Raum entlang des Gewässers ein neues Element hinzukommt. Da dadurch der Waldrand vom Damm abrückt, werden beide Elemente eigenständiger und stärker betont. Mit dem abwechslungsreichen Umgehungsgewässer entsteht ein neues, sehr vielfältiges Element, das schon nach wenigen Jahren soweit eingewachsen sein wird, dass entlang des Waldrands ein naturnahes Landschaftsbild entsteht. Damit erfolgt gegenüber der jetzt engen und eher verschatteten „Hinterhofsituation“ eine entscheidende Aufwertung.

Im Nahbereich werden sich entlang des Umgehungsgewässers neue Attraktionen ergeben (visuell als auch akustisch), während bisherige Möglichkeiten wieder entstehen werden. Die neue Strukturierung des Raums wird das Landschaftsbild, bei Beibehaltung des grundlegenden Charakters (gestreckter, technisch geprägter Raum) zwar verändern, aber zusätzlich anreichern. Die an zwei Punkten am Damm entstehenden technischen Bauwerke werden die lange Flucht gliedern. Da sie im Kontext des Kraftwerks und der Dammanlage stehen und somit klar Teil einer technisch geprägten, künstlichen Umgebung sind, werden sie nicht als Störung empfunden werden.

Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird daher nicht gesehen.

### 2.3.2.9 Schutzbau Kultur

Aufgrund der Abstände zu den im Umfeld vorhandenen Kulturgütern sind sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase der Fischaufwanderhilfe keine Beeinträchtigungen für die relevanten Bau- und Bodendenkmäler zu erwarten.

### **2.3.2.10 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung**

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren, hier somit der Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen nicht umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen. Eine Abwägung mit Belangen nicht umweltbezogener Art wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt bezogen auf sämtliche in § 2 UVPG genannten Schutzgüter einzeln und in ihren Wechselwirkungen betrachtet. Dabei werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.

Soweit sich im Rahmen der Verfahrensbeteiligungen und Umweltverträglichkeitsprüfung herausstellte, dass abweichend zu den Antragsunterlagen andere oder zusätzliche Auswirkungen zu erwarten sind, konnten diese durch die verfügbten Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses soweit wie möglich gemildert und verträglich gestaltet werden. Dies gilt insbesondere für durch das Vorhaben zu erwartende Eingriffe in Natur und Lebensräume.

Die Zusammenstellungen im UVP-Bericht haben gezeigt, dass es aufgrund von dauerhaftem/temporärem Flächenentzug, Barrierewirkungen, Individuenverlusten und stofflichen/nicht stofflichen Einwirkungen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommt. Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die Realisierung der Fischwanderhilfe zwar mit Beeinträchtigungen u.a. der Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Landschaft verbunden ist. Diese werden jedoch durch die im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellten Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und bei Einhaltung der zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit sowie der zum Schutz von Natur und Landschaft verfügbten Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses soweit wie möglich gemildert und verträglich gestaltet.

Flächige Lebensraumverluste werden durch die im Projekt sowie im zeitlich beantragten Projekt „Unterwasserstrukturierung“ ohnehin vorgesehene Entwicklung von Lebensräumen (Auwald, artenreiche Wiesen) in großen Teilen ausgeglichen. Zum vollständigen flächigen Ausgleich der Waldverluste werden Ausgleichsflächen im Umfeld der betroffenen Auen hinzugezogen. Die nötigen Maßnahmen werden in den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, den Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan weiter konkretisiert, detailliert dargestellt und bilanziert sowie jeweils die Verträglichkeit des Projektes dargestellt.

In die Gesamtbetrachtung ist auch einzustellen, dass die Maßnahme der Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit, sowie der Auendynamisierung in den ausgedämmten Auen dient und sich dadurch deutlich positiv auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt und Wasser auswirkt. Es ist auch keine Alternative bzw. Variante ersichtlich, die eine vergleichbare Wirksamkeit in Bezug auf die Herstellung einer Durchgängigkeit für Organismen aufweisen würde und weniger in die betrachteten Schutzgüter eingreifen würde. Entscheidungsrelevante Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht erkennbar. Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern wurden geprüft. Dabei sind nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben bzw. nicht erkennbar.

Es ist somit im Ergebnis festzustellen, dass von dem Vorhaben zwar teilweise nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen. Diese Auswirkungen stellen nach den Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Nebenbe-

stimmungen – aber bei keinem Schutzwert des § 2 Abs. 1 UVPG eine mit den jeweiligen Schutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung dar. Das Vorhaben kann daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen werden.

## **2.4. Begründung von Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die unter A.III dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen sind durch das Vorhaben bedingt und im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 70 Abs. 1 HS. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG). Sie sind von Amts wegen angeordnet und dienen dem Ausgleich oder der Verhütung von Beeinträchtigungen von wasserrechtlichen (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Belangen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG) sowie dem Schutz Dritter vor nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens (§ 70 Abs. 1 HS. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 - 6 WHG). Die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für den Vorhabenträger darüber hinaus unmittelbar bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich nicht ausdrücklich hervorgehoben.

### **2.4.1 Unterrichtungs-, Melde- und Anzeigepflichten**

Die Anordnung der Meldepflichten dient der Information der zuständigen Behörden, insbesondere des Landratsamtes Passau und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zur Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Überwachungsaufgaben.

### **2.4.2 Wasserwirtschaft**

Die unter A.III.1 aufgenommenen Nebenbestimmungen basieren auf der gutachtlichen Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen vom 09.12.2024.

Die Anordnung zur Beweissicherung der Grundwasserstände sowohl während der Bauphase als auch beim Betrieb der FAA ist erforderlich, um vorhabenbedingte Veränderungen feststellen zu können und darauf reagieren zu können.

Die Vorgabe zur Abstimmung des Schutzkonzepts für wassergefährdende Stoffe, dass für eine Abstimmung mit der Fachkundigen Stelle notwendige Unterlagen bis 2 Monate vor Baubeginn vorgelegt werden, wird für erforderlich erachtet, damit noch offene Fragen vor Baubeginn geklärt und ggf. fehlende Unterlagen bzw. Genehmigungen noch rechtzeitig vorgelegt bzw. beantragt werden können.

### **Unterhalt**

Die Unterhaltungspflicht der FFH inkl. der hierdurch berührten Uferabschnitte im Bereich des Ein- bzw. Auslaufbauwerks obliegt der Vorhabenträgerin im Zusammenhang mit dem Kraftwerk Egglfing-Obernberg. Rechtliche Grundlage für die sich aus dem Betrieb des Kraftwerks Egglfing-Obernberg ergebenden Unterhaltsverpflichtungen ist dabei der Bewilligungsbescheid des Reichsstatthalters von Oberdonau vom 06.03.1943 (Az.: 9/233/119/1943) und der Bescheid des Landratsamtes Griesbach i.R. vom 27.03.1957 (Az.: 452/R2).

Die bisherige Unterhaltung im Bereich des Innkraftwerks wird mittels Betriebsvorschrift im Detail geregelt. Die bestehenden Unterhaltungsverpflichtungen bleiben bei der Innwerk AG und werden nun um weitere Verpflichtungen, die aus dem beantragten Vorhaben resultieren, ergänzt. Die FAA ist demzufolge von der Innwerk AG zur Aufrechterhaltung der plangemäßen Funktionsfähigkeit, Anlagensicherheit und schadlosen Hochwasserableitung (Ortsschutz) ordnungsgemäß zu unterhalten.

Im Übrigen erachtet die Planfeststellungsbehörde die weiteren Nebenbestimmungen unter A.III.1 als erforderlich, geeignet und angemessen, um die Wirksamkeit der FAA sicherzustellen und die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG zuverlässig erreichen zu können.

#### 2.4.3. Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben wird in einem empfindlichen Naturraum durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann möglich, wenn die Maßnahmen ohne fachliche Begleitung durchgeführt werden. Aufgrund des Umfangs der Maßnahme war es deshalb erforderlich und angemessen, die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung aufzugeben und Regelungen über Art und Umfang der ökologischen Baubegleitung in den Bescheid aufzunehmen. Damit wird auch den Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei, der Naturschutzbehörden und des Landesfischereiverbandes entsprochen.

#### 2.4.4 Bodenschutz

Nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG / § 70 Abs. 1 i.V.m § 14 Abs. 3, 4 WHG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen und die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Der Begriff der Vorkehrungen und Anlagen (Schutzmaßnahmen) ist dabei weit auszulegen. Sie umfassen alles, was in Form aktiver oder passiver Maßnahmen geeignet ist, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter zu vermeiden oder zu mindern. Dazu gehören auch solche Beeinträchtigungen, die durch die Baumaßnahme selbst verursacht werden. Die aufgegebene bodenkundliche Baubegleitung ist dementsprechend eine Schutzmaßnahme im Sinne dieser Vorschrift. Das Schutzgut „Boden“ dient dem Wohl der Allgemeinheit und ist damit vor Gefahren zu schützen. Aufgrund des Umfangs der erforderlichen Erdbewegungen erachtet die Planfeststellungsbehörde die Anordnung auch als verhältnismäßig.

#### 2.4.5 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Immissionsschutzrechts bei Beachtung der Nebenbestimmungen vereinbar. Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Schutzmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. So ist es geboten, aber auch ausreichend, wenn sich die Planfeststellungsbehörde darauf beschränkt hat, den verbindlichen Rahmen des Zumutbaren festzulegen und die Instrumente zu bestimmen, mit denen die Rechte der Betroffenen zu wahren sind. Die Umsetzung eines hierfür tauglichen Konzepts kann der Bauausführung überlassen bleiben, die von der Behörde hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben überwacht wird. Dabei ist sich die Planfeststellungsbehörde bewusst und hat die Vorhabenträgerin auch untersucht, dass Betroffene auch unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle Immissionen ausgesetzt sein können. Wegen der Bedeutung des Vorhabens für das Allgemeinwohl, hier insbesondere für die Schaffung der Durchgängigkeit entsprechend den Zielen der WRRL sowie im Rahmen der Schaffung von Lebensräumen, überwiegen die öffentlichen Belange sowie die privaten Belange der Vorhabenträgerin die Interessen etwaiger Betroffener, (auch) von unterhalb der Erheblichkeitschwelle liegenden Immissionen verschont zu bleiben. Die insoweit zumutbaren Immissionen sind daher hinzunehmen und stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

## Lärmschutz

Der Nachweis, dass die verhältnismäßigen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen von Seiten der Vorhabenträgerin voll ausgeschöpft werden, ist noch nicht ausreichend erbracht worden. Diese sind deshalb im Rahmen der Ausführungsplanung darzulegen.

Ebenso wird es als zumutbar und verhältnismäßig erachtet, dass für den Fall von Immissionsrichtwertüberschreitungen die Abstimmung und Einhaltung von Lüftungspausen erfolgt. Ein Stoßlüften ist in wenigen Minuten durchführbar, die Lüftungsunterbrechungen sind der Vorhabenträgerin daher technisch und organisatorisch zumutbar.

Aufgrund der Antragsunterlagen ist aktuell davon auszugehen, dass Immissionsrichtwertüberschreitungen nicht gänzlich vermieden werden können. Die geforderten Nebenbestimmungen sind daher im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ordnungsgemäß getroffen worden.

### **2.4.6 Belange des Straßenverkehrs**

Den Forderungen der Straßenverkehrsbehörde bzw. der Straßenbaulastträger wird durch die Nebenbestimmungen vollständig entsprochen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die durch die Baumaßnahmen entstehenden baubedingten Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs soweit wie möglich zu reduzieren.

### **2.4.7 Fischereifachliche Bedingungen und Auflagen**

Die Auflagen decken die wesentlichen Forderungen der Fachstellen und Verbände zur Fischerei ab und sind dem Vorhabenträger zumutbar.

### **2.4.8 Vorbehalte**

Nach § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG ist es auch nach Erlass der Planfeststellung noch zulässig, ergänzende Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erlassen. Durch den Vorbehalt soll insbesondere sichergestellt werden, dass beim Betrieb der FAA die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG erreicht werden können. Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen die Funktionalität der FAA nicht wie erwartet gegeben sein, so bleibt es der Planfeststellungsbehörde eröffnet, zur Zielerreichung entsprechende nachträgliche Anforderungen zu stellen.

## **3. Private Einwendungen**

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden (§ 70 Abs. 1 HS 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG; § 70 Abs. 1 HS 1 WHG i.V.m § 14 Abs. 3 bis 6 WHG). Im Folgenden wird die eingegangene Einwendung gewürdigt.

*Hinweis:*

*Die Personalien der Einwender im Planfeststellungsverfahren sind aus Datenschutzgründen anonymisiert.*

Der Einwender ist grundsätzlich bereit, das von ihm benötigte Grundstück für die Errichtung der Fischwanderhilfe zu tauschen oder zu verkaufen. Vorrangig wäre ihm ein Grundstücks-tausch lieber. Das derzeitige Grundstück besitzt eine Wasserfläche. Außerdem hat er das Grundstück zu einem Biotop entwickelt. Gerne möchte er dies bei einem neuen Grundstück so wieder umsetzen. Eine Wasserfläche sollte ebenfalls vorhanden sein.

Das betroffene Grundstück dient keinem Wohn- oder Arbeitszweck. Eine besondere Schutzwürdigkeit besteht somit nicht. Insbesondere ist der Einwender einem Tausch bzw. Verkauf aufgeschlossen. Laut Mitteilung der Antragstellerin im Erörterungstermin ist ein entsprechendes Tauschgrundstück im Besitz der Antragstellerin. Der Tausch wurde angeboten, ist jedoch noch nicht notariell beurkundet zum Zeitpunkt der Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses. Daher war im vorliegenden Beschluss die enteignungsrechtliche Vorwirkung festzustellen, um die Umsetzung des Vorhabens nicht zu gefährden.

Grundsätzlich wurde durch das Angebot der Vorhabenträgerin für ein Tauschgeschäft der Einwendung Rechnung getragen.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. BayEG ist eine Enteignung auch nur zulässig, wenn trotz ernsthafter Bemühung ein freihändiger Erwerb scheitert. Im Erörterungstermin wurde beiderseits eine Tauschlösung als darstellbar und möglich bekundet. Diese Tauschlösung ist auch bereits in der Umsetzung.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen, insbesondere für den Fall, dass die Tauschlösung trotz der ernsthaften Bemühungen der Antragstellerin doch noch scheitern sollte.

#### **4. Gesamtabwägung und Entscheidung**

Gem. § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Abschließend und zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung des Ergebnisses der UVP-Prüfung sowie nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der planfestgestellten Form zugelassen werden kann. Das Vorhaben ist dringend geboten, um die Durchgängigkeit an der Wasserkraftanlage Eggling-Obernberg herzustellen. Die gewählte Variante ist die bestmögliche Variante, um die Planungsziele zu verwirklichen.

Zwingende Versagensgründe liegen nicht vor und die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet worden. Die allgemeinen rechtlichen Bindungen des Planungsermessens, nämlich die Planrechtfertigung, Planungsleitsätze und das Abwägungsgebot, werden eingehalten. Die Planung enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

Die Errichtung und der Betrieb des plangegenständlichen Vorhabens dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen werden auf das unabdingbare Maß begrenzt. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind angesichts des Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig und müssen im Interesse zur Erreichung der Planungsziele hingenommen werden.

Das Vorhaben ist zur Erreichung der Ziele der WRRL und zur Umsetzung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms für den Inn unbedingt erforderlich und dient damit insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit. Die für das Allgemeinwohl verfolgten Ziele des Vorhabens überwiegen die oben dargelegten und abgewogenen privaten Rechte und rechtlich geschützten Interessen so erheblich, dass diese hinter die mit dem Vorhaben verfolgten Allgemeinwohlinteressen zurücktreten müssen.

Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Für dauerhafte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, um mögliche Beeinträchtigungen zu kompensieren. Weiterhin liegen die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 30 Abs. 3 BNatSchG vor und stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Bezüglich der Zielvorgaben der WRRL stehen die positiven Auswirkungen des Vorhabens klar im Vordergrund.

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung und die erfolgte Bewertung der Umweltauswirkungen hat zudem ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Das Bewertungsergebnis wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt

Die sonstigen unterschiedlichen Auswirkungen des Vorhabens konnten durch Regelungen, insbesondere die angeordneten und verhältnismäßigen Schutzauflagen, die der Vorhabenträgerin auferlegt wurden, so weit abgemildert werden, dass die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint, die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind und der Plan mit den festgesetzten Nebenbestimmungen festgestellt werden kann. Rechtlich unzumutbare Folgen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder für Dritte werden durch die auferlegten Schutzmaßnahmen und Nebenbestimmungen ausgeschlossen.

## **5. Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird unter A.III.10 verbindlich über die Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das Vorhaben entschieden. Vor dem Hintergrund der sich aus § 71 Abs. 2, 3 WHG i.V.m. Art. 56 Satz 1 BayWG ergebenden enteignungsrechtlichen Vorwirkung muss der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt.

Das Eigentum genießt gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG weitreichenden Schutz vor staatlichen Eingriffen. Dieser Schutz ist jedoch nicht schrankenlos. Einerseits können der Inhalt und die Schranken des Eigentums durch Gesetze bestimmt werden. Andererseits verpflichtet Eigentum auch. Es soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Art. 14 Abs. 3 GG lässt als weitere „Schranke“ sogar die Entziehung des Eigentums durch Enteignung zu. Die Enteignung darf jedoch nur direkt durch Gesetz oder durch einen staatlichen Akt auf Grund eines Gesetzes erfolgen. Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden. Der Planfeststellungsbeschluss stellt nur die Grundlage für Eigentumseingriffe dar.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG kann bei der Feststellung des Plans bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist, wenn der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient (enteignungsrechtliche Vorwirkung). Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 24.04.2024 beantragt festzustellen, dass für die Durchführung des Vorhabens die Enteignung zulässig ist. Die Planfeststellungsbehörde erachtet nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange die direkte dauerhafte Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben als gerechtfertigt, nachdem die Wiederherstellung der Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen im Bereich des Kraftwerks Egglfing-Obernberg dem Allgemeinwohl dient. In diesem Rahmen ist auch anzuführen, dass es für den Betrieb des Wasserkraftwerks Egglfing-Obernberg, welcher gemäß § 2 EEG-2023 im überragenden öffentlichen Interesse steht, gemäß § 27 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 WHG erforderlich ist, die Durchgängigkeit wiederherzustellen.

Bei der Abwägung der von einem Projekt zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum selbstverständlich in herausgehobener Weise

zu den abwägungserheblichen Belangen (Urteil des BVerwG vom 27.10.2000 – 4 A 18.99 und zuletzt umfassend BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 – 1 BVR 3139/08 und 1 BVR 3386/08). Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo im öffentlichen Interesse stehende Projekte verwirklicht werden sollen, die Inanspruchnahme des Eigentums auf das Mindestmaß beschränkt wird und die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange die Belange des privaten Eigentümers überwiegen. Für das Eigentum gilt daher nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG liegen vor, so dass mit dem Planfeststellungsbeschluss die enteignungsrechtliche Vorwirkung festgesetzt werden konnte. Das für das Allgemeinwohlbedürfnis gemäß Art. 14 Abs. 3 GG erforderliche besonders schwerwiegende, dringende öffentliche Interesse ist gegeben, da die Errichtung der Fischwanderhilfe der Wiederherstellung der Durchgängigkeit an einem Gewässer mit supranationaler Bedeutung dient und damit aufgrund der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der mittelbaren Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien (§ 2 EEG-2023) und anderer hochwertiger öffentlicher und privater Rechtsgüter ein gesteigertes und vordringliches öffentliches Interesse an dem Vorhaben begründet.

Die Inanspruchnahme der fremden Flächen ist zur Erreichung dieser Gemeinwohlziele auch geeignet und erforderlich. Der Zugriff auf Flächen Dritter hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es gibt kein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Verwirklichung des Vorhabens, da keine rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösung zur Verfügung steht, mit welcher der gleiche Zweck auf weniger einschneidende Weise erreicht werden kann, wie die Prüfung der Planrechtfertigung und der Varianten gezeigt hat. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum hätten minimiert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen.

Die Inanspruchnahme fremder Flächen ist auch angemessen, also im engeren Sinne verhältnismäßig. Die Bedeutung des Vorhabens für das Gemeinwohl steht nicht außer Verhältnis zu dem Eingriff in die beeinträchtigten Belange. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen der Abwägung zu der Entscheidung gelangt, dass das mit dem Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse an der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Biodiversität sowie der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien durch die Kraftwerksanlage Egglfing-Obernberg, die Interessen der Eigentümer am Schutz ihres Eigentums vor dem konkreten, auf vollständigen oder teilweisen Entzug des Eigentumsgegenstands gerichteten staatlichen Zugriff überwiegt.

Im vorliegenden Fall kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke in dem vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das im öffentlichen Interesse liegende Planungsziel der Herstellung der Durchgängigkeit (Wiederherstellung der Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer - § 27 Abs. 2 WHG, § 34 WHG) zu gefährden. Es überwiegen hier die mit der Planung insgesamt verfolgten Belange und Ziele gegenüber den Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Soweit die Fischwanderhilfe eine aufwändige naturnahe Gestaltung erfährt, ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin sich zur Erfüllung der Anforderungen nach § 27 WHG nicht darauf beschränken muss, nur die Mindestanforderungen umzusetzen. Die Planung ist geeignet auf die Erreichung der Ziele nach § 27 WHG hinzuwirken, ohne dass dadurch bereits eine Übererfüllung zu erwarten wäre. Ein unzulässiger, weil im Fall einer Übererfüllung nicht mehr erforderlicher Zugriff auf Drittgrundstücke liegt somit nicht vor.

Vorliegend werden weder genutzte Wohngebäude überplant, noch sind durch die Grundabtreitungen wegen der bestehenden Tauschmöglichkeit Existenzgefährdungen zu erwarten. Betroffenheiten, welche die jeweilige Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sind nicht gegeben bzw. zu erwarten. Neben der Erkenntnis, dass sich die Realisierung eines solchen Vorhabens ohne jegliche Inanspruchnahme privaten Eigentums schlechterdings kaum vorstellen lässt, ist auch zu sehen, dass – wie die Ausführungen zu den Planungsvarianten zeigen – alternative Ausbauvarianten nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und eine andere Variante dazu führen würde, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen und damit neue Betroffenheiten in Rechtskreisen anderer Betroffener ausgelöst würden. Die gewählte Variante für das Umgehungsgerinne ist wegen des geringeren Flächenbedarfs ohnehin zu bevorzugen.

Die Sicherung der Energieversorgung durch die Ertüchtigung der Gesamtanlage Eggling-Obernberg mit einer Fischwanderhilfe zu einer rechtskonformen Erzeugungsanlage ist von überragender Bedeutung und dient dem Allgemeinwohl in besonderer Weise. Dabei kommt die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der damit verbundenen Biodiversität sowie die Sicherung der Energieversorgung auch den betroffenen Eigentümern zu Gute. Für alle Flächeninanspruchnahmen gilt grundsätzlich, dass die Vorhabenträger gehalten sind, zunächst jeden Flächenbedarf freihändig zu erwerben und auch jede sonstige Inanspruchnahme durch freihändige Verhandlungen zu ermöglichen. Dies ist im Vorhabengebiet bereits in größerem Umfang erfolgt. Es ist nunmehr nur noch eine Restfläche verblieben, die für das Vorhaben benötigt wird und noch im Eigentum eines Dritten stehen. Bereits im Erörterungstermin wurde von der Antragstellerin eine Tauschfläche im Nahbereich in Aussicht gestellt. Dies reduziert die Betroffenheit im Fall eines enteignenden Eingriffs deutlich. Erst bei einem Scheitern des freihändigen Erwerbs bzw. der freihändigen Verhandlungen kommt ein Verfahren nach dem BayEG in Frage. Zum jetzigen Zeitpunkt kann ein Scheitern für die verbliebenen zu erwerbenden Restflächen nicht erkannt werden. Der Vorhabenträger wird zunächst versuchen müssen über freihändige Verhandlungen die Restfläche auf einvernehmliche Art und Weise zu erwerben. Ein Verfahren nach dem BayEG ist somit für das notwendige Grundstück keine automatische Folge, sondern nur letzter Ausweg, wenn über freihändige Verhandlungen keine einvernehmliche Lösung zu finden ist.

Sollte es dem Antragsteller somit nicht gelingen, eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. dem Bay. Enteignungsgesetz (BayEG) die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck der als Bewirtschaftungsgrundsatz in Art. 1 WRRL und § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG enthaltenen Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme dient, möglich. Der Flächenentzug muss sich dabei im planerisch unumgänglichen Umfang halten. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Für alle dargelegten Inanspruchnahmen des Eigentums stehen den betroffenen Eigentümern Entschädigungsansprüche zu. Sollte über die Grundstücksinanspruchnahme bzw. über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen den Vorhabenträgern und dem Eigentümer zustande kommen, so richten sich ein Enteignungsverfahren und/oder die Festsetzung der Höhe der Entschädigung selbst gemäß § 71 Abs. 4 WHG allein nach dem BayEG und dem danach ggf. durchzuführenden separaten Verfahren (Art. 63 ff. BayVwVfG, Art. 23 BayEG). Dies schließt es ein, dann ggf. auch eine Entschädigung für Nebenfolgen der Grundstücksinanspruchnahme festzusetzen (BVerwG, Beschluss vom 24.08.2009 – 9 B 32/09). Ein Planfeststellungsbeschluss kann keine solchen Entschädigungsregelungen umfassen (BVerwG, Urteile vom 21.06.2006 – 9 A 28/05, und vom 07.07.2004 - 9 A 21.03). Es ist deshalb auch abwägungsfehlerfrei, die betroffenen Eigentümer auf das separate Verfahren zu verweisen (BVerwG, Beschluss vom 02.09.2010 – 9 B 11/10). Gem. Art. 19 Abs. 1 BayEG ist hierfür die Kreisverwaltungsbehörde, vorliegend das Landratsamt Passau, zuständig.

Andere Alternativen, die das Eigentum in einem geringeren Maße beanspruchen würden, sind nicht möglich, ohne dass dies zu einer Beeinträchtigung anderer Belange führen würde. Insbesondere würde die Inanspruchnahme anderer Grundstücke die rechtliche Entziehung bzw. Belastung des Eigentums nur verlagern und nicht verhindern. Vorzugswürdige Alternativen, die möglicherweise weniger Eigentum in Anspruch nehmen würden, sind auf Grund anderer Belange und Rechte, wie z. B. dem Naturschutz, nicht gegeben.

Die rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Eigentums sind daher durch die Planfeststellung nicht überschritten.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher in Ausübung ihres Planungsermessens beschlossen, die Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen.

## **6. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung für die Planfeststellung beruht auf den Art. 1 Abs. 1 S. 1, Art. 2 Abs. 1 S.1 HS. 1, 5 und 10 des Kostengesetzes sowie der Ziffer 8.IV.0/1.14.2.1.1.5, 8.IV.0/1.7.1 i.V.m. 4.2, 8.IV.0/5.2 und 5.3 des Kostenverzeichnisses in der gültigen Fassung.

Gemäß den Angaben der Innwerk AG mit E-Mail vom 23.10.2024 betragen die zu erwartenden Investitionskosten voraussichtlich 9 Mio. €.

### 1. Gebühren

#### a. Planfeststellungsgebühr

Die Investitionskosten des UVP-pflichtigen Verfahrens überschreiten die Summe von 2,5 Mio. € und unterschreitet 25 Mio. €, womit sich die Gebühren gemäß der Ziffer 8.IV.0/1.14.2.1.1.5 des Kostenverzeichnisses wie folgt errechnen:

15.750 € zuzüglich 3 %o der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten =

15.750 € + (3 %o x 9.000.000,- € - 2.500.000,- €) =

15.750 € + (3 %o x 6.500.000,- €) =

15.750 € + 19.500,- € =

Zwischensumme = 35.250,- €

#### b. Wasserrechtliche Benutzungen

Eine gesonderte Erlaubnis für die Ableitung von Wasser in die Fischaufstiegsanlage und dessen Wiedereinleitung in den Inn war im Rahmen der Planfeststellung nicht erforderlich. Eine diesbezügliche Gebühr ist nicht zu erheben.

c. Weitere aufgrund der Konzentrationswirkung enthaltene Genehmigungen  
Grundsätzlich ist aufgrund Art. 7 Abs. 1 KG für jede Amtshandlung eine eigene Gebühr anzusetzen. Allerdings greift dies im Planfeststellungsverfahren nicht, nachdem eine gesonderte Tenorierung gerade entfällt und damit auch nicht mehr kostenrechtlich zu Buche schlägt (Rott/Stengel, Kommentar zum KostenG, Anm. 3b zu Art. 7 KostenG).

d. Eine Erhöhung um 40 % gemäß Ziffer 8.IV.0/5.3 erfolgt nicht, nachdem eine UVP-Prüfung explizit unter Ziffer 8.IV.0/1.14.2.1.1.5 berücksichtigt ist.

Demzufolge ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von 35.250,- €

2. Auslagen

- a. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf werden Auslagen in Höhe von 13.920,- € erhoben.
- b. Die Auslagen der Postzustellung betragen 4,11 € (Art. 10 Abs. 1 KG)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

*Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.*

*Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).*

Mit freundlichen Grüßen

Engels